



Projekt Nr. 028.3.028.01

19. Juni 2023

Richtplantext / Koordinationsblätter

Gemeinderichtplan

Vom Gemeinderat erlassen am: 6. Juli 2023

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin



Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am:

Der Ratschreiber

24. Okt. 2023



Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am: 08.11.2023

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin



Inhaltverzeichnis

S	Siedlung	1
S 1	Siedlungsgebiet	1
S 1.1	Siedlungsstruktur	1
S 1.2	Siedlungsentwicklung	3
S 1.3	Siedlungsentwicklung nach innen	7
S 1.4	Siedlungerschliessung	11
S 1.5	Siedlungsgestaltung / Siedlungsqualität	13
S 1.6	Sondernutzungspläne	20
S 2	Zentrum	24
S 2.1	Kerngebiete	24
S 3	Wohnen	27
S 3.1	Umzonung Wohngebiete	27
S 3.2	Bestandesentwicklung Wohnen	29
S 3.3	Potentielle Bauzonenerweiterung Wohnen	34
S 4	Wohnen und Arbeiten	41
S 4.1	Umzonung Wohnen und Arbeiten	41
S 4.2	Bestandesentwicklung Wohnen und Arbeiten	44
S 4.3	Potentielle Bauzonenerweiterung Wohnen und Arbeiten	49
S 5	Arbeiten	52
S 5.1	Gewerbeentwicklung	52
S 6	Siedlungsausstattung	57
S 6.1	Öffentliche Bauten und Anlagen	57
S 7	Siedlungsqualität	64
S 7.1	Ortsbildschutz	64
S 7.2	Kulturobjekte	67
L	Landschaft	69
L 1	Landwirtschaft	69
L 1.1	Fruchtfolgeflächen	69
L 1.2	Landwirtschaftsgebiet	71
L 2	Naturgefahren	74
L 2.1	Schutz vor Naturgefahren	74
L 3	Schutzgebiete	79
L 3.1	Gewässer	79
L 3.2	Natur – und Landschaftsschutz	83
L 4	Wald	89
L 4.1	Wald	89

L 5	Wildtierkorridor	90
L 5.1	Überregionale Wildtierkorridore	90
V	Verkehr	91
V 1	Verkehrsnetz	91
V 1.1	Abstimmung von Siedlung und Verkehr	91
V 2	Motorfahrzeugverkehr	94
V 2.1	Verkehrsnetz	94
V 2.2	Verkehrsberuhigung	106
V 3	Fussgänger / Velofahrer	107
V 3.1	Fusswegnetz	107
V 3.2	Velowegnetz	110
V 4	Öffentlicher Verkehr	113
V 4.1	Öffentlicher Verkehr	113
V 5	Ruhender Verkehr	116
V 5.1	Parkierungsanlagen	116
I	Infrastruktur	121
I 1	Fremdenverkehr / Kurwesen	121
I 1.1	Kur- und Tourismusinfrastruktur	121
I 2	Ver- und Entsorgung allgemein	125
I 2.1	Ver- und Entsorgung	125
I 3	Wasserversorgung	126
I 3.1	Wasserversorgung	126
I 4	Entwässerung	129
I 4.1	Entwässerung	129
I 5	Energie	130
I 5.1	Energiepolitik / Energiekonzept	130
I 5.2	Stromversorgung	132
I 5.3	Wärmeverbund	133
I 6	Kommunikation	135
I 6.1	Kommunikation	135
I 7	Abfallentsorgung	136
I 7.1	Abfallentsorgung	136
I 8	Materialabbau und Lagerung	138
I 8.1	Abbaugelände / Deponien	138

Erläuterungen zum Richtplantext

Zeithorizonte

Kurzfristig	1 bis 5 Jahre
Mittelfristig	5 bis 10 Jahre
Langfristig	über 10 Jahre

Verwendete Abkürzungen

AFU	Amt für Umweltschutz
ARE	Kantonale Abteilung Raumentwicklung
DBV	Departement Bau und Volkswirtschaft
TBA	kantonales Tiefbauamt
PLK	Planungskommission
KBU	Kommission Bau und Umwelt
AWN	Abteilung Wald und Naturgefahren
ANW	Abteilung Natur und Wildtiere
VAW	Verein Appenzell Ausserrhoder Wanderwege

Verbindlichkeit

Festsetzung: Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedensten Anliegen abgestimmt (z.B. Erschliessung, Naturschutz, Naturgefahren, Grundwasserschutz).

Zwischenergebnis: Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt, es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.

Vororientierung: Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung, 1. Januar 2019 (RPG)
- Kantonaler Richtplan AR, 1. Januar 2019
- Kantonales Baugesetz / Bauverordnung, 1. Januar 2019
- Handlungsanweisung des Gemeinderates an die PLK für die Ortsplanung, Version 1.0, Mai 2019
- Kommunaler Richtplan Speicher, 2008
- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023
- Mitwirkungsbericht, Workshop und öffentliche Ausstellung 22./25. August 2020, Online Mitwirkung, 26. Oktober 2020
- Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 4. Generation, Umsetzungshorizont 2024 – 2027, Mai 2020
- Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Sachplan «Lebensraumverbund», November 1998

S Siedlung

S 1 Siedlungsgebiet

S 1.1 Siedlungsstruktur

Ausgangslage

Im kantonalen Richtplan wird Speicher als grössere Gemeinde mit Zentrumsfunktion eingestuft. Sie verfügt über ein ausgewogenes Angebot an Arbeitsplätzen und an Gütern des täglichen Bedarfs. Die Gemeinde verfügt über regionale Einrichtungen. Sie liegt an der Bahnlinie der Appenzeller Bahnen und ermöglicht eine direkte Verbindung zu der Stadt St.Gallen. Die Entwicklung in Speicher als überregionaler Bedeutungsort soll weiter gefördert werden. Das überörtliche Angebot soll erhalten und weiter ausgebaut werden (Einkauf, Gesundheitswesen, Bildung, Verwaltung usw.). Speicher ist gemäss dem kantonalen Arbeitszonen-Management kein Arbeitsplatzstandort. Die Beschäftigungsquote in der Gemeinde ist tief.

Die Gemeinde Speicher liegt trotz der Zentrumsnähe zu St.Gallen in einer ländlichen Umgebung. Der Bezug zur Stadt St.Gallen als Arbeitsort und für die Erschliessung mit dem ÖV und dem MIV ist für Speicher und dessen Bevölkerung wesentlich wichtiger als der Bezug zum Kanton Appenzell Auser Rhoden im Allgemeinen aber auch spezifisch zu Herisau.

Das Siedlungsgebiet von Speicher ist stark durch die Topografie gegliedert und orientiert sich entlang des Kantonsstrassenkreuzes. Die Kernzone, Gewerbe-, und Mischzonen liegen mehrheitlich, gut erschlossen, an diesen Strassen. Die attraktiven Wohnlagen entwickelten sich entlang der Hänge und zwischen dem Strassenkreuz Haupt- und Buchenstrasse. Der Dorfkern ausgehend von der evangelischen Kirche und dem Dorfplatz zieht sich grossflächig hin bis zum Spar.

Speicherschwendi ist stark von Einfamilienhäusern geprägt. Das Siedlungsgebiet breitet sich entlang der Strasse auf einem kurzen Abschnitt stark nach Norden und nach Süden aus. Der Dorfkern befindet sich entlang dieser Hauptstrasse mit den wenigen älteren Bauten im Kernbereich («historische Zeile») und einer Postautohaltestelle im Vorplatzbereich der ehemaligen Poststelle.

Ziele

Bei allen planerischen Tätigkeiten und Entscheiden sind die dörflichen Strukturen zu berücksichtigen und eine ausgewogene Entwicklung bei Wohnen, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft anzustreben. Speicher und Speicherschwendi sollen mit geeigneten Massnahmen „verbunden“ werden. Es sollen die Bereiche: Wohnen, Gewerbe insbesondere Einkaufen und Freizeit sowie schulische und politische Strukturen berücksichtigt werden.

Die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden soll insbesondere vor dem Hintergrund der gemeinsamen Infrastrukturnutzung gefördert werden. Dabei steht durch die funktionalen Räume die Beziehung zu Rehetobel, Wald, Teufen und Trogen im Vordergrund. Diese Beziehung ist durch die Lage und Erschliessung stärker zu gewichten und könnte im Falle von allfälligen Gemeindefusionierungen von grosser Bedeutung sein.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022
- Handlungsanweisung des Gemeinderates an die PLK für die Ortsplanung, Version 1.0, Mai 2019

Richtplanbeschluss

S 1.1.1 Grössere Gemeinde mit Zentrumsfunktion

Bei allen raumplanerischen Tätigkeiten ist der Gemeinde Speicher als grössere Gemeinde mit Zentrumsfunktion für die Region Mittelland die nötige Beachtung zu schenken und die überörtliche Bedeutung geltend zu machen sowie zu fördern.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Gemeinde, alle Kommissionen
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	- - Kantonaler Richtplan AR,

Richtplanbeschluss

S 1.1.2 Besondere Siedlungsstruktur

Auch ausserhalb der Ortsbildschutzzonen ist darauf hinzuwirken, dass die eigenständige, dörfliche Siedlungsstruktur Speichers weitergeführt wird.

Massnahmen

- Prüfen und Umsetzen von Gestaltungsbestimmungen zur Materialisierung und verdichtetem Bauen im Baureglement
- Prüfen von speziellen Bestimmungen und Anforderungen für die Realisation von z.B. Tiny-Houses im Baureglement

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Gemeinde, alle Kommissionen
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	- Haus-Analyse, z.B.: Appenzell Ausserrhoden, Erfolgsmodell «Haus-Analyse», EspaceSuisse, Inforum, November 4/2018 - Bauen im Dorf, Ausserrhoder Kulturstiftung, Herisau, Januar 2011 - Weiterbauen in Appenzell Ausserrhoden, Möglichkeiten zur Förderung authentischer Um- und Anbauten innerhalb der Bauzonen Appenzell Ausserrhoden, www.appenzellerhaus-ar.ch , Januar 2016

S 1.2 Siedlungsentwicklung

Ausgangslage

Gemäss Art. 5 BauG hat die Gemeinde unter anderem dafür zu sorgen, dass:

- ein angemessenes Baulandangebot sichergestellt wird,
- günstige Bedingungen für die Erhaltung und Schaffung von Wohn- und Arbeitsplätzen geschaffen werden,
- die traditionelle Streusiedlung, der appenzellische Haustyp sowie schützenswerte Ortsbilder und Kulturobjekte erhalten bleiben.

Der Gemeinderichtplan hat ausserdem in den Grundzügen zu zeigen, wie das Gemeindegebiet längerfristig genutzt, erschlossen und geschützt werden soll (Art. 17 BauG).

Die Ziele und Grundsätze von Art. 1 und Art. 3 RPG sind grundsätzlich einzuhalten. Die Bauzonendimensionierung gemäss kantonalem Richtplan ist darauf abgestützt.

Gemäss kantonalem Richtplan wird für die Gemeinde Speicher ein Bevölkerungswachstum von 0.54 % pro Jahr und ein Beschäftigtenwachstum von 0.42 % pro Jahr prognostiziert. Der kommunale Richtplan ist auf ein massvolles Wachstum beziehungsweise auf das vom Kanton festgelegte Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum ausgelegt. Die massvolle Bevölkerungsentwicklung soll in erster Linie durch die wichtige und in erster Priorität zu verfolgende Innenentwicklung (haushälterischer Umgang mit der bestehenden Bauzone) stattfinden. Zu einem späteren Zeitpunkt sind die auf Grundlage des kantonalen Richtplans ausgeschiedenen Gebiete für potentielle Bauzonenerweiterungen zu entwickeln.

Ziele

Die natürlichen Lebensgrundlagen und eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bilden den Fokus der zukünftigen kantonalen und kommunalen Siedlungsentwicklung. Es sind insbesondere Ortsdurchfahrten anzupassen und siedlungsorientiert auszugestalten.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Handlungsanweisung des Gemeinderates an die PLK für die Ortsplanung, Version 1.0
- Kantonales Baugesetz / Bauverordnung, 1. Januar 2019
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023

Richtplanbeschluss

S 1.2.1 Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung

Gemäss kantonalem Richtplan wird in der Gemeinde Speicher mit einem Bevölkerungswachstum von 0.54 % pro Jahr und ein Beschäftigtenwachstum von 0.42 % pro Jahr geplant. Dies entspricht 4'771 Einwohnern und 887 Beschäftigten (VÄ) im Jahr 2038.

Die Bauzonenentwicklung richtet sich nach dem kantonalen Instrument «Kommunale Bauzonendimensionierung». Unter Berücksichtigung der kantonalen Dichtevorgabe sind die kapazitätsrelevanten Bauzonen (Wohn-, Misch- und Kernzonen) auf das vom Kanton prognostizierte Wachstum auszurichten. Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre (Nutzungsplanhorizont) entsprechen.

Die potentiellen Gebiete für Bauzonenerweiterungen gemäss kommunalem Richtplan gehen über den 15-Jahresbedarf an Bauzonen hinaus und stellen mögliche Optionen und einen Auswahlächer dar, welche zum entsprechenden Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Randbedingungen und der folgenden Richtplanfestlegungen aktiviert werden können.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Amt für Raum und Wald
Querverweis:	-

Handlungsrichtlinie:

- Kantonaler Richtplan AR
- Handlungsanweisung des Gemeinderates an die PLK für die Ortsplanung, Version 1.0
- Kantonale Vorgaben zur Bauzonendimensionierung

Richtplanbeschluss

S 1.2.2 Baulandverflüssigung

In Nachachtung des gesetzlichen Auftrags (Art. 57 BauG) sorgt die Gemeinde aktiv dafür, dass das Bauland verfügbar gemacht wird sowie sach- und zeitgerecht erschlossen wird. Die Gemeinde nimmt erforderliche Planungsmassnahmen vorausschauend an die Hand. Wo nötig sind frühzeitig projektbezogene Sondernutzungspläne zu erarbeiten. Weiterer Entwicklungsspielraum wird geschaffen durch die Auszonung von nichtbenötigtem oder nicht erhaltlichem Bauland.

Baulücken innerhalb des Siedlungsgebietes sind innerhalb des Zeitraumes der nächsten 15 Jahren zu bebauen. Falls keine Absicht besteht, ist die Zonierung der Gebiete zu überprüfen und diese allenfalls der Grünzone im Baugebiet Freihaltung (GRiF) zuzuweisen.

Bei zurzeit nicht verfügbaren Grundstücken sorgt die Gemeinde dafür, dass:

- Mit Grundeigentümer Verhandlungen zur Freigabe geführt werden
- Die Baulandverfügbarkeit mittels verwaltungsrechtlicher Verträge gesichert wird (Art. 56 BauG)
- Eine Erschliessung, wenn nötig, auch ohne Unterstützung durch Grundeigentümer mittels Rechtsverfahren lanciert und durchgesetzt wird
- Auszonungen bei Nichterhältlichkeit prüfen und umsetzen

Massnahmen

- Zonenplananpassung / Bauzonenverlagerung prüfen
- Alternative: Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags zwecks Baulandmobilisierung oder Ausübung des gesetzlichen Kaufrechts
- Erlass von Planungszonen (bei Gefahr von Vereitelung der erwünschten Entwicklung durch private Massnahmen)
- Grundeigentümergegespräche
- Sofern kein Interesse für eine Bebauung innerhalb der nächsten 15 Jahre besteht, sollen die Parzellen in Grünzone Freihaltung (GRiF) umgezont werden.

Zeithorizont:	kurz- bis langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, Regierungsrat
Querverweis:	S 1.6
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonales Baugesetz / Bauverordnung

Richtplanbeschluss

S 1.2.3 Baulandangebot / Erschliessungs- und Bebauungsstudien

Innerhalb der Bauzone unterstützt die Gemeinde für die Gebiete innerhalb der Bauzone mit einer ungenügenden öffentlichen Erschliessung, mittels Erschliessungs- und Bebauungsstudien unter Einhaltung der Planungsrandbedingungen. Eine Überbauung von ungenügend erschlossenen und nicht überbauten Bauzonen ist zu fördern (Bauzonenkapazität / Baulücken schliessen).

Sollte eine Erschliessung und Überbauung von Seiten Grundeigentümer nicht unterstützt werden, sind Bauzonenverlagerungen zu prüfen.

Massnahmen

- Das Erschliessungsprogramm basiert auf Grundlage der Übersicht Stand der Erschliessung (ÜSE). Als Grundlage für den Datensatz ÜSE werden neu die Raum+-Daten herangezogen. Die Überführung der Raum+-Daten in die ÜSE und damit in das Geoportal wird voraussichtlich durch den Kanton zu gegebener Zeit vorgenommen. Der Inhalt von Raum+ ist entsprechend aktuell zu halten. Das Erschliessungsprogramm ist gemäss den aktuellen Instrumenten abzugleichen.

Zeithorizont:	kurz- bis langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, Regierungsrat
Querverweis:	S 1.4, L 1.2.3, V 4.1.4
Handlungsrichtlinie:	- Kantonaler Richtplan AR

Richtplanbeschluss

S 1.2.4 Siedlungsbegrenzung

Aus Gründen des Landschafts- und Ortsbildschutzes, soll das kommunale Siedlungsgebiet in seiner äusseren Abgrenzung und Ausdehnung begrenzt werden. Die Siedlungsbegrenzungslinien gemäss kantonalem Richtplan (Sägli / Bendlehn, Höhenweg, Nördli / Obere Schwendi werden grundsätzlich berücksichtigt.

Massnahmen

- Überprüfung Zonenplan

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, Regierungsrat
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	- Kantonaler Richtplan AR

S 1.3 Siedlungsentwicklung nach innen

Ausgangslage

Die Planungsbehörden haben gemäss neuem Raumplanungsgesetz (RPG) die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung vermehrt nach innen zu lenken und damit die natürlichen Ressourcen zu schonen. Nach dem Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» ist - wenn immer möglich - zuerst im Bestand zu verdichten, bevor Neueinzonungen in Betracht gezogen werden. Die Gemeinden haben hierzu Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen zu treffen.

Im Bericht zur Innenentwicklung hat die Gemeinde die bestehenden Nutzungsreserven analysiert und Verdichtungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Umsetzung stellt einen langfristigen und laufenden Prozess dar und erfordert das Mitwirken der betroffenen Grundeigentümer und ein grosses Engagement von Seiten der Gemeinde.

Ziele

Die Siedlungsentwicklung ist aufgrund der übergeordneten Gesetzgebungen und der Ziele der Gemeinde vermehrt nach innen zu lenken. Aus raumplanerischer Sicht ist es sinnvoll, diese Entwicklung in die Gebiete zu lenken, wo sie erwünscht ist, anstatt diese dem freien Markt zu überlassen. Bestehende Quartiere, welche rein rechnerisch eine Verdichtung zulassen würden, sind aus ortspanerischen Überlegungen (z.B. Schutzanliegen / Verkehrserschliessung etc.) nicht unbedingt geeignet.

Entsprechend erfolgt die Entwicklung dabei schwerpunktmässig an gut erschlossenen Lagen im Dorfzentrum von Speicher. Verdichtung und Siedlungserneuerung haben die örtlichen Qualitäten sowie den Ortsbildschutz zu berücksichtigen und dürfen nicht zulasten der Siedlungs- und Wohnqualität gehen. Einzelbauvorhaben sind auf die Gesamtentwicklungsstrategien in einem Quartier abzustimmen. Dem Freiraum ist dabei zum Zwecke der Naherholung und dem ökologischen Ausgleich immer auch Rechnung zu tragen.

Grundlage

- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Kantonales Baugesetz, 1. Januar 2019 (BauG)
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023
- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022

Handlungsanweisung Entwicklungsabsichten

Für die nachfolgenden Richtplanfestlegungen und Entwicklungsabsichten kommen folgende Definitionen zur Anwendung:

Moderate Entwicklung: Grundsätzlich soll die bestehende Ausnützung erhöht, nach Möglichkeit soll die Ausnützung gemäss Regelbauweise erreicht werden. Einzelne Sondernutzungspläne mit höherer Ausnützung gemäss den Anforderungen des Baugesetzes sind möglich.

Moderate bis starke Entwicklung: Anvisiertes Ziel ist die Erreichung der Ausnützung nach Regelbauweise. Nach Möglichkeit ist mit Sondernutzungsplänen nach den Anforderungen des kantonalen Baugesetzes zu arbeiten, wobei eine Erhöhung der Ausnützungsziffer insbesondere auch mittels Erneuerungsplänen erreicht werden soll, dies ist jedoch nicht zwingend.

Im Grundsatz gilt: Jede Erhöhung der bestehenden Ausnützung ist wertvoll. Aufgrund der unsicheren Verfahren bei Sondernutzungsplänen gemäss dem kantonalen Baugesetz (Stand 01.01.2019, Einführung fakultatives Referendum) kann dies auch durch gut eingepasste Projekte im Baugesuchsverfahren erreicht werden.

Richtplanbeschluss

S 1.3.1 Innenentwicklung im überbauten Gebiet

Innerhalb der Bauzone sind unbebaute Parzellen ihrer Nutzung zuzuführen, baufällige Bausubstanzen mit Ersatzbauten zu ersetzen oder zugunsten einer besser geeigneten Lage Landumlegungen (Arrondierungen), eine logische Bebauung zu forcieren. Die Möglichkeiten sind zeitgerecht zu überprüfen.

Bei veränderten Randbedingungen in potenziellen Umstrukturierungsgebieten (Grundeigentümerwechsel, Verkaufsbereitschaft, konkrete Vorhaben etc.) prüft der Gemeinderat aktiv unter Berücksichtigung des Berichts zur Innenentwicklung, wie die angestrebte Entwicklung nach innen gefördert werden kann. Bei Bedarf erarbeitet oder initiiert er die dafür notwendigen Planungsinstrumente. Er übernimmt eine aktive Rolle. Die Gemeinde berät die Grundeigentümer bei der Realisierung der Bebauung (Ersatz- oder Neubauten) sowie bei der nutzungsrechtlichen Umsetzung (z.B. nötige Arrondierungen).

Gestützt auf Art. 35 und Art. 96 BauG kann die Gemeinde für wichtige Gebiete im Bestand (insbesondere Kerngebiete) die Erarbeitung eines Sondernutzungsplans (Erneuerungsplan gemäss Art. 40 BauG) verlangen, in dem eine für den Ort richtige innere Entwicklung festgelegt werden kann. Dabei können Abweichungen von der Regelbauweise gewährt werden. Voraussetzung dafür sind konkrete Projekte oder ortsbauliche Studien, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:

- überdurchschnittliche architektonische Gestaltung
- besonders gute Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild
- qualitätsvolle Aussenraumgestaltung, Gemeinschaftsplätze
- klimaangepasste Umgebungsgestaltung (Biodiversität und Grünflächen)
- flächensparende Erschliessung, Parkierung möglichst unter Terrain
- Anschlüsse an das Langsamverkehrsnetz fördern

Massnahmen

- Übersichten verschaffen mittels jährlicher Raum+ Nachführung
- Beratung Grundeigentümer
- Baulücken mobilisieren (z.B. durch aktive Zusammenarbeit mit Grundeigentümern und Investoren)
- Schaffung von neuen Nutzungsreserven durch Baureglements- und Zonenplananpassungen prüfen
- Prüfung von Möglichkeiten zur Umsetzung effektiver Innenentwicklungsmassnahmen im Rahmen der Baureglementsüberarbeitung (Erhöhung der Anzahl Wohneinheiten, «Stöckli-Gedanke», konzeptionelle Nutzung der Parzelle aufzeigen etc.)
- Prüfen von differenzierten Massnahmen gemäss Quartierpotential nach dem Bericht zur Innenentwicklung
- Anwendung des gesetzlichen Kaufrechtes bei blockierten Baulandreserven gemäss Art. 56 BauG
- Ersatzbauten / Neubauten
- Masterpläne oder Konkurrenzverfahren
- Prüfung Reduktion Parkplätze
- Prüfung Freiflächen als Siedlungsqualität
- Prüfung Baureglementsüberarbeitung

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	PLK
Querverweis:	S 1.2.2, S 1.6.2

Handlungsrichtlinie:

- Kantonaler Leitfaden zur Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023
- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022 (Kap. Siedlung)

Richtplanbeschluss

S 1.3.2 Überprüfung Zonierung

Auf Grundlage des Berichts zur Innenentwicklung und der Entwicklungsstrategie 2020 ist die Zonierung gesamthaft zu überprüfen. Die Zonenzuweisung soll entsprechend den Gebietszielen festgelegt werden.

Massnahmen

- Prüfung Zonierung mit Bestand und den Zielen gemäss Bericht zur Innenentwicklung und Entwicklungsstrategie 2020
- Umsetzung Zonenplan

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	PLK
Querverweis:	-

Handlungsrichtlinie:

- Kantonaler Leitfaden zur Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023
- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022 (Kap. Siedlung)

Richtplanbeschluss

S 1.3.3 Monitoring / Controlling

Es erfolgt eine periodische Überprüfung der bisher umgesetzten Massnahmen sowie der daraus entstandenen Wirkungen. Daraus resultierende Kenntnisse werden als Grundlage für eine Anpassung des Berichts zur Innenentwicklung verwendet.

Massnahmen

- Umsetzungs- und Wirkungskontrolle
- Controlling jeweils mit den Zielen der Legislaturperiode des Gemeinderates (alle 4 Jahre)

Zeithorizont:	alle 4 Jahre
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	PLK
Querverweis:	-

Handlungsrichtlinie:

- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023

S 1.4 Siedlungser schliessung

Ausgangslage

Die Gemeinde Speicher hat bis anhin die Informationen aus dem Instru- ment Übersicht Stand der Erschliessung (ÜSE) entnommen. Auch künftig werden diese Informationen aus dem Datensatz ÜSE entnommen, als Grundlage dafür werden jedoch neu die Flächenangaben aus Raum+ heran- gezogen. Darin sind Beschaffung und Auswertung von Parzelleninformatio- nen einsehbar. Die Überführung der Raum+-Daten in die ÜSE wird voraus- sichtlich durch den Kanton zu gegebener Zeit vorgenommen. Bis dahin wird die ÜSE gemeindeintern nachgeführt. Sobald die Raum+-Daten in den Da- tensatz ÜSE überführt wurden, wird im Rahmen des Richtplan-Controllings auch der kommunale Richtplan mit den neuen Grundlagendaten überprüft und wo notwendig angepasst (Bauzonendimensionierung / etc.). Die Raum+-Daten sind nach Ansicht des DBV verifiziert.

Ziele

Die notwendigen Erschliessungsanlagen sind im Gemeinderichtplan (Art. 17 BauG) und in Sondernutzungsplänen zu bestimmen. In Sondernutzungsplä- nen sind die Erschliessungsanlagen zu regeln (Art. 39 ff BauG).

Die grösseren noch unbebauten Baulandflächen unterstehen von Gesetzes wegen der Sondernutzungsplanpflicht (Art. 96 BauG).

Gemäss Art. 19 RPG / Art. 57 ff BauG hat die Gemeinde ein Erschliessungs- programm zu erstellen, welches Auskunft darüber gibt, in welchen Zeiträu- men die jeweiligen Baugebiete zu erschliessen sind. Die Erschliessungs- pflicht ist fallweise gemäss der kantonalen Gesetzgebung zu definieren.

Grundlage

- Kantonales Baugesetz / Bauverordnung, 1.Januar 2019

Richtplanbeschluss

S 1.4.1 Stand der Erschliessung

Die Raum+-Karte zeigt differenziert den Bebauungsstand und Erschlies- sungsgrad innerhalb der Bauzone. Sie wird vom Departement Bau und Volkswirtschaft jährlich nachgeführt. Dazu informieren die Gemeinden über die entsprechende Bautätigkeit während eines Jahres. Bei sich abzeichnen- dem Mangel an erschlossenem Bauland sind frühzeitig Massnahmen zur Er- schliessung respektive zum Einbezug von Gebieten für potentielle Bauzo- nenerweiterungen zu ergreifen.

Massnahmen

- Mindestens jährliche Nachführung der Raum+-Daten und Integration weiterer Informationen insbe- sondere bezüglich der Gewerbeflächen.
- Interne Nachführung der Übersicht Stand der Erschliessung als Grundlage für die Berechnungen (Bauzonendimensionierung etc.).

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Gemeinde, PLK, ARE
Querverweis:	S 1.2.3
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

S 1.4.2 Erschliessungsprogramm

Die Gemeinde erarbeitet unter Berücksichtigung der Erschliessungskosten ein Erschliessungsprogramm (gemäss Art. 59 BauG) über alle noch nicht erschlossenen Bauzonen. Dieses gibt Auskunft darüber, in welchen Zeiträumen die jeweiligen Baugebiete zu erschliessen sind.

Das Erschliessungsprogramm ist regelmässig auf seine Aktualität zu überprüfen, mit der Finanzplanung abzustimmen und den Bedürfnissen der Gemeinde anzupassen.

Massnahmen

- Ausarbeitung des Erschliessungsprogramms nach Vorliegen der genehmigten Gemeinderichtplanung.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Gemeinde, PLK
Querverweis:	S 1.2.3
Handlungsrichtlinie:	
-	Kantonales Baugesetz

S 1.5 Siedlungsgestaltung / Siedlungsqualität

Ausgangslage

Der ökologische Ausgleich ist eine Forderung aus dem Siedlungs- und Heimatschutzrecht. Auch innerhalb des Siedlungsraumes sollen Freiflächen für den ökologischen Ausgleich zur Verfügung stehen. Deswegen sind die öffentlichen Umgebungsflächen, Erholungsflächen, Gartenanlagen, Rabatten an Strassen usw. sowie private Freiräume im Rahmen von Bauvorhaben, Arealentwicklungsplänen usw. konsequent umzusetzen, damit diese dem ökologischen Ausgleich dienen und eine hochwertige Aufenthaltsqualität bieten können.

Mit dem Klimawandel werden Hitzeperioden häufiger, länger und heisser. In Siedlungsgebieten ist die Hitzebelastung besonders gross, denn die vielen versiegelten Flächen absorbieren die Sonnenstrahlung und heizen die Umgebung auf. Dem kann entgegengewirkt werden, indem der Aussenraum klimaangepasst gestaltet wird. Dazu müssen Freiräume mit Grünflächen, Schattenplätzen und frei zugänglichen, kühlenden Wasserelementen geplant werden. Eine zeitgemässe Regenwasserbewirtschaftung beziehungsweise die Retention von Meteorwasser kann dazu ebenfalls einen wertvollen Beitrag leisten.

Siedlungen sind so zu planen und umzusetzen, dass die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt werden, ohne dabei die Zustände zukünftiger Generationen zu beeinträchtigen. Nach Art. 1 NHG sollen zum Schutz der biologischen Vielfalt die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt und gefördert werden, insbesondere durch den Schutz von Landschaften besonderer Schönheit, Aussichtspunkten, Bachläufen, Ufergebiete, Grundwasser und Quellen, wertvollen Baumbeständen und Feldgehölzen, Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen sowie durch die Revitalisierung und die Wiederinstandstellung der veränderten und natürlichen Lebensräume und Landschaften.

Der Siedlungsrand ist die Schnittstelle zum Landschaftsraum. Angestrebt wird eine offene Baustruktur und Gebäudestellung mit gut strukturierten Aussenräumen, die vorzugsweise mit standortgerechten und heimischen Pflanzen versehen werden.

Ziele

Die Gemeinde verfügt über eine zweckmässige Ausscheidung von Schutz- und Freihaltegebieten innerhalb und ausserhalb der Bauzone.

Grundlage

- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)
- Siedlungsökologische Aufwertungen, Schlussbericht vom 22.03.2022 (ARNAL AG, kantonale Abteilung Natur und Wildtiere)

Richtplanbeschluss

S 1.5.1 Wohnumfeldqualität

Zur Gewährleistung einer guten Wohnumfeldqualität in Speicher sind auf privatem Grund genügend qualitätvolle Freiräume erforderlich.

Im Rahmen der Überarbeitung des Baureglements sind entsprechende Ergänzungen hinsichtlich qualitativer und quantitativer Anforderungen an Aussenräume zu definieren. Dabei sind die Anforderungen an klimaangepasste Aussenräume zu berücksichtigen. Es ist auch eine Koordination mit dem Abwasserreglement zu prüfen. Je nach Retentionsmassnahmen können hochwertige Wohn-Aussenflächen entstehen.

Massnahmen

- allgemein verbindliche Vorgaben im Baureglement
- Die Regenwasserbewirtschaftung beziehungsweise die Retention von Meteorwasser ist im Rahmen der Baureglementsanpassung zusammen mit dem Abwasserreglement zu koordinieren und langfristig anhand des neu zu erarbeitenden generellen Entwässerungsplans (GEP) auszurichten.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.5.2, S 1.5.3, S 1.5.4, S 1.5.5, I 4.1.1

Handlungsrichtlinie:

- Wohnumfeldqualität, Kriterien und Handlungsansätze für die Planung, HSR Hochschule für Technik Rapperswil – Kompetenzzentrum Wohnumfeld (Hrsg.)
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023

Richtplanbeschluss

S 1.5.2 Lichtemissionen

Strassen- und Gebäudebeleuchtungen sind die Hauptquelle von Lichtemissionen. Die Emissionen haben negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

Die Strassenbeleuchtung sowie die Beleuchtung öffentlicher Gebäude und privater Gewerbebetriebe ist hinsichtlich der Lichtemissionen zu reduzieren und hinsichtlich der Energie zu optimieren.

Massnahmen

- Erstellung Beleuchtungskonzept
- Massnahmen zur Vermeidung von Lichtimmissionen im Baureglement (Leuchtdauer und -intensität, Leuchtrichtung)
- Massnahmen für einen sparsamen Energieverbrauch im Baureglement

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde, Bund, Kanton
Beteiligte:	PLK, Arbeitsgruppe Energiestadt
Querverweis:	S 3.3, S 4.3, S 5.1

Handlungsrichtlinie:

- Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen», BAFU, 2021
- Merkblatt Begrenzung von Lichtemissionen, BAFU, 2021
- SIA 491:2013 (SN 586 491:2013): Vermeidung unnötiger Lichtimmissionen im Aussenraum

Richtplanbeschluss

S 1.5.3 Lärmemissionen

Das Bevölkerungs- und Mobilitätswachstum sowie die Verdichtung des Siedlungsraums werden die Lärmproblematik in Zukunft weiter verstärken. Gleichzeitig steigt das Bedürfnis nach Ruhe und Erholung. Lärm muss ausserdem als eine wesentliche Form von Umweltverschmutzung angeschaut werden.

Übermässiger Lärm ist zu reduzieren und lärmabgewandte Erholungsräume sind zu schaffen. Bei Überbauungen an lärmigen Lagen ist zu prüfen, wie zumindest ruhige Aussenräume gestaltet werden können.

Massnahmen

- Massnahmen zur Vermeidung von Lärmemissionen im Baureglement (Gebäudestellung und Fassadenausrichtung, Materialwahl und Strukturierung der Gebäudehülle sowie auf die Gestaltung der Aussenräume)
- Geschwindigkeitsreduktion im Strassenverkehr
- Der Bevölkerung ist in kurzer Fussdistanz einen Zugang zu öffentlichen Erholungsräumen ermöglichen, diese sind so gestaltet, dass die Bevölkerung in ihren Ruhebedürfnissen abgeholt werden

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	PLK
Querverweis:	S 3.3, S 4.3, S 5.1

Handlungsrichtlinie:

- Umweltschutzgesetz und Lärmschutzverordnung mit anerkannten Richtlinien
- Lärmbekämpfung in der Schweiz, Stand und Perspektiven, Schriftenreihe Umwelt Nr. 329, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern 2002
- Strassenlärmkataster und Bahnlärm berücksichtigen

Richtplanbeschluss

S 1.5.4 Förderung Biodiversität

Durch eine geeignete Frei- und Grünraumgestaltung respektive -entwicklung ist im gesamten Gemeindegebiet eine hohe Biodiversität zu erreichen.

Im Rahmen der Überarbeitung des Baureglements werden allgemeine Vorschriften zur Erhöhung der Biodiversität von bestehenden und neuen Freiräumen definiert.

Bei Sondernutzungsplänen werden auf den Ort bezogene Vorschriften zur Förderung der Biodiversität erlassen.

Bei Bedarf sind für die Festlegung von Massnahmen Fachleute beizuziehen.

Die Gemeinde pflegt ihre eigenen Grünflächen naturnah sowie nachhaltig und fördert die Biodiversität.

Das Angebot gemäss AFU (Fachstelle Natur und Landschaft, 11. September 2020) zur Beratung für eine ökologische und gestalterische Aufwertung der Gemeinde wird angegangen und in der Nutzungsplanung umgesetzt.

Massnahmen

- In Sondernutzungsplänen die Prüfung und ortsgerechte Umsetzung von Massnahmen zur Umsetzung der Biodiversität verlangen (z.B. Freiraum-, Dachflächenbegrünung, innovative Konzepte). Erstellung von allgemeinen Vorschriften (Anwendungspraxis).
- Bei der Planung und Pflege von gemeindeeigenen Projekten (Strassenraumgestaltung, Grünflächen der Gemeinde, gemeindeeigene Bauvorhaben) den Aspekt Biodiversität miteinbeziehen und mit möglichst hoher nachhaltiger Qualität umsetzen; Bei Bedarf ist eine Fachperson für den Bereich Biodiversität beizuziehen
- Bei der Beratung von Projekten auf den Aspekt der Biodiversität hinweisen und die Bevölkerung sensibilisieren
- In intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes den ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation konsequent berücksichtigen und fördern
- Allgemein verbindliche Vorgaben im Baureglement (ökologische Massnahme bei Innenentwicklung und grösseren Baugesuchen/ Schaffung von genügend und qualitativen Freiflächen /Flächenregelung, Dachbegrünung bei Flach- und Schrägdächern, Fassadenbegrünung, Massnahmen gegen Bodenversiegelung, Massnahmen gegen invasive Neophyten, Vorgaben für eine ökologische Gartengestaltung)
- Prüfung von Regenwasserbewirtschaftungen und Brauchwasseranlagen in Sondernutzungsplanungen und der Baureglementsrevision.
- Beizug von Fachleuten

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, KBU, Arbeitsgruppe Energiestadt
Querverweis:	S 5.1.6, allgemein bei Bauentwicklungen (insbesondere S 3.3.5, S 3.3.7, S 4.3.2), L 3.1.3, I 3.1.3

Handlungsrichtlinie:

- Blumenreiche Lebensräume und Wildbienen im Siedlungsgebiet, Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, Zürich, März 2015
- Natur im Siedlungsraum Praktischer Ratgeber AR, Fachstelle für Natur und Landschaft Appenzell Ausserrhoden, 2. Auflage: 2020
- Siedlungsökologische Aufwertungen, Schlussbericht vom 22.03.2022 (ARNAL AG, kantonale Abteilung Natur und Wildtiere)

Richtplanbeschluss

S 1.5.5 Aufwertung der Freihalte- und Grünräume im Siedlungsgebiet

Durch die rege Bautätigkeit und insbesondere auch im Zuge der Nachverdichtung stehen innerhalb des Siedlungsgebiets viele Freihalte- und Grünräume von ökologischem und sozialem Wert unter Druck. In der Gemeinde Speicher muss die Quantität sowie die Qualität von Freihalte- und Grünräumen zur Naherholung und deren Biodiversität entsprechend ihrer Nutzung den höchsten Anforderungen entsprechen. Dabei sind die Anforderungen an klimaangepasste Aussenräume zu berücksichtigen.

In Ergänzung zu den bereits im Zonenplan ausgeschiedenen Grünzonen sollen insbesondere grössere Grünflächen vor allfälligen baulichen Eingriffen langfristig geschützt werden:

- die Gelände-Kuppe Schupfen sowie der Kirchenhügel durch Zuweisung zur Grünzone (GRaF / GRiF)
- Die Freifläche in der Vögelinsegg ist aufzuwerten.

Im Rahmen der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung sind weitere Freihalte- und Grünräume zu prüfen und zu sichern. Dies hat mit der Interessensabwägung mit der Siedlungsentwicklung nach innen zu erfolgen. Unbebaute Bauzonen gelten dabei nicht per se als Freiflächen.

Zusätzlich ist auch eine planungsrechtliche Umsetzung mittels Baureglementsanpassung zu prüfen und zu erarbeiten. Zusätzlich zu den öffentlichen Freihalte- und Grünräumen sind auch Möglichkeiten zur Aufwertung von privaten Freiräumen zu prüfen.

Massnahmen

- Konzept zum ökologischen Ausgleich
- Raumbedarf beziehungsweise Freiflächen im Zonenplan (GRaF / GRiF)
- Allgemeinverbindliche Vorgaben im Baureglement (ökologische Massnahme bei Innenentwicklung und grösseren Baugesuchen, Schaffung von genügend und qualitativen Freiflächen)

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Grundeigentümer, KBU, Arbeitsgruppe Energiestadt
Querverweis:	S 1.5.1, S 1.5.3, S 1.5.5, allgemein bei Bauentwicklungen (insbesondere S 3.3.5, S 3.3.7, S 4.3.2), L 3.1.3, V 2.1.2, I 1.1.2, I 1.1.3

Handlungsrichtlinie:

- Natur im Siedlungsraum Praktischer Ratgeber AR, Fachstelle für Natur und Landschaft Appenzell Ausserrhodon, 2. Auflage: 2020
- Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, BUWAL, Bern 2005
- Planungshilfe Grün- und Freiflächen, Handlungsspielraum und Hilfsmittel für die Planung, Umsetzung und Bewirtschaftung, BAFU, Januar 2019
- Hitze in Städten, Grundlage für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung, Herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern 2018
- Siedlungsökologische Aufwertungen, Schlussbericht vom 22.03.2022 (ARNAL AG, kantonale Abteilung Natur und Wildtiere)

Richtplanbeschluss

S 1.5.6 Siedlungsränder

Bestehende und neue Siedlungsränder sind entsprechend der umliegenden Lage und Exposition ökologisch und gestalterisch aufzuwerten. Die Gemeinde schliesst gegebenenfalls mit den Bewirtschaftern der Landwirtschaftsflächen Nutzungsverträge zur ökologischen Aufwertung der Übergangstreifen ab.

Im Falle von einer Überlagerung mit Fruchtfolgeflächen sind deren Bestimmungen (Erhalt der Bewirtschaftung) einzuhalten oder Abtausche vorzunehmen.

Auf die Ausgestaltung der Bauten und Anlagen am Siedlungsrand ist im Baubewilligungsverfahren ein besonderes Augenmerk zu richten. Allfällige Bestimmungen sind im Rahmen der Baureglementsrevision zu prüfen.

Massnahmen

- Eigentümer-Gespräche
- Unterteilung in langfristige und sich noch veränderbare Siedlungsränder
- Analyse der Siedlungsränder / Einteilung der Siedlungsränder in analoge Abschnitte
- Soll-Zustand bestimmen pro Abschnitt
- Klärung Handlungsbedarf / Massnahmen gemäss Richtplanbeschluss festlegen
- Raumbedarf im Zonenplan
- allgemein verbindliche Vorgaben im Baureglement (ökologische Massnahme bei Innenentwicklung und grösseren Baugesuchen/ Schaffung von genügend und qualitativen Freiflächen /Flächenregelung)
- Antrag zur Finanzierung bei dem Fonds Landschaft Schweiz (FLS) für Landschaft in einer Stunde

Zeithorizont:	mittel-, langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, Gemeinde
Querverweis:	S 1.5.5

Handlungsrichtlinie:

- Blumenreiche Lebensräume und Wildbienen im Siedlungsgebiet, Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, Zürich, März 2015
- Natur im Siedlungsraum Praktischer Ratgeber AR, Fachstelle für Natur und Landschaft Appenzell Ausserrhoden, 2. Auflage: 2020
- Attraktive Siedlungsränder für Mensch und Natur, Thema Umwelt, 2/2019
- Siedlungsränder in der kommunalen Raumplanung, RZU Regionalplanung Zürich und Umgebung, Zürich, 2011

Richtplanbeschluss

S 1.5.7 Gewässerräume und Waldabstandsbereiche

Im Rahmen von Neueinzonungen sind Gewässerräume und Waldabstandsbereiche innerhalb des Siedlungsgebiets der Grünzone zuzuweisen.

Bei bestehenden Waldabständen und Gewässerräumen, welche Wohn- Misch- oder Arbeitszonen zugewiesen sind, ist eine Zuweisung in eine Grünzone zu prüfen.

Massnahmen

- Sicherung der Gewässerräume und Waldabstandsbereiche gemäss den geltenden Richtlinien
- Zonenplanrevision

Zeithorizont:	Kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	ARE, AWN, TBA
Querverweis:	L 3.1.1, L 3.1.3
Handlungsrichtlinie:	-

S 1.6 Sondernutzungspläne

Ausgangslage

Sondernutzungspläne regeln in Ergänzung zur ortsplanerischen Grundordnung (Zonenplan und Baureglement) die besondere Nutzung in Teilgebieten der Gemeinde. Die Gemeinde verfügt derzeit über eine grössere Anzahl rechtskräftiger Sondernutzungspläne.

Die Überprüfung der Sondernutzungspläne gemäss Auftrag BauG Art. 37 wurde letztmals mit Beschluss der PLK vom 13.12.2017 gemacht. Das Resultat der Überprüfung wird entsprechend berücksichtigt.

Mit der Aufnahme der Sondernutzungspläne ins ÖREB werden öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen öffentlich für jedermann zugänglich gemacht. Die Arbeiten werden gemäss kantonalem Auftrag im Frühjahr 2021 abgeschlossen.

Ziele

Die Gemeinde hat die Übersicht über die bestehenden Sondernutzungspläne und passt diese falls nötig den aktuellen Rahmenbedingungen und Bedürfnissen an. Mit der Erarbeitung von Sondernutzungsplänen fördert sie die Siedlungsentwicklung nach innen und unterstützt damit qualitativ hochstehende Entwicklungsvorhaben.

Grundlage

- Kantonales Baugesetz / Bauverordnung, 1.Januar 2019

Richtplanbeschluss

S 1.6.1 Sondernutzungsplanpflicht unbebaute Grundstücke Überbauungsplan gemäss Art. 39 BauG

In allen grösseren unüberbauten und unerschlossenen Gebieten ist zu prüfen, ob ein Sondernutzungsplan nötig ist. Im Zonenplan kann die entsprechende Sondernutzungsplanpflicht festgelegt werden.

Auch ohne festgelegte Sondernutzungsplanpflicht im Zonenplan kann die Gemeinde, gestützt auf Art. 96 BauG, einen Sondernutzungsplan verlangen. Die Bestimmungen gemäss Art. 96 werden dabei vom Gemeinderat angewendet. Die Bestimmungen werden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und unter Berücksichtigung der bestehenden Erschliessungen ausgelegt.

Alle potentiellen Bauzonenerweiterungen gemäss kommunalem Richtplan sind mit einer Sondernutzungsplanpflicht zu belegen.

Im Rahmen von Überbauungsplänen sind insbesondere folgende Aspekte zu regeln:

- häuslicherische Baugebieterschliessung
- Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild
- Gewährleistung Schutzanforderungen (Immissionsschutz / Naturgefahren etc.)
- Berücksichtigung der Erschliessung von hinterliegenden Liegenschaften
- ökologische Anforderungen
- nachhaltige Überbauung
- Klimaangepasste Umgebungsgestaltung

Massnahmen

- Potentielle Bauzonenerweiterungen sind im Rahmen der Einzonung mit einer Sondernutzungsplanpflicht festzulegen, ev. mit Pflichtenheft.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 3.3, S 4.3, S 5.1
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonales Baugesetz / Bauverordnung

Richtplanbeschluss

S 1.6.2 Sondernutzungsplanung bebaute Grundstücke Erneuerungsplan gemäss Art. 40 BauG

Für weitgehend überbaute Gebiete, deren innere Entwicklungs- und Verdichtungsziele für die Öffentlichkeit bedeutsam sind, bezeichnet die Gemeinde im Rahmen der Zonenplanrevision oder bei Bedarf mittels Teilzonenplänen entsprechende Flächen mit Sondernutzungsplanpflicht zur Erneuerung (Art. 40 BauG).

Der Erneuerungsplan zeigt mindestens die Ziele und die Schritte zur Realisierung der Erneuerung auf und präzisiert in den Sonderbauvorschriften die geltenden Zonenvorschriften. Gerade bei ortsbaulichen Einpassungen von Neubauten sollen Gesamtlösungen durch den Erneuerungsplan erzielt werden.

Insbesondere die Gebiete gemäss dem Bericht zur Innenentwicklung können mit einer Sondernutzungsplanpflicht zwecks Erneuerung belegt werden. Dabei ist insbesondere das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. Insbesondere bei ortsbaulichen Einpassungen von Neubauten sollen Gesamtlösungen durch den Erneuerungsplan erzielt werden.

Die Gebietsabgrenzung wird im Zonenplanverfahren festgelegt.

Massnahmen

- Wo notwendig und bekannt: Festlegen der Sondernutzungsplanpflicht zum Zweck der Erneuerung im Zonenplan (Art. 40 Abs. 1 BauG).
- Einleiten eines entsprechenden Sondernutzungsplanverfahrens unter Berücksichtigung der öffentlichen wie auch der Grundeigentümerinteressen.
- Unterstützung Bauherrschaft / Gesamtlösung mit umgrenzenden Parzellen anstreben.

Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.3, S 2.1.1, S 2.1.2, S 3.2, S 4.2
Handlungsrichtlinie:	
-	Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023

Richtplanbeschluss

S 1.6.3 Überprüfung bestehender Sondernutzungspläne

Die Gemeindeverwaltung (Bauamt) verfügt jederzeit über den aktuellen Stand der rechtskräftigen Sondernutzungspläne und erteilt die nötigen Auskünfte.

Neue Sondernutzungspläne oder Änderungen an bestehenden Sondernutzungsplänen werden im ÖREB gemäss kantonalem Auftrag nachgeführt.

Die Sondernutzungspläne werden periodisch gemäss Auftrag des Baugesetzes auf ihre Rechts- und Zweckmässigkeit hin überprüft.

Massnahmen

- Das Bauamt führt eine Übersicht über alle rechtskräftigen Sondernutzungspläne inkl. späterer Anpassungen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten merkt das Grundbuchamt die rechtskräftigen Sondernutzungspläne im Grundbuch an.
- Überprüfung der bestehenden Sondernutzungspläne fällig in nächstem Planungshorizont (ca. 2027 / letzte Überprüfung im 2017)

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	-

S 2 Zentrum

S 2.1 Kerngebiete

Ausgangslage

Speicher verfügt über ein attraktives Dorfzentrum mit einem Angebot an privaten und öffentlichen Funktionen. Das Dorfzentrum erstreckt sich jedoch sehr weit entlang der Hauptstrasse und in einzelne Seitenstrassen hinein. Die Hauptstrasse verfügt ausserdem aufgrund der Verkehrsbelastung und deren verkehrsorientierten Gestaltung über wenig Aufenthaltsqualität, obwohl dank der historischen Bebauungsstruktur mit Vorgärten ein Potenzial für eine Aufwertung besteht.

Die Versorgungseinrichtungen wie Läden und Restaurants liegen an der Hauptstrasse in grösserer Distanz zueinander. Für ein spürbares und belebtes Ortszentrum ist die Kompaktheit und eine konzentrierte Nutzung zu fördern.

In Speicherschwendi gibt es nur ein beschränktes Angebot an Zentrumsnutzungen. Die Schaffung eines grösseren Angebots an Einkaufsmöglichkeiten und weiteren zentrumsbildenden Nutzungen wird angestrebt.

Ziele

Die Ortsplanung soll ermöglichen, dass in Speicher und Speicherschwendi belebte Zentren geschaffen werden können. Mit der Aufwertung und Belebung der Dorfzentren und Strassenräume soll die Ansiedlung von Läden und das Wohnen entlang der Kantonsstrassen attraktiv werden. Die Aufenthaltsqualität in den öffentlichen Aussenräumen ist zu verbessern.

In der Gemeinde sind verschiedene Vorhaben am Laufen, die eine Auswirkung auf das Dorfzentrum haben.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Handlungsanweisung des Gemeinderates an die PLK für die Ortsplanung, Version 1.0
- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023
- Mitwirkungsbericht, Workshop und öffentliche Ausstellung 22./25. August 2020, Online Mitwirkung, 26. Oktober 2020

Richtplanbeschluss

S 2.1.1 Umstrukturierung Dorfzentrum Speicher

Zentrumsentwicklungen im Dorfzentrum und den angrenzenden Bereichen sind zu fördern. Die Versorgungsqualität soll langfristig gesichert werden. Im Rahmen der Entwicklungen sind unter anderem die Interessen des Ortsbildschutzes zu berücksichtigen. Abbrüche, Um- und Neubauten haben sich entsprechend gut in die bauliche und gewachsene Umgebung einzufügen und können von den Vorteilen einer dichteren Bebauung im Zentrum profitieren.

- Bei Bautätigkeiten an der Hauptstrasse ist zwingend eine Aufwertung des gesamten Strassenraums anzustreben. Bei einer Umnutzung der Gewerbeliegenschaften nördlich des Bahnhofs ist eine zumindest teilweise zentrumsbildende Nutzung anzustreben.
- Bei einem Umbau des Bahnhofes sind Freiraumqualitäten und die Parkierung zu optimieren.
- Die Gemeinde prüft gemeinsam mit den Appenzeller Bahnen eine Umnutzung oder Neubaumöglichkeiten im Bereich des Bahndepots.

Massnahmen

- Bestrebungen zum Erhalt oder zur Schaffung von Zentrumsfunktionen sind durch Verwaltung und Behörden aktiv zu unterstützen. Dabei sind die Anforderungen an das geschützte Ortsbild zu beachten.
- Prüfung der Umnutzung von Liegenschaften in den Zentren (z.B. Bahnhofsgebäude)
- Beratung von Grundeigentümern bei konkreten Vorhaben bezüglich Erweiterungen / Ausbauten
- Bei Bedarf ist das Entwicklungspotential und die gestalterische Einpassung anhand ortsbaulicher Studien zu prüfen und umzusetzen (auch im Rahmen von Baugesuchen).
- Bei Verdichtungsmassnahmen ist eine ausreichende Erschliessung (erhöhtes Verkehrsaufkommen / Parkierungsbedarf) zu prüfen.
- Erhaltung und Schaffung öffentlicher Räume und Plätze prüfen.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Gewerbe, Gemeinde, TBA, ARE
Querverweis:	S 1.6.2, S 6.1.1, S 6.1.7, V 2.1.3

Handlungsrichtlinie:

- Berücksichtigung Strassenlärmkataster
- Berücksichtigung Lärmauswirkungen Appenzeller Bahnen
- Die Schweizer Plattform für Innenentwicklung und Verdichtung, www.densipedia.ch
- Lärm und Innenentwicklung (Publikation Inforaum 4/2019, EspaceSuisse)

Richtplanbeschluss

S 2.1.2 Zentrumsentwicklung Speicherschwendi

Entwicklungen im Zentrum des Ortsteils Speicherschwendi (entlang Rehetobelstrasse) sind grundsätzlich zu unterstützen. Die Erhaltung und/oder Schaffung von öffentlichen Räumen und Plätzen (Kombination) sowie der gestalterisch wertvolle Umgang mit Freiräumen im Zentrum ist anzustreben. Das Resultat aus dem Workshopverfahren Speicherschwendi ist in grundeigentümerverbindliche Planungsinstrumente umzusetzen. Dazu ist insbesondere eine massgeschneiderte Zonierung mit allgemeinen gestalterischen Grundsätzen zielführend. Bei Bedarf können auf Initiative von Grundeigentümern auch Sondernutzungspläne erarbeitet werden (Festlegungen von detaillierten Gestaltungsvorschriften, Bauvolumen und Nutzungen sowie Abstandsvorschriften z.B. durch Baulinien etc.). Es sollen Entwicklungen im Grossen wie im Kleinen ermöglicht werden. Die heutigen Bestände dürfen dabei nicht eingeschränkt werden. Gleichzeitig ist die Zonierung (Zweck und Abgrenzung) mit der Parzellierung zu überprüfen.

Massnahmen

- Bestrebungen zum Erhalt oder zur Schaffung von Zentrumsfunktionen sind durch Verwaltung und Behörden aktiv zu unterstützen. Dabei sind die Anforderungen an das Ortsbild zu beachten.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Gewerbe, Gemeinde, TBA, ARE
Querverweis:	S 1.6.2, S 4.2.3, S 6.1.1, V 2.1.4

Handlungsrichtlinie:

- Berücksichtigung Strassenlärmkataster
- Die Schweizer Plattform für Innenentwicklung und Verdichtung, www.densipedia.ch
- Lärm und Innenentwicklung (Publikation Inforaum 4/2019, EspaceSuisse)

S 3 Wohnen

S 3.1 Umzonung Wohngebiete

Ausgangslage

Verschiedene Gebiete innerhalb der Bauzone sind im rechtskräftigen Zonenplan einer Mischzone zugewiesen. Effektiv werden sie heute aber als Wohngebiete genutzt. Gemäss Raumplanungsgesetz sollen Wohngebiete vor Einwirkungen wie Lärm, Luftverschmutzung oder Erschütterungen möglichst verschont werden. In reinen Wohnzonen kann das Schutz- und Ruhebedürfnis angesichts tieferer Grenzwerte (z.B. Lärm) besser gewährleistet werden als in Mischgebieten. In verschiedenen Gebieten ist aufgrund der heutigen Disposition zudem keine gewerbliche Entwicklung erwünscht. Eine Umzonung in eine Wohnzone ist deswegen naheliegend. Mit einer Änderung der Zonierung besteht jedoch die Möglichkeit, dass bestehende Bauten zonenwidrig werden, da die Regelbauvorschriften in den Wohnzonen teilweise enger gefasst sind als in den Mischzonen. Mögliche Umzonungen bedürfen infolgedessen einer eingehenden Prüfung durch den Gemeinderat.

Ziele

Entlang der Strassen sind reine Wohnzonen aufgrund der Einhaltung der Planungswerte des Lärmschutzes häufig nicht möglich. Deswegen wurde die erste Bautiefe häufig als eine Wohn-Gewerbezone eingeteilt. Bei allfälligen Umzonungen von bestehenden Wohn-Gewerbebezonen in Wohnzonen sind voraussichtlich die Planungswerte einzuhalten (Art. 29 LSV).

Mischgebiete abseits der Hauptverkehrsachsen und in Gebieten in denen nachweislich keine Mischnutzung vorhanden ist / und oder keine Mischnutzung erwünscht ist, sind in Wohngebiete umzuzonen.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022
- Handlungsanweisung des Gemeinderates an die PLK für die Ortsplanung, Version 1.0
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023

Richtplanbeschluss

S 3.1.1 Umzonung in reines Wohnen

Wo es die gesetzlichen Anforderungen erlauben (insbesondere Lärmbelastungen) sind Wohn- und Gewerbezone möglichst der reinen Wohnzone zuzuführen.

Allgemein sind Gebiete, in denen nachweislich keine Mischnutzung vorhanden und/ oder erwünscht ist, der entsprechenden Nutzungszone zuzuweisen.

Massnahmen

- Zonierung prüfen
- Berücksichtigung allfälliger Sondernutzungspläne

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, ARE
Querverweis:	S 1.3.2, S 1.6.1, S 6.1

Handlungsrichtlinie:

- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung
- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023

Richtplanbeschluss

S 3.1.2 Umzonung Wohngebiete in Grünflächen

Auf der Parzelle Nr. 1335 ist die Zonierung anzupassen. Die Parzelle ist der Nutzung entsprechend möglichst der Grünzone im Baugebiet Freihaltung (GRiF) zuzuführen.

Im Rahmen der Zonenplanrevision sind weitere Parzellen / Gebiete auf ihre Zonenzuweisung zu prüfen. Dabei zu berücksichtigen sind insbesondere deren tatsächliche und gewünschte Nutzung. Bei Bedarf sind auch weitere Nutzungszonen zu prüfen (z.B. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen bei öffentlichen Spielplätzen etc.).

Massnahmen

- Zonierung prüfen
- Berücksichtigung allfälliger Sondernutzungspläne

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, ARE
Querverweis:	S 1.5.4

Handlungsrichtlinie:

- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung
- Übersicht Stand der Erschliessung
- Raum+-Daten
- Arbeitspapiere zum nicht angewendeten Art. 56 BauG (2004)

S 3.2 Bestandesentwicklung Wohnen

Ausgangslage

Das Siedlungsgebiet von Speicher weist im Dorf gemäss der Siedlungsanalyse im Bericht zur Innenentwicklung noch diverse kleinere und grössere Baulücken auf. Zusammen mit Nachverdichtungsmöglichkeiten liegt hier ein beachtliches Nutzungspotenzial. Auch in Speicherschwendi bestehen kleinere Entwicklungsmöglichkeiten der Wohnzonen im Bestand. Erfahrungsgemäss kann die Nutzbarmachung nur sehr beschränkt beeinflusst werden (mangelnde Erhältlichkeit). Das Beanspruchen zusätzlicher Neubaugebiete ist deshalb nicht auszuschliessen und wird mit den Gebieten für potentielle Bauzonenerweiterungen dargestellt. Diese können nur unter Einhaltung der kantonalen Bauzonendimensionierung aktiviert werden.

Ziele

Die Ziele von S 1.3 gelten grundsätzlich. Entsprechend soll die Wohnbauentwicklung primär erfolgen:

- durch Schliessen von Baulücken im weitgehend überbauten Gebiet,
- in Flächen, welche ganz oder teilweise von Siedlungsgebieten umschlossen sind und
- in Gebieten mit weitgehend vorhandener Erschliessungsinfrastruktur.

Entlang der Verkehrsträger (insbesondere Bahn und Hauptstrasse) sind die Richtlinien der Lärmschutzverordnung (Strassenlärmkataster) zu berücksichtigen. Allfällige raumplanerische Massnahmen sind zu berücksichtigen beziehungsweise vorzunehmen.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022
- Handlungsanweisung des Gemeinderates an die PLK für die Ortsplanung, Version 1.0
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023

Richtplanbeschluss

S 3.2.1 Bestandeseentwicklung Wohnen

Die Gebiete für eine Bestandeseentwicklung ohne nähere Beschriebe durch einen Richtplanbeschluss, sind gemäss dem Bericht zur Innenentwicklung zu entwickeln.

Da zuerst die in den nachfolgenden Richtplanbeschlüssen erwähnten Gebiete zu entwickeln sind, werden die übrigen Gebiete für die Bestandeseentwicklung nicht aktiv bespielt oder angegangen.

Einer Entwicklung, die von den Grundeigentümern selbst ausgeht, ist entsprechend zu unterstützen. Grundsätzlich steht die Nutzung der inneren Reserven im Vordergrund und ist mit dem Bericht zur Innenentwicklung abzugleichen, zu vertiefen und zu entwickeln.

Siedlungsentwicklungen sind grundsätzlich mit den Auswirkungen auf den Verkehr, den Freiraum und Lärm zu koordinieren.

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Verträge gemäss Art. 56 BauG
- Qualitätssicherung von Überbauungen durch angemessene Verfahrensbegleitung (Bauberatung bis hin zu Varianzverfahren oder durch die Gemeinde begleitende Überbauungsstudien z.B. mit Fachgremium / Workshopverfahren)
- Wo notwendig und bekannt: Festlegen der Sondernutzungsplanpflicht zum Zweck der Erneuerung im Zonenplan (Art. 40 Abs. 1 BauG)
- Wenn notwendig sind die Erschliessungen ortsverträglich auszubauen, allfällige Anschlüsse an die Kantonsstrassen in Absprache mit dem TBA

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, ARE
Querverweis:	S 1.3, S 3.2.2, S 3.2.3, S 3.2.4
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none"> - Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung - Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023

Richtplanbeschluss

S 3.2.2 Bestandeseentwicklung Wohnen: moderate Entwicklung

Innerhalb der bezeichneten Flächen soll eine moderate Entwicklung angestrebt werden. In diesen Gebieten sollen bauliche Tätigkeiten verhindert werden, welche die angestrebte Siedlungsentwicklung behindern könnten. Reines Wohnen soll nach Möglichkeit beibehalten und gestärkt werden. Es ist dabei auch auf das bestehende Ortsbild zu achten und Rücksicht auf die Erhaltung beziehungsweise Schaffung qualitativer Freiflächen zu nehmen. Unbebaute Bauzonen gelten dabei nicht per se als Freiflächen.

- Unterwilen
- Unter Bendlehn
- Herbrig Nord

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Qualitätssicherung von Überbauungen durch angemessene Verfahrensbegleitung (Bauberatung bis hin zu Varianzverfahren oder durch die Gemeinde begleitende Überbauungsstudien z.B. mit Fachgremium / Workshopverfahren)
- Wo notwendig und bekannt: Festlegen der Sondernutzungsplanpflicht zum Zweck der Erneuerung im Zonenplan (Art. 40 Abs. 1 BauG)
- Prüfung und Berücksichtigung der Erschliessung

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, ARE
Querverweis:	S 1.3, S 1.5, S 3.2.1

Handlungsrichtlinie:

- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023

Richtplanbeschluss

S 3.2.3 Bestandeseentwicklung Wohnen: moderate bis starke Entwicklung

Innerhalb der bezeichneten Flächen soll eine moderate bis starke Entwicklung angestrebt werden. In diesen Gebieten sollen bauliche Tätigkeiten verhindert werden, welche die angestrebte Siedlungsentwicklung behindern könnten. Reines Wohnen soll nach Möglichkeit beibehalten und gestärkt werden. Es ist dabei auch auf das bestehende Ortsbild zu achten und Rücksicht auf die Erhaltung beziehungsweise Schaffung qualitativer Freiflächen zu nehmen. Unbebaute Bauzonen gelten dabei nicht per se als Freiflächen.

- Herbrig Süd
- Hinterwies

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Verträge gemäss Art. 56 BauG
- Qualitätssicherung von Überbauungen durch angemessene Verfahrensbegleitung (Bauberatung bis hin zu Varianzverfahren oder durch die Gemeinde begleitende Überbauungsstudien z.B. mit Fachgremium / Workshopverfahren)
- Wo notwendig und bekannt: Festlegen der Sondernutzungsplanpflicht zum Zweck der Erneuerung im Zonenplan (Art. 40 Abs. 1 BauG)

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, ARE
Querverweis:	S 1.3, S 1.5, S 3.2.1

Handlungsrichtlinie:

- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023

Richtplanbeschluss

S 3.2.4 Neuentwicklung Wohnen: moderate bis starke Entwicklung

Im Unterdorf ist die Neuentwicklung des Gebietes strategisch neu zu definieren. Die Ziele und Grundsätze gemäss Raumplanungs- und Baugesetz und kantonalem Richtplan sind zusammen in einer ganzheitlichen Planung zu berücksichtigen. Die Bevölkerung ist in den Planungsprozess mit einzubeziehen.

Die raumplanerischen Randbedingungen (siehe Planungsprozess bis zur Abstimmung vom 15.05.2022) sind weiterhin zu berücksichtigen. Entlang der Buchenstrasse kann eine Gewerbenutzung in Kombination mit Wohnen erfolgen. Das Überbauungskonzept ist auf die Situation und die Umgebung, zu eruieren.

Die Mobilisierung des Baulands an bester und attraktiver Lage inmitten des bebauten Gebietes mit gutem ÖV-Anschluss ist anzugehen.

Massnahmen

- Strategische Überlegung zum weiteren Vorgehen bezüglich Planung und Umsetzung
- Qualitätssicherung von Überbauungen durch angemessene Verfahrensbegleitung (Bauberatung bis hin zu Varianzverfahren oder durch die Gemeinde begleitende Überbauungsstudien z.B. mit Fachgremium / Workshopverfahren)
- Einbezug der Bevölkerung

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	PLK, ARE, Bevölkerung
Querverweis:	S 1.3, S 1.5, S 3.2.1

Handlungsrichtlinie:

- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023
- Normen und Richtlinien zum öffentlichen Beschaffungswesen und Varianzverfahren

S 3.3 Potentielle Bauzonenerweiterung Wohnen

Ausgangslage

Der Gemeinderichtplan hat in den Grundzügen zu zeigen, wie das Gemeindegebiet längerfristig genutzt, erschlossen und geschützt werden soll (Art. 17 BauG). Die heutige Fläche des Siedlungsgebietes ist für Speicher angemessen (keine Auszonungsgemeinde). Ohne Bedarfsnachweise ist demzufolge die Baufläche in ihrer Grösse zu erhalten. Flächengleicher Abtausch ist gestattet.

Speicher bringt sich bei grösseren Entwicklungsgebieten aktiv ein. Sie ist bestrebt Massnahmen zu treffen (z.B. aktive Bodenpolitik oder Erneuerungspflicht), die eine hohe Qualität gewährleisten. Neben der Wahrung der ortstypischen Bauweise, sind an den richtigen Stellen urbane Baustrukturen vorstellbar (z.B. fünfstöckige Bauten).

Innerhalb der bezeichneten Fläche ist eine langfristige Bauzonenerweiterung unter untenstehenden Voraussetzungen möglich. In diesem Gebiet dürfen keine Massnahmen getroffen werden, welche die angestrebte Siedlungsentwicklung behindern. Bei einer Einzonung sind die richtungsweisenden Festlegungen 3.3 des kantonalen Richtplans Kapitel S 1.2 einzuhalten. Gemäss Art. 96 BauG und kantonaler Richtplanfestlegung S 1.2 / 3.3 erfolgt eine Einzonung nur in Verbindung mit einer Sondernutzungsplanpflicht und auf der Basis eines Überbauungs- und Erschliessungskonzeptes. Die Erweiterung der Bauzone muss den gängigen raumplanerischen Ansprüchen Folge leisten und den Bedarf ausweisen.

Bei Neueinzonungen ist der Nachweis der Landschaftsverträglichkeit gemäss Agglomerationsprogramm zu erbringen.

Das Rechtsverfahren in Speicherschwendi hinsichtlich der Zonierung im Gebiet Obere Schwendi ist mit dem Bundesgerichtsentscheid vom 11. Oktober 2021 abgeschlossen. Die Fläche gemäss Teilzonenplan Obere Schwendi konnte nun definitiv der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Das Gebiet Obere Schwendi ist somit nicht mehr relevant bezüglich einer Bauzonenerweiterung für Wohnen.

Ziele

- Einzonung bei konkretem Bedarf der Flächen mit Zonenplananpassung
- Verwaltungsrechtlicher Vertrag als Voraussetzung für die Neueinzonung (Sicherstellung der Baulandverfügbarkeit)

Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022
- Handlungsanweisung des Gemeinderates an die PLK für die Ortsplanung, Version 1.0
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023

Richtplanbeschluss

S 3.3.1 Potentielle Bauzonenerweiterung Wohnen

Im Rahmen von Einzonungen sind die Zonenabgrenzungen anhand von notwendigen Überbauungs- und Erschliessungskonzepten gemäss kantonalem Richtplan zu prüfen und die entsprechende Bauzonendimensionierung einzuhalten. Weiter sind die notwendigen raumplanerischen Interessen respektive deren Auswirkungen wie Naturgefahren (inklusive Oberflächenabfluss gemäss BAFU), Bodenbeschaffenheit, Grundwasser, Gewässer, Lärm, Abstände zu Landwirtschaftsbetrieben (Tierhaltung) etc. in einem frühen Stadium definitiv zu klären. Erschliessungen ab der Kantonsstrasse sind frühzeitig mit dem TBA zu koordinieren.

Die Koordination der Interessen hat mittels Sondernutzungsplan zu erfolgen. Wird die Einzonung nicht mit einem Überbauungsplan koordiniert, ist eine Sondernutzungsplanpflicht gemäss Art. 35 BauG zu erlassen.

Sollten die Absichten der Grundeigentümer einer Einzonung entgegenstehen, sind in erster Priorität Gespräche zu führen. Falls dies nicht zum gewünschten Ziel führt, sind entsprechend auch Gebiete in zweiter Priorität vorzeitig einzuzonen, wenn der entsprechende Bedarf mittels Bauzonendimensionierung nachgewiesen ist.

1. Priorität:

- Bendlehn / östlich Trogenerstrasse (S 3.3.2)
- Rüschen (S 3.3.6)
- Unterdorf / Stoss (S 3.3.5)

2. Priorität:

- Bendlehn (S 3.3.4)
- Steinegg (S 3.3.7)
- Schupfen (S 3.3.3)

Massnahmen

- Die definitive Zuweisung der Nutzung sowie die Zonenabgrenzungen werden im Rahmen der Zonenplanrevision geprüft und grundeigentümerverbindlich umgesetzt.
- Aufgrund der ortsbildprägenden Lagen und der Grösse der Gebiete für potentielle Bauzonenerweiterungen, ist spätestens vor der Erarbeitung eines Sondernutzungsplans ein Überbauungskonzept mittels Varianzverfahren zu ermitteln oder durch ein von der Gemeinde begleitendem Verfahren (Beurteilung der Überbauungskonzeption durch ein von der Gemeinde eingesetztem Fachgremium / Workshopverfahren) zu beurteilen.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	PLK, ARE, TBA, Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.5, S 1.6.1, S 3.3.2, S 3.3.3, S 3.3.4, S 3.3.5, S 3.3.6, S 3.3.7, L 1.2.4
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none"> - Planungsgrundsätze gemäss RPG und BauG - Kantonale Vorgaben zur Bauzonendimensionierung

Richtplanbeschluss

S 3.3.2 Bandlehn / östlich Trogenerstrasse

Folgende weitere Bedingungen sind zu berücksichtigen:

- Prüfung der Erschliessung mit dem TBA
- Sehr steiles Gelände
- Naturgefahren: mittlere und geringe Gefährdung durch Rutschung. Einzonung bei mittlerer Gefährdung ist nur unter der Bedingung eines entsprechenden Nachweises zulässig.
- Einhaltung der Wald- und Gewässerabstände

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Überbauungs- und Erschliessungskonzept gemäss Anforderung S 3.3.1
- Detailabklärungen Naturgefahren / geologisches Gutachten

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	PLK, ARE, Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.5, S 1.6.1, S 3.3.1, L 1.2.4
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022

Richtplanbeschluss

S 3.3.3 Schupfen

Folgende weitere Bedingungen sind zu berücksichtigen:

- Sensible Lage
- Leicht nach Südosten abfallend
- Naturgefahren: nicht betroffen
- Angemessener Schutz und Freihaltefläche der Linde (Objektnr. 11.g, Kantonaler Schutzzonenplan)
- privatrechtliche Rahmenbedingungen
- Konflikt Fruchtfolgeflächen: Anpassung des Entwicklungsgebietes oder für Ersatzfläche im Zonenplanverfahren sorgen

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Überbauungs- und Erschliessungskonzept gemäss Anforderung S 3.3.1
- Detailabklärungen Naturgefahren / geologisches Gutachten

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	PLK, ARE, Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.5, S 1.6.1, S 3.3.1, S 3.3.7, S 4.3.2, L 1.2.4
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022

Richtplanbeschluss

S 3.3.4 Bendlehn

Folgende weitere Bedingungen sind zu berücksichtigen:

- Bebauung in niedriger bis mittlerer Dichte (dichte Einfamilienhaus-Siedlung, lockere Bebauung mit Mehrfamilienhäusern)
- Das Überbauungskonzept ist auf die Hangsituation und das Ortsbild zu eruieren
- Erschliessung mit TBA prüfen (ab Kantonsstrasse oder bestehender Querstrasse anschliessen)
- Konflikt Fruchtfolgeflächen: Anpassung des Entwicklungsgebietes oder für Ersatzfläche im Zonenplanverfahren sorgen
- Prüfung Strassenlärm/Bahn
- Im Rahmen der Einzonung sind die Naturgefahren zu klären, die Gefahrenkarte nachzuführen und im Zonenplan Gefahren umzusetzen
- Im Rahmen der Nutzungsplanung ist auch eine Zuweisung zu einer Mischnutzung möglich, insbesondere aufgrund der Lärmthematik entlang der Hauptstrasse in der ersten Bautiefe.

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Überbauungs- und Erschliessungskonzept unter Berücksichtigung der Lärmschutzvorschriften und gemäss den Anforderung S 3.3.1
- Detailabklärungen Naturgefahren / geologisches Gutachten

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	PLK, ARE, Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.5, S 1.6.1, S 3.3.1, L 1.2.4

Handlungsrichtlinie:

- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022

Richtplanbeschluss

S 3.3.5 Unterdorf / Stoss

Folgende weitere Bedingungen sind zu berücksichtigen:

- Das Überbauungskonzept ist auf die Hangsituation (nach Nordosten abfallend) und das Ortsbild zu eruieren
- Im Rahmen einer möglichen Überbauung ist entlang des Eugsterweges und der geschützten Kulturobjekte angemessen, allenfalls durch vergrösserte Abstände und adäquate Bauformen, zu reagieren. Ausserdem sind entsprechende Freiflächen in eine Aufwertung von öffentlichen Freiräumen einfliessen zu lassen
- Der bestehende Baumbestand ist in Bezug auf die Siedlungsökologie möglichst zu berücksichtigen oder mit entsprechenden Massnahmen zu ersetzen
- Die Erschliessung ist ganzheitlich zu prüfen, allenfalls ist die Erschliessung auf Teilgebiete aufzuteilen (Erschliessung ab Strasse Oberwilen und Buchenstrasse und von Seite Unterdorf)
- Sollte die Erschliessung ab der Strasse Oberwilen nicht notwendig sein oder auch in einer Grünzone mit Zweckbestimmung Freihaltung (GRiF) ermöglicht werden, so kann eine entsprechende Zonenzuweisung mindestens westlich des Bogenwegs überprüft und angepasst werden.
- Die Erschliessung ab der Buchenstrasse ist mit dem TBA abzusprechen
- Naturgefahren: nicht betroffen
- Oberflächenabfluss im Rahmen des Überbauungskonzepts berücksichtigen

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Überbauungs- und Erschliessungskonzept gemäss Anforderung S 3.3.1
- Detailabklärungen Naturgefahren / geologisches Gutachten

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	PLK, ARE, Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.5, S 1.6.1, S 3.3.1, S 1.2.4
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022

Richtplanbeschluss

S 3.3.6 Rüschen

Folgende weitere Bedingungen sind zu berücksichtigen:

- Das Überbauungskonzept ist auf die Hangsituation (nach Norden abfallend) und den Siedlungsrand zu eruieren
- Vor der Erarbeitung des Überbauungskonzepts sind in Bezug auf eine mögliche Einzonung die Vorgaben der Hochspannungsleitungen bezüglich nichtionisierender Strahlung zu klären
- Bei der Einzonung ist der Konflikt mit dem kantonalen Schutzzonenplan zu prüfen und abzuklären
- Naturgefahren: geringe Rutschung
- Koordination mit Parzelle Nr. 168 eignet sich aufgrund des Standes nebenan nicht für eine Überbauung. Dies wird als Mobilisierungshindernis aufgenommen. Ein Nutzungstransfer oder Abtausch wären jedoch möglich. Daher ist diese als Baulücke zu belassen.
- Erschliessung mit TBA prüfen (Lösung mit Tiefgarage prüfen, Hang freihalten)
- Einhaltung des Gewässerabstandes gegenüber des Brandbaches

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Überbauungs- und Erschliessungskonzept gemäss Anforderung S 3.3.1
- Verfahrenskoordination mit kantonalem Schutzzonenplan in Absprache mit kantonalen Ämtern

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	PLK, ARE, Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.5, S 1.6.1, S 3.3.1, S 3.2.1, L 1.2.4, V 4.1.4
Handlungsrichtlinie:	
	- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022

Richtplanbeschluss

S 3.3.7 Steinegg

Folgende weitere Bedingungen sind zu berücksichtigen:

- Eine Bebauung hat erst zu erfolgen, wenn die heutige, in Zusammenhang mit dem bestehenden Gebäude Assek. Nr. 196 stehende Nutzung aufgegeben wird
- Bebauung mit mittlerer bis hoher Dichte aufgrund der Zentrumsnähe und ÖV-Anbindung
- Das Überbauungskonzept ist auf die Situation und die Umgebung, insbesondere dem geschützten Ortsbild zu eruiieren
- Im Rahmen der Nutzungsplanung ist auch eine Zuweisung zu einer Mischnutzung möglich, insbesondere aufgrund der möglichen Lärmthematik entlang der Reutenenstrasse in der ersten Bautiefe
- Sollte ein Bauungskonzept mit einer für das Dorfleben wichtigen Gewerbenutzung einen Mehrwert erreichen, ist auch eine entsprechende Zonenzuweisung zu prüfen

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Überbauungs- und Erschliessungskonzept gemäss Anforderung S 3.3.1
- Detailabklärungen Naturgefahren / geologisches Gutachten

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	PLK, ARE, Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.5, S 1.6.1, S 3.3.1, S 3.3.3, S 4.1.1, S 4.3, S 4.3.2, L 1.2.4
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022

S 4 Wohnen und Arbeiten

S 4.1 Umzonung Wohnen und Arbeiten

Ausgangslage

Mischnutzungen haben in Appenzell Ausserrhoden Tradition. Insbesondere im Dorf Speicher ist eine gesunde Durchmischung von Wohnen und Arbeiten unter der Berücksichtigung von Immissionen- und Emissionen anzustreben. Neben den Chancen wie Soziale Dichte, Lebendigkeit, Steigerung der Identifikation usw. sind die Konflikte zwischen Wohnen und Gewerbe kritisch zu beleuchten.

Ziele

Innerhalb der Bauzone sind vor allem entlang der Kantonsstrassen Mischzonen ausgewiesen. Darin befinden sich vor allem kleinere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Die Unternehmungen sind zu halten und wenn möglich auszubauen. Speicher ist als Wohnstandort mit Erholungsfunktion und einem Grundangebot an Gütern, Arbeitsplätzen und öffentlichem Verkehr wahrzunehmen und zu stärken.

Entlang der Kantonsstrassen ändert sich die Zonierung teilweise von einer Parzelle zur nächsten. Die Zonierung soll entlang der Kantonsstrassen harmonisiert werden.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022
- Handlungsanweisung des Gemeinderates an die PLK für die Ortsplanung, Version 1.0
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023
- Kantonales Arbeitszonen-Management in Kraft gesetzt auf den 05.07.2022

Richtplanbeschluss

S 4.1.1 Umzonung Wohnen und Arbeiten

Allgemein sind in Gebieten, in denen es die erschliessungstechnischen, immissionsmässigen und topographischen Verhältnisse zulassen, die Durchmischung von Wohnen und Arbeiten zu fördern und der entsprechenden Nutzungszone zuzuweisen.

Entlang der stärker befahrenen Kantonsstrassen werden die anzuwendenden Lärmimmissionsgrenzwerte für reine Wohnzonen erreicht oder überschritten. Wo möglich und zweckmässig sollen deshalb entlang dieser Strassen Mischzonen (Wohn- und Gewerbezone) ausgeschieden werden, womit neben Wohnbauten an gut erschlossenen Lagen auch gewerbliche Nutzungen ermöglicht werden.

Im Rahmen der Zonenplanrevision sind weitere Parzellen / Gebiete auf ihre Zonenzuweisung zu prüfen. Dabei zu berücksichtigen sind insbesondere deren tatsächliche und gewünschte Nutzung.

Massnahmen

- Zonierung prüfen
- Sondernutzungsplanung bei Bedarf

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.3.2

Handlungsrichtlinie:

- Strassenlärmkataster Kanton AR
- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung
- Übersicht Stand der Erschliessung
- Raum+-Daten

Richtplanbeschluss

S 4.1.2 Umzonung Wohn- und Arbeitsgebiete in Grünflächen

Auf der Parzelle Nr. 131 ist die Zonierung anzupassen. Der nicht genutzte Bereich ist möglichst der Grünzone im Baugebiet Freihaltung (GRiF) zuzuführen.

Im Rahmen der Zonenplanrevision sind weitere Parzellen / Gebiete auf ihre Zonenzuweisung zu prüfen. Dabei zu berücksichtigen sind insbesondere deren tatsächliche und gewünschte Nutzung. Bei Bedarf sind auch weitere Nutzungszonen zu prüfen (z.B. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen bei öffentlichen Spielplätzen etc.).

Massnahmen

- Zonierung prüfen
- Berücksichtigung allfälliger Sondernutzungspläne

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, ARE
Querverweis:	S 1.5.4

Handlungsrichtlinie:

- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung
- Übersicht Stand der Erschliessung
- Raum+-Daten
- Arbeitspapiere zum nicht angewendeten Art. 56 BauG (2004)

S 4.2 Bestandesentwicklung Wohnen und Arbeiten

Ausgangslage

Das Siedlungsgebiet von Speicher weist im Dorf gemäss der Siedlungsanalyse im Bericht zur Innenentwicklung noch diverse kleinere und grössere Baulücken auf. Zusammen mit Nachverdichtungsmöglichkeiten liegt hier ein beachtliches Nutzungspotenzial. Erfahrungsgemäss kann die Nutzbarmachung nur sehr beschränkt beeinflusst werden (mangelnde Erhältlichkeit). Das Beanspruchen zusätzlicher Neubaugebiete ist deshalb nicht auszuschliessen und wird mit den Gebieten für potentiellen Bauzonenerweiterungen dargestellt. Diese können nur unter Einhaltung der kantonalen Bauzonendimensionierung aktiviert werden.

Auch in Speicherschwendi bestehen kleinere Entwicklungsmöglichkeiten der Mischzonen im Bestand.

Ziele

Die Ziele von S 1.3 gelten grundsätzlich. Entsprechend soll die Bauentwicklung für Wohnen und Arbeiten primär erfolgen:

- durch Schliessen von Baulücken im weitgehend überbauten Gebiet,
- in Flächen, welche ganz oder teilweise von Siedlungsgebieten umschlossen sind und
- in Gebieten mit weitgehend vorhandener Erschliessungsinfrastruktur.

Entlang der Verkehrsträger (insbesondere Bahn und Hauptstrasse) sind die Richtlinien der Lärmschutzverordnung (Strassenlärmkataster) zu berücksichtigen beziehungsweise umzusetzen.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022
- Handlungsanweisung des Gemeinderates an die PLK für die Ortsplanung, Version 1.0
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023
- Kantonales Arbeitszonen-Management in Kraft gesetzt auf den 05.07.2022

Richtplanbeschluss

S 4.2.1 Bestandeseentwicklung Wohnen und Arbeiten

Die Gebiete für eine Bestandeseentwicklung ohne nähere Beschriebe durch einen Richtplanbeschluss, sind gemäss dem Bericht zur Innenentwicklung zu entwickeln.

Da zuerst die in den nachfolgenden Richtplanbeschlüssen erwähnten Gebiete zu entwickeln sind, werden die übrigen Gebiete für die Bestandeseentwicklung nicht aktiv bespielt oder angegangen.

Einer Entwicklung, die von den Grundeigentümern selbst ausgeht, ist entsprechend zu unterstützen. Grundsätzlich steht die Nutzung der inneren Reserven im Vordergrund und ist mit dem Bericht zur Innenentwicklung abzugleichen, zu vertiefen und zu entwickeln.

Siedlungsentwicklungen sind grundsätzlich mit den Auswirkungen auf den Verkehr, den Freiraum und Lärm zu koordinieren.

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Verträge gemäss Art. 56 BauG
- Qualitätssicherung von Überbauungen durch angemessene Verfahrensbegleitung (Bauberatung bis hin zu Varianzverfahren oder durch die Gemeinde begleitende Überbauungsstudien z.B. mit Fachgremium / Workshopverfahren)
- Wo notwendig und bekannt: Festlegen der Sondernutzungsplanpflicht zum Zweck der Erneuerung im Zonenplan (Art. 40 Abs. 1 BauG)
- Wenn notwendig sind die Erschliessungen ortsverträglich auszubauen, allfällige Anschlüsse an die Kantonsstrassen in Absprache mit dem TBA

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, ARE
Querverweis:	S 1.6.1, S 1.6.2

Handlungsrichtlinie:

- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023

Richtplanbeschluss

S 4.2.2 Bestandesentwicklung Wohnen und Arbeiten: moderate Entwicklung

Die bezeichneten Gebiete weisen ein grosses Potential für eine Aufwertung im Bestand auf. Dabei ist auf das Ortsbild Rücksicht zu nehmen.

- Kalabinth
- Schützengarten (inklusive allfälliger Zonenarrondierung unter Berücksichtigung von V 4.1.4)
- Hinterdorf
- Obere Hinterwies
- Wies

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.3, S 1.5, S 4.2.1, L 3.1, V 4.1.4

Handlungsrichtlinie:

- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023

Richtplanbeschluss

S 4.2.3 Bestandeseentwicklung Wohnen und Arbeiten: moderate bis starke Entwicklung

Die bezeichneten Gebiete weisen ein grosses Potential für eine Aufwertung im Bestand auf. Dabei ist auf das Ortsbild Rücksicht zu nehmen.

- Reutenen (Bestand)
- Speicherschwendi (entlang Rehetobelstrasse)

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.3, S 1.5, S 4.2.1

Handlungsrichtlinie:

- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023

Richtplanbeschluss

S 4.2.4 Ober Bendlehn

Baulücke innerhalb des Siedlungsgebietes. Die wertvollen hochstämmigen Bäume sind bei einer Überbauung in das Konzept zu integrieren.

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Sofern kein Interesse für eine Bebauung innerhalb der nächsten 15 Jahre besteht, sollen die Parzellen in Grünzone Freihaltung (GRiF) umgezont werden.
- Schutz der Bäume, wenn kein Interesse an einer Überbauung

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.3, S 1.5, S 4.2.1

Handlungsrichtlinie:

- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023

Richtplanbeschluss

S 4.2.5 Umstrukturierung Töbeli / Erlen / Bruggmoos

Das Gebiet ist durchzogen mit neuerer und älterer Bausubstanz. Zudem gibt es neuere Sondernutzungsplanungen, welche einen Transformationsprozess begonnen haben. Einzelne Quartiere haben ein hohes Potenzial für eine Umstrukturierung mit grosser Entwicklungsmöglichkeit. Dies gilt es zu verifizieren und gemäss dem Bericht zur Innenentwicklung zu entwickeln.

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche im obigen Sinne
- Anstreben einer Arealentwicklung

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.3, S 1.5, S 4.2.1, S 4.1.1, L 3.1
Handlungsrichtlinie:	
	- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023

S 4.3 Potentielle Bauzonenerweiterung Wohnen und Arbeiten

Ausgangslage

Der Gemeinderichtplan hat in den Grundzügen zu zeigen, wie das Gemeindegebiet längerfristig genutzt, erschlossen und geschützt werden soll (Art. 17 BauG). Die heutige Fläche des Siedlungsgebietes ist für Speicher angemessen (keine Auszonungsgemeinde). Ohne Bedarfsnachweise ist demzufolge die Baufläche in ihrer Grösse zu erhalten. Flächengleicher Abtausch ist gestattet.

Innerhalb der bezeichneten Flächen ist eine langfristige Bauzonenerweiterung unter untenstehenden Voraussetzungen möglich. In diesen Gebieten dürfen keine Massnahmen getroffen werden, welche die angestrebte Siedlungsentwicklung behindern. Bei einer Einzonung sind die richtungsweisen Festlegungen 3.3 des kantonalen Richtplans Kapitel S 1.2 einzuhalten. Eine Einzonung erfolgt nur in Verbindung mit einer Sondernutzungsplanpflicht und auf der Basis eines Überbauungs- und Erschliessungskonzeptes. Die Erweiterung der Bauzone muss den gängigen raumplanerischen Ansprüchen Folge leisten und den Bedarf ausweisen.

Bei Neueinzonungen ist der Nachweis der Landschaftsverträglichkeit gemäss Agglomerationsprogramm zu erbringen.

Ziele

Speicher bringt sich bei grösseren Entwicklungsgebieten aktiv ein. Die Gemeinde ist bestrebt Massnahmen zu treffen (z.B. aktive Bodenpolitik oder Erneuerungspflicht), die eine hohe Qualität gewährleistet. Neben der Wahrung der ortstypischen Bauweise, sind an den richtigen Stellen verdichtete Baustrukturen vorstellbar.

- Einzonung bei konkretem Bedarf der Flächen mit Richtplananpassung
- Verwaltungsrechtlicher Vertrag als Voraussetzung für die Neueinzonung (Sicherstellung der Baulandverfügbarkeit)

Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022
- Handlungsanweisung des Gemeinderates an die PLK für die Ortsplanung, Version 1.0
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023

Richtplanbeschluss

S 4.3.1 Potentielle Bauzonenerweiterung Wohnen und Arbeiten

Im Rahmen von Einzonungen sind die Zonenabgrenzungen anhand von notwendigen Überbauungs- und Erschliessungskonzepten gemäss kantonalem Richtplan zu prüfen und die entsprechende Bauzonendimensionierung einzuhalten. Weiter sind die notwendigen raumplanerischen Interessen respektive deren Auswirkungen wie Naturgefahren (inklusive Oberflächenabfluss gemäss BAFU), Bodenbeschaffenheit, Grundwasser, Gewässer, Lärm etc. in einem frühen Stadium definitiv zu klären. Erschliessungen ab der Kantonsstrasse sind frühzeitig mit dem TBA zu koordinieren.

Die Koordination der Interessen hat mittels Sondernutzungsplan zu erfolgen. Wird die Einzonung nicht mit einem Überbauungsplan koordiniert, ist eine Sondernutzungsplanpflicht gemäss Art. 35 BauG zu erlassen.

Sollten die Absichten der Grundeigentümer einer Einzonung entgegenstehen, sind in erster Priorität Gespräche zu führen. Falls dies nicht zum gewünschten Ziel führt, sind entsprechend auch Gebiete in zweiter Priorität vorzeitig einzuzonen, wenn der entsprechende Bedarf mittels Bauzonendimensionierung nachgewiesen ist.

Bei den Parzellen Nr. 199 / 201 hat eine schlüssige Zonenabgrenzung zu erfolgen (Zuweisung zur Bauzone zwischen Bebauung und Steineggstrasse).

Massnahmen

- Die definitive Zuweisung der Nutzung sowie die Zonenabgrenzungen werden im Rahmen der Zonenplanrevision geprüft und grundeigentümergebunden umgesetzt.
- Aufgrund der ortsbildprägenden Lagen und der Grösse der Gebiete für potentielle Bauzonenerweiterungen, ist spätestens vor der Erarbeitung eines Sondernutzungsplans ein Überbauungskonzept mittels Varianzverfahren zu ermitteln oder durch ein von der Gemeinde begleitendes Verfahren (Beurteilung der Überbauungskonzeption durch ein von der Gemeinde eingesetztes Fachgremium / Workshopverfahren) zu beurteilen.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	PLK, ARE, TBA, Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.5, S 4.3.2, L 1.2.4
Handlungsrichtlinie:	- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022

Richtplanbeschluss

S 4.3.2 Teufenerstrasse

Die Freifläche eignet sich aufgrund der ebenen Topografie und der zentrumsnahen Lage besonders für eine Bauzonenerweiterung (Umzonung der GRiF). Dabei gilt es insbesondere Rücksicht auf die angrenzende Ortsbildschutzzone und die geschützten Kulturobjekte zu nehmen. Im Rahmen des Überbauungskonzepts und Überbauungsplans sind qualitativ hochwertige öffentliche Freiflächen zur Erhöhung der Biodiversität und der Naherholung in eine mögliche Überbauung und der angrenzenden Freifläche zu integrieren.

- Naturgefahren: nicht betroffen
- Oberflächenabfluss im Rahmen des Überbauungskonzepts berücksichtigen
- privatrechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigen

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Überbauungs- und Erschliessungskonzept gemäss Anforderung S 4.3.1

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	PLK, ARE, Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.5, S 3.3.1, S 3.3.3, S 3.3.7, S 4.3.1
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022

S 5 Arbeiten

S 5.1 Gewerbeentwicklung

Ausgangslage

Die Gemeinde verfügt über Gewerbezonon in vier Gebieten. Diese befinden sich vorwiegend am Siedlungsrand. Gemäss kantonalem Richtplan (S.1.3) gehört Speicher nicht zu den Schwerpunktgemeinden bezüglich Arbeitsplätze. Die Beschäftigungsquote in der Gemeinde ist im kantonalen Vergleich besonders tief. Sie hat jedoch eine überörtliche Bedeutung als Wohn- und Arbeitsstandort, im Angebot an Gütern des täglichen Bedarfs, im Angebot an Arbeitsplätzen sowie eine gute ÖV-Anbindung an St. Gallen und Umgebung.

Für viele alteingesessene Betriebe mit eigenen Liegenschaften kommt eine Aussiedlung vom bestehenden Standort zurzeit nicht in Frage. Für diese soll im Rahmen der beschränkten Möglichkeiten der Nutzungsplanung respektive des Baureglements ein grösstmöglicher Entwicklungsspielraum erhalten werden. Dabei zu beachten sind aber die verschiedenen Umweltauflagen wie Lärmschutz, Luftreinhaltung etc., welche gerade in kleinräumigen Mischnutzungsgebieten oftmals sehr einschränkend sein können.

Für die an den heutigen Standort gebundenen Betriebe kann nur mit situationsgerechten Einzelmassnahmen versucht werden, einen minimalen Entwicklungsspielraum zu eröffnen.

Bei Neueinzonungen ist der Nachweis der Landschaftsverträglichkeit gemäss Agglomerationsprogramm zu erbringen.

Ziele

Die Fläche für Gewerbe soll erhalten bleiben. Betriebe, welche bereits in der Gemeinde angesiedelt sind, sollen Platz für interne Erweiterungen erhalten.

Langfristig ist eine bessere Standortwahl innerhalb der Gemeinde für die bestehenden Betriebe gemäss kantonalem Richtplan respektive Arbeitszonen-Management des Kantons sinnvoll und anzustreben. Dadurch wird innerhalb des Bestandes Entwicklungsspielraum für standortgerechte innere Entwicklungen frei. Die freien und neu zu schaffenden Arbeitsplatzstandorte sollen dabei entsprechend für die ansässigen Betrieben priorisiert bleiben.

Nach wie vor herrscht keine grosse Nachfrage nach Gewerbebauland. Der Pflege der ansässigen Betriebe ist eine grosse Bedeutung zuzumessen.

Die Bauzonendimensionierung soll auf einer haushälterischen Nutzung des Bodens basieren. Arbeitsplatzgebiete sollen schwergewichtig an Orten geplant werden, die gut erschlossen sind und die Wohngebiete möglichst wenig beeinträchtigen. Die Gemeinde Speicher legt Wert auf eine gute ortsbauliche Einpassung der Gewerbebetriebe.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022
- Handlungsanweisung des Gemeinderates an die PLK für die Ortsplanung, Version 1.0
- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023
- Kantonales Arbeitszonen-Management in Kraft gesetzt auf den 05.07.2022

Richtplanbeschluss

S 5.1.1 Gewerbeentwicklung allgemein

Die bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete sollen erhalten bleiben. Allfällige betriebliche Änderungen sollen raumplanerische Neubeurteilungen der Gebiete mit sich ziehen.

Auch Gewerbebetriebe haben auf eine gute ortsbauliche Einpassung zu achten. Siedlungsränder sind bei Gewerbeentwicklungen aufzuwerten und die Dorfeingänge optisch ansprechend zu gestalten.

Nicht benötigte oder nicht der Zone entsprechend genutzte Arbeitsplatzzonen können zugunsten von Arrondierungen um- oder ausgezont werden. Bei Umzonungen ist die kantonale Bauzonendimensionierung zu beachten.

Massnahmen

- Bei einer baulichen Entwicklung muss bei der Erarbeitung von Überbauungs- und Erschliessungskonzepten und allenfalls Sondernutzungsplanungen insbesondere auf eine Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild und eine ökologische Umgebungsgestaltung geachtet werden. Dorfeingänge sind optisch ansprechend zu gestalten.
- Aufgrund der ortsbildprägenden Lagen und der Grösse der Gebiete für potentielle Bauzonenerweiterungen beziehungsweise -entwicklungen, ist spätestens vor der Erarbeitung eines Sondernutzungsplans ein qualitätsvolles Überbauungskonzept durch eine angemessene Verfahrensbegleitung (Bauberatung bis hin zu Varianzverfahren oder durch die Gemeinde begleitende Überbauungsstudien z.B. mit Fachgremium / Workshopverfahren zu erarbeiten).

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Gemeinde, Gewerbeverein
Querverweis:	S 1.5 (insbesondere S 1.5.6), S 5.1.2, S 5.1.4, S 5.1.5
Handlungsrichtlinie:	
-	Arbeitszonen-Management AR, in Kraft gesetzt auf den 05.07.2022

Richtplanbeschluss

S 5.1.2 Mobilisierung Gewerbeland

Unter Berücksichtigung des kantonalen Arbeitszonen-Management ist ein Konzept zu erstellen, welches die Strategie widerspiegelt.

Die Gemeinde nimmt erforderliche Planungsmassnahmen vorausschauend an die Hand. Wo nötig, sind frühzeitig Gespräche mit den weiteren Gemeinden in der Region und dem Kanton gemäss Vorgehen aus dem Arbeitszonen-Management aufzunehmen, um allfällige Flächenabtausch anzuzeigen.

- Möglichkeit zur Neuentwicklung der freien Flächen Tannenbaum in der Gewerbezone unter Auflagen. Aufgrund der von Weitem einsehbaren, sehr exponierten Lage am Dorfeingang sind bei einer baulichen Nutzung des Gewerbegebietes hohe Anforderungen an die Gestaltung und Einpassung ins Landschaftsbild zu verlangen.

Massnahmen

- Erstellung eines Konzeptes zur kommunalen Umsetzung des kantonalen Arbeitszonen-Managements
- Bei Bedarf erneute Umfrage der Gemeinde bei Gewerbebetrieben nach deren Flächenbedarf (analog Umfrage Dezember 2021)
- Bauzonenverlagerung prüfen
- Grundeigentümergegespräche
- Alternative: Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags zwecks Baulandmobilisierung oder Ausübung des gesetzlichen Kaufrechts
- Sofern kein Interesse für eine Bebauung innerhalb der nächsten 15 Jahre besteht, sollen die Parzellen gemäss Arbeitszonen-Management den Gemeinden AR zur Verfügung gestellt werden und in Grünzone Freihaltung (GRiF) umgezont werden.

Zeithorizont:	kurzfristig / laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, Regierungsrat
Querverweis:	S 5.1.1
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitszonen-Management AR, in Kraft gesetzt auf den 05.07.2022 - Raum+ -Daten

Richtplanbeschluss

S 5.1.3 Aufhebung Quartierplanpflicht Wies

In dem bezeichneten Gebiet, insbesondere bei den unbebauten Parzellen Nrn. 277 und 1666, ist die bestehende Quartierplanpflicht im Zonenplan aufzuheben.

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

S 5.1.4 Almenweg

Bei Bedarf des bestehenden Betriebes kann eine Erweiterung der bestehenden Gewerbezone geprüft werden. Aufgrund des Ortsbildes am Dorfeingang sind gut eingepasste Bauten betreffend die Materialisierung und die Volumen zu erstellen und die freie Lagerfläche dannzumal aufzuheben. Die bestehende Lagerfläche ist fortlaufend zusammen mit dem kantonalen Amt für Umwelt zu kontrollieren und allenfalls zu reagieren.

Unter der Voraussetzung einer guten Einpassung in das Landschafts- und Ortsbild, der Berücksichtigung des Dorfeinganges sowie eines geordneten äusserlichen Auftretens, kann eine Einzonung geprüft werden.

Massnahmen

- Grundeigentümergehörig im obigen Sinne

Zeithorizont:	bei Bedarf
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.5 (insbesondere S 1.5.7), S 5.1.1
Handlungsrichtlinie:	
	- Kommunales Arbeitszonenmanagement

Richtplanbeschluss

S 5.1.5 Umstrukturierung Kalabinth

Die Gewerbezone liegt im Dorf in Zentrumsnähe und beeinträchtigt die Wohnnutzung. Bei einem Rückgang der gewerblichen Nutzung sind Verlagerungen der Gewerbebetriebe und Nutzungsänderungen im Sinne des Bezirks zur Innenentwicklung zu prüfen.

Massnahmen

- Grundeigentümergehörig im obigen Sinne
- Anstreben einer Arealentwicklung
- Qualitätssicherung von Überbauungen durch angemessene Verfahrensbegleitung (Bauberatung bis hin zu Varianzverfahren oder durch die Gemeinde begleitende Überbauungsstudien (z.B. mit Fachgremium / Workshopverfahren)).

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 4.2.1, S 5.1.1, L 3.1
Handlungsrichtlinie:	
	- Kommunales Arbeitszonenmanagement / Arbeitsplatzstrategie
	- Bericht zur Innenentwicklung, 19. Juni 2023

Richtplanbeschluss

S 5.1.6 Erweiterung Gewerbegebiet Sägli

Die mit gewerblicher Nutzung belegten Flächen (Bauten, Umgebung und Erschliessung) sind der entsprechenden Gewerbezone zuzuweisen.

Für zukünftige Betriebserweiterungen sind die Anforderungen des kantonalen Arbeitszonenmanagements zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit Neueinzonungen sind insbesondere die entsprechenden Randbedingungen bezüglich des Waldes und der Naturgefahren einzuhalten (Waldabstand / statische Waldfestlegung. Die bestehende Zonierung entlang des Waldes (Landwirtschaftszone) wird aufgrund der Nutzung beibehalten.

Massnahmen

- Hohe Anforderungen an die Gestaltung des Siedlungsrandes
- Die definitive Zuweisung der Zonenabgrenzungen wird im Rahmen der Zonenplanrevision geprüft und grundeigentümerverbindlich umgesetzt
- Im Rahmen des Zonenplanverfahrens ist bei Bedarf eine Waldfeststellung durchzuführen

Zeithorizont: kurzfristig

Verbindlichkeit: Festsetzung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Grundeigentümer

Querverweis: S 1.5 (insbesondere S 1.5.7), S 5.1.1, L 1.2.4, L 2.1.3, L 4.1.1

Handlungsrichtlinie:

- Kommunales Arbeitszonenmanagement / Arbeitsplatzstrategie

S 6 Siedlungsausstattung

S 6.1 Öffentliche Bauten und Anlagen

Ausgangslage

Die öffentlichen Bauten und Anlagen liegen historisch bedingt und den Nutzungsansprüchen entsprechend verteilt im ganzen Gemeindegebiet.

Das Alterszentrum Hof Speicher und die preisgünstigen Wohnungen der Genossenschaft Alterssiedlung liegen an zentraler, attraktiver und fussläufiger Lage am Rande des Dorfzentrums.

Es besteht eine kommunale Zusammenarbeit mit Trogen in Bezug auf die Alterspolitik. Diese soll erhalten oder sofern sinnvoll vertieft werden.

Die Sport- und Freizeitanlagen inklusive Hallenbad sind hauptsächlich im Buchen untergebracht. Weitere Angebote (privat betriebene Tennisplätze) befinden sich ausserdem in Hohrüti.

Als Standortgemeinde der «sozialen Dienste Appenzeller Mittelland» hat Speicher als Sitzgemeinde die notwendigen Räumlichkeiten für den Betrieb zur Verfügung zu stellen.

Ziele

Für öffentliche Bauten und Anlagen u.a. für die Verwaltung (inklusive der Sozialen Dienste Appenzeller Mittelland), die Feuerwehr, den Werkhof und die Schule sowie für weitere dem öffentlichen Interesse dienende Nutzungen (im Sinne von Art. 26 BauG) soll genügend Platz zur Verfügung gestellt werden können.

Eine Konzentration der Sport- und Freizeitanlagen im Buchen erscheint als höchst sinnvoll. Weitere Planungen von publikumsorientierten Bauten sollen sich auf das Dorfzentrum konzentrieren, um eine Stärkung des Zentrums zu erwirken.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022

Richtplanbeschluss

S 6.1.1 Versorgung mit Konsumgütern

Förderung von attraktiven Einkaufsmöglichkeiten an Zentrumsnahen Lagen in Speicher. Grössere Einkaufsläden sind nur an Stellen mit guter Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel zu gestatten. Der Eingliederung ins empfindliche Ortsbild und den Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt ist besondere Beachtung zu schenken.

In Speicherschwendi ist ein minimales Angebot des täglichen Bedarfs zu fördern.

Massnahmen

- Erarbeiten konzeptioneller Vorstellungen für die Förderung des Zentrums

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 2.1
Handlungsrichtlinie:	
-	Kantonaler Richtplan

Richtplanbeschluss

S 6.1.2 Alters- und Pflegeheime / betreutes Wohnen

Speicher verfügt mit den Einrichtungen in den Regionsgemeinden über ein gutes Angebot im Bereich der Gesundheit und Fürsorge.

Das Angebot soll laufend überprüft werden und bei Bedarf ein Ausbau auch im Sinne von Art. 26 BauG gefördert werden.

Massnahmen

- Laufende Überprüfung des Angebots

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	
-	Kantonaler Richtplan
-	Leitbild / Altersleitbild

Richtplanbeschluss

S 6.1.3 Bildung

Die Bevölkerungsstruktur ist laufend zu überprüfen. Bei massgeblichen Veränderungen ist mittels Schulraumplanung die Situation des Schulangebots und -nachfrage neu zu bewerten.

Alle Standorte sollen erhalten bleiben. Ein dezentrales Schulsystem ist gewünscht.

Massnahmen

- Laufende Überprüfung der Bevölkerungsstatistik (Geburtenrate)

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Schule
Querverweis:	S 6.1.4
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

S 6.1.4 Areal Buchen

Das Areal Buchen wird gemäss separater Planung erneuert um den Schulraumbedarf sowie den Bedarf an Sport- und Freizeitaktivitäten bis ca. ins Jahr 2035 zu sichern.

Langfristig ist der Raum für Weiterentwicklungen offen zu halten, um den Schulraum- sowie den Sport- und Freizeitbedarf zu sichern.

Massnahmen

- Projekterarbeitung

Zeithorizont:	kurzfristig bis langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Schule
Querverweis:	S 6.1.3, S 6.1.10
Handlungsrichtlinie:	-
	- Analysen zum Standort Buchen / Varianzverfahren

Richtplanbeschluss

S 6.1.5 Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Im ausgeschiedenen Bereich ist eine Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zur Ausweitung des Bildungs-, Sport- und / oder Freizeitangebotes zu prüfen. Eine Kombination mit einer Nutzung durch die Feuerwehr oder den Werkhof sind frühzeitig abzuklären. Bei einer allfälligen Einzonung ist der Bedarf nachzuweisen. Grundsätzlich ist eine ganzheitliche Bedarfsanalyse in Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden anzugehen. Zudem sind frühzeitig Abklärungen bezüglich der raumplanerischen Rahmenbedingungen (u.a. Naturgefahren / Perimeter Gefahrenkarte) durchzuführen.

Vorgängig einer Erweiterung sind die bestehenden Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen bezüglich Optimierung des Raumbedarfs zu prüfen und zu beurteilen.

Massnahmen

- Berücksichtigung in der Revision des Zonenplans

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Schule, Feuerwehr, Werkhof
Querverweis:	S 6.1.4, S 6.1.7, S 6.1.8
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

S 6.1.6 Zonenanpassung Kindergarten Speicherschwendi

Der bestehende Kindergarten befindet sich in der Wohn- und Gewerbezone. Bei einer langfristigen Nutzung kann eine Umzonung in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen geprüft werden.

Das Gebiet ist bezüglich Naturgefahren frühzeitig abzuklären.

Massnahmen

- Berücksichtigung in der Revision des Zonenplans

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Schule
Querverweis:	S 6.1.3, S 1.3.2
Handlungsrichtlinie:	-
-	Schulstrategie

Richtplanbeschluss**S 6.1.7 Standort Verwaltung**

Das Gemeindehaus genügt den Anforderungen des Behinderten-Gleichstellungsgesetzes nicht mehr. Massnahmen zur Einhaltung der Anforderungen des Behinderten-Gleichstellungsgesetzes sind in Prüfung. Dabei werden auch mögliche Erweiterungen der Verwaltungsräumlichkeiten im Bestand geprüft.

Langfristig kann der heutige Standort gemäss Bedürfnisabklärung nicht genügen. Es sind Möglichkeiten für einen neuen Standort des Gemeindehauses zu prüfen, allenfalls in Kombination mit dem aktuellen Standort. Der neue Standort muss zentrumsnah sein und soll eine Aufwertung des öffentlichen Raums mit sich bringen. Eine Kombination mit den «sozialen Diensten Appenzeller Mittelland» (Standortgemeinde) ist zu priorisieren.

Massnahmen

- Prüfung von Liegenschaften als neuen Standort für das Gemeindehaus
- Koordination mit Schulraumplanung
- Koordination mit Werkhofausbau
- Koordination mit Arealentwicklungen im Dorfzentrum

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Bevölkerung
Querverweis:	S 2.1.1, S 6.1.4, S 6.1.8, S 6.1.10
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss**S 6.1.8 Werkhofausbau**

Der heutige Standort des Werkhofes ist mitten im Dorf im Kalabinth und genügt den heutigen Anforderungen, insbesondere bezüglich der Emissionen, nicht mehr. Ein neuer Standort für den Werkhof ist in einer Gesamtplanung über die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen und weiteren möglichen Standorten in nutzungskonformen Zonen zu eruieren. Eine Kombination mit der Feuerwehr ist unter Berücksichtigung der Arealentwicklung Buchen zu prüfen.

Massnahmen

- Synergien nutzen

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Werkhof, Feuerwehr
Querverweis:	S 6.1.4, S 6.1.5, S 6.1.9
Handlungsrichtlinie:	-
	- Gesamtplanung Standortauswahl / Standortevaluation

Richtplanbeschluss

S 6.1.9 Umnutzung ARA

Die heutige ARA wird aufgrund der Anbindung an den Abwasserverband Altenrhein (AVA) nicht mehr benutzt. Die für den AVA notwendigen Anlagen sind rechtlich gesichert. Eine Umnutzung der nicht für den AVA benötigten Gebäude und Anlagen mit öffentlichem Charakter ist anzustreben. Entsprechende Nutzungen und eine allfällige Umzonung sind zu prüfen. Bei der Umsetzung sind die öffentlichen Interessen wie auch die raumplanerischen Rahmenbedingungen (z.B. Gewässerraum) zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Synergien nutzen

Zeithorizont:	Kurzfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	TBA, Amt für Umwelt
Querverweis:	S 6.1.8
Handlungsrichtlinie:	
	- Gesamtkonzeptplanung

Richtplanbeschluss

S 6.1.10 Viehschauwiese

Die Viehschauwiese ist als langfristige Entwicklungsreserve für öffentliche Nutzungen zu erhalten. Sollte eine Umnutzung im Rahmen von Innenentwicklungsmassnahmen im Raum stehen, müssen die Entwicklungsreserven an anderen Standorten nachgewiesen werden können. Bei einer Überbauung ist ein neuer Standort für die Viehschau zu finden.

Massnahmen

- Koordination mit allfälligen Entwicklungen bezüglich öffentlicher Nutzungen
- Im Rahmen einer Gesamtplanung / Arealentwicklung sind für den Mammutbaum mindestens Ersatzpflanzungen vorzusehen, die aus ortsbildtechnischer und ökologischer Sicht wertvoll sind (Allee, Baumgruppe etc.)

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Landwirtschaftliche Genossenschaft
Querverweis:	S 6.1.7, L 3.2.5
Handlungsrichtlinie:	
	- Inventar der Naturobjekte

Richtplanbeschluss

S 6.1.11 Umzonung Holderschwendi, Parzelle Nr. 466

Im Rahmen der Zonenplanrevision ist die Zonenzuweisung zur Landwirtschaftszone zu überprüfen. Im Falle einer Auszonung ist die Erweiterung der Landschaftsschutzzone und die Aufnahme des aktuell kommunal geschützten Kulturobjekts und der schützenswerten Naturobjekte gemäss Inventar in den kantonalen Schutzzonenplan zu prüfen und abzuklären. Die entsprechenden Verfahren sind zu koordinieren und mit den kantonalen Ämtern abzusprechen.

Der rechtskräftige Gestaltungsplan Holderschwendi (Genehmigung Regierungsrat 10.02.1998) ist aufzuheben.

Massnahmen

- Prüfung und Umsetzung in Revision Zonenplanung
- Verfahrenskoordination mit kantonalem Schutzzonenplan in Absprache mit kantonalen Ämtern

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, DBV
Querverweis:	S 1.3.2
Handlungsrichtlinie:	
-	Inventar der Naturobjekte

Richtplanbeschluss

S 6.1.12 Pumtrack

Der Pumtrack gemäss Planung des Vereins «Pumtrack Speicher» ist durch die Gemeinde zu unterstützen.

Massnahmen

- Prüfung und Umsetzung in Revision Zonenplanung

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	-

S 7 Siedlungsqualität

S 7.1 Ortsbildschutz

Ausgangslage

Neben dem geschützten Ortsbild des Zentrums von Speicher verfügt die Gemeinde über weitere, bedeutende Ortsbilder, wie die Gebäudezeilen Steinegg, Oberdorf, Schupfen und Kohlhalden oder die das Landschaftsbild besonders prägende Holderschwendi.

Ziele

Die mit den Planungsaufgaben betrauten Behörden (PLK) sorgen dafür, dass die traditionelle Streusiedlung, der appenzellische Haustyp sowie schützenswerte Ortsbilder und Kulturobjekte erhalten bleiben (Art. 5 Abs. 1 BauG).

Die ortstypische Bauweise soll bevorzugt und die besonderen Siedlungsstrukturen in verschiedenen Teilen des Siedlungsgebiets erhalten werden.

Die kantonalen Planungshilfen sind bei der Erfüllung von kommunalen Aufgaben zu berücksichtigen. Innerhalb wie ausserhalb der Bauzone sind die topographischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten ungeschmälert zu erhalten. Die nationalen oder kantonalen Werte der Ortsbilder respektive der Streusiedlung, sind von einer irreversiblen Schädigung zu schützen.

In Ergänzung zu diesen bereits rechtskräftig geschützten Ortsbildern ist eine geringfügige Ergänzung der Ortsbildschutzzone beabsichtigt. Bei einer Bauzonenerweiterung im Gebiet Schupfen ist der Umgebungsbereich des alten Bauernhauses Assek. Nr. 196/2 der Ortsbildschutzzone zuzuführen.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Kantonales Regierungsprogramm 2020-2030

Richtplanbeschluss

S 7.1.1 Kommunale Ortsbildschutzzone, rechtskräftig

Neu- und Umbauten, Renovationen sowie die Aussenraumgestaltung haben erhöhten Gestaltungsanforderungen zu genügen. Es gelten die Bestimmungen des Baureglements.

Im Rahmen der Überarbeitung des Baureglements sind die Schutzbestimmungen zu überprüfen. Die Innenentwicklung ist dabei zu berücksichtigen (Gestaltung / Volumen / Freiräume / etc.).

Massnahmen

- Umsetzung Vorschriften im Rahmen der bewilligungspflichtigen Vorhaben
- Überarbeitung des Baureglements

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	PLK, BBK, Beizug von Fachpersonen
Querverweis:	-

Handlungsrichtlinie:

- Baugestaltung ausserhalb Bauzone, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Planungsamt - ARE, Juni 2001
- Landwirtschaftliches Bauen in Appenzell Ausserrhoden, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Departement Volks- und Landwirtschaft, Departement Bau und Umwelt, Mai 2007
- Umgebungsgestaltung ausserhalb Bauzone, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Departement Bau und Umwelt, Frühling 2013
- Zonenplan 1:5000, 26. Oktober 1993 mit Nachführungen bis 9. April 2018

Richtplanbeschluss

S 7.1.2 Erarbeitung Ortsbildinventar

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision oder im Anschluss ist das Ortsbildinventar zu überarbeiten respektive neu zu erstellen. Dabei sind die Ortsbilder (geschützte und erhaltenswerte) gesamthaft zu überprüfen.

Die grundeigentümergebundene Umsetzung erfolgt in der Überarbeitung des Zonenplans Schutz.

Nicht erhaltenswerte Ortsbilder sind aus dem Schutz zu entlassen respektive nach der Inventarisierung nicht weiter aufzuführen.

- In Zusammenhang mit einer allfälligen Bauzonenerweiterung ist die kommunale Ortsbildschutzzone im Umgebungsbereich des Bauernhauses Assek. Nr. 196 auf der Liegenschaft Nr. 199 Schuppen zu ergänzen
- In Zusammenhang mit einer allfälligen Auszonung in der Holderschwendi sind die kommunale Ortsbildschutzzone und die kommunalen Kulturobjekte auf der Parzelle Nr. 466 aufzuheben und in den kantonalen Schutzzonenplan zu überführen

Massnahmen

- Im Rahmen von Ein- und Auszonungen ist eine Anpassung des Zonenplans Schutz bezüglich der kommunalen Ortsbildschutzzone zu prüfen.
- Anwendung der rechtskräftigen Ortsbildschutzbestimmungen gemäss Baureglement.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	PLK
Querverweis:	S 3.3.3, S 6.1.11

Handlungsrichtlinie:

- Baugestaltung ausserhalb Bauzone, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Planungsamt - ARE, Juni 2001
- Landwirtschaftliches Bauen in Appenzell Ausserrhoden, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Departement Volks- und Landwirtschaft, Departement Bau und Umwelt, Mai 2007
- Umgebungsgestaltung ausserhalb Bauzone, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Departement Bau und Umwelt, Frühling 2013
- Zonenplan 1:5000, 26. Oktober 1993 mit Nachführungen bis 9. April 2018
- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung, Appenzell Ausserrhoden, Amt für Raum und Wald, 2019

S 7.2 Kulturobjekte

Ausgangslage

Die mit den Planungsaufgaben betrauten Behörden (PLK) sorgen dafür, dass die traditionelle Streusiedlung, der appenzellische Haustyp sowie schützenswerte Ortsbilder und Kulturobjekte erhalten bleiben; (Art 5 Abs. 1 BauG).

Historisch und künstlerisch wertvolle Bauten oder Bauteile sind als Kulturdenkmäler zu bezeichnen. Diese sind in ihrer schützenswerten Substanz zu erhalten. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, sie dem Schutzzweck entsprechend zu pflegen und zu unterhalten (vgl. Art. 86 BauG).

Die Gemeinde Speicher verfügt über eine Vielzahl von historisch oder künstlerisch bedeutenden Bauten. Ausserhalb der Bauzone und innerhalb des Ortsbildes von nationaler Bedeutung sind die Kulturobjekte durch den Kanton rechtskräftig ausgeschieden (vgl. Kantonaler Schutzzonenplan). Die ausgeschiedenen Objekte werden nach wie vor als richtig beurteilt.

Ziele

Innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinde bestehen 57 rechtskräftig geschützte Kulturobjekte. Dieser Schutz hat sich weitgehend bewährt.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Kantonales Regierungsprogramm 2020-2030

Richtplanbeschluss

S 7.2.1 Geschützte Kulturobjekte gemäss kantonalem Schutzzonenplan

Die gemäss kantonalem Schutzzonenplan unter Schutz gestellten Kulturobjekte ausserhalb der Bauzone unterstehen den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes (Art. 86).

Massnahmen

- Vorgängig von Veränderungen oder Eingriffen in die schutzwürdige Substanz sind die kantonale Denkmalpflege und die Abteilung Raumentwicklung zuzuziehen.

Zeithorizont: Kurzfristig

Verbindlichkeit: Festsetzung

Federführung: Kanton

Beteiligte: Gemeinde

Querverweis: -

Handlungsrichtlinie:

- Kantonaler Schutzzonenplan
- Baugestaltung ausserhalb Bauzone, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Planungsamt - ARE, Juni 2001
- Landwirtschaftliches Bauen in Appenzell Ausserrhoden, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Departement Volks- und Landwirtschaft, Departement Bau und Umwelt, Mai 2007
- Umgebungsgestaltung ausserhalb Bauzone, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Departement Bau und Umwelt, Frühling 2013
- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung, Appenzell Ausserrhoden, Amt für Raum und Wald, 2019

Richtplanbeschluss

S 7.2.2 Überprüfung Kulturobjekte und Kulturgüterschutz

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision oder im Anschluss ist das Inventar der schützenswerten Bauten zu überarbeiten respektive neu zu erstellen. Dabei sind die Kulturobjekte (geschützte und erhaltenswerte) gesamthaft zu überprüfen.

Im Rahmen der Überarbeitung des Baureglements sind die Schutzbestimmungen zu überprüfen. Die Innenentwicklung ist dabei zu berücksichtigen (Gestaltung / Volumen / Freiräume / etc.).

Die grundeigentümergebundene Umsetzung erfolgt in der Überarbeitung des Zonenplans Schutz.

Aufgrund der Inventarerarbeitung sind nicht erhaltenswerte oder schützenswerte Kulturobjekte aus dem Schutz zu entlassen.

- Das Kulturobjekt Assek. Nr. 210 ist aufgrund des Neubaus im Rahmen der kommenden Zonenplanrevision aufzuheben / aus dem Schutz zu entlassen.

Massnahmen

- Erarbeitung Inventar über die Kulturobjekte
- Überarbeitung Zonenplan Schutz
- Umsetzung Vorschriften im Rahmen der bewilligungspflichtigen Vorhaben
- Überarbeitung des Baureglements

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	PLK, Beizug von Fachpersonen
Querverweis:	S 6.1.11, S 7.1.2

Handlungsrichtlinie:

- Baugestaltung ausserhalb Bauzone, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Planungsamt - ARE, Juni 2001
- Landwirtschaftliches Bauen in Appenzell Ausserrhoden, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Departement Volks- und Landwirtschaft, Departement Bau und Umwelt, Mai 2007
- Umgebungsgestaltung ausserhalb Bauzone, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Departement Bau und Umwelt, Frühling 2013
- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung, Appenzell Ausserrhoden, Amt für Raum und Wald, 2019

L Landschaft

L 1 Landwirtschaft

L 1.1 Fruchtfolgeflächen

Ausgangslage

Fruchtfolgeflächen werden als kantonales Interessensgebiet Landwirtschaft festgesetzt. Sie sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Flächen und sind ein unvermehrbares Gut, zu dem besonders Sorge getragen werden muss. Fruchtfolgeflächen gelten als qualitativ bestgeeignetes ackerfähiges Kulturland. Sie dienen der Versorgung des Landes. Mit der Sicherung der Fruchtfolgeflächen sind die Voraussetzungen geschaffen, um eine ausreichende Versorgungsbasis sicherzustellen.

Gemäss kantonalem Richtplan sind in der Gemeinde Speicher rund 41 Hektaren als Fruchtfolgeflächen auszuweisen. Diese sind von der Gemeinde im Rahmen ihrer Ortsplanung festzuhalten. Umfang und Qualität der bestehenden Fruchtfolgeflächen sind so weit als möglich zu erhalten.

Ziele

Die landwirtschaftlichen Flächen sollen als Produktionsgrundlage für die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe weitestgehend erhalten bleiben.

Im Gemeinderichtplan sind die bestehenden Fruchtfolgeflächen gemäss dem aktuellsten Datensatz des kantonalen Richtplans orientierungshalber dargestellt.

Grundlage

- Sachplan Fruchtfolgeflächen, Bundesamt für Raumplanung, 1990
- Raumplanungsgesetz, 1. Januar 2019
- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019

Richtplanbeschluss

L 1.1.1 Erhalt der Fruchtfolgeflächen

Die gemäss kantonalem Richtplan ausgewiesenen Fruchtfolgeflächen von 41 ha sind langfristig in ihrem Umfang und ihrer Qualität zu erhalten.

Die entsprechenden Flächen werden im Rahmen des kommunalen Richtplans ausgewiesen (Datensatz Kanton).

Werden im Rahmen von Neueinzonungen Fruchtfolgeflächen beansprucht, sind diese gemäss kantonalem Richtplan zu «ersetzen» respektive abzutauschen.

Sofern Fruchtfolgeflächen in der Ausgestaltung von Siedlungsrändern einbezogen werden, sind die Bestimmungen zu den Fruchtfolgeflächen (Bewirtschaftung) zu berücksichtigen oder entsprechende Abtausche vorzunehmen.

Massnahmen

- Flächen werden als Ausgangslage in der Gemeinderichtplanung dargestellt

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Amt für Raum und Wald (ARE) / Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.5.7, S 3.3.3, S 3.3.4
Handlungsrichtlinie:	- Kantonaler Richtplan

Richtplanbeschluss

L 1.1.2 Abgrenzungsdifferenzen Fruchtfolgeflächen

Aktuell wird vom Bund das Projekt schweizweite Bodenkartierung vorangetrieben. Sobald die übergeordneten Rahmenbedingungen geklärt sind, wird der Kanton das weitere Vorgehen in Bezug auf den Umgang mit den Fruchtfolgeflächen definieren.

Minimale Abgrenzungsdifferenzen zwischen Fruchtfolgefläche und Bauzonenengrenze werden seitens des Kantons als geringfügige Detailkorrekturen zu Gunsten der Bauzone anerkannt und erfordern keine weitergehende Interessenabwägung.

Massnahmen

- Überprüfung der Abgrenzungsdifferenzen in der Zonenplanung

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Amt für Raum und Wald (ARE) / Grundeigentümer
Querverweis:	L 1.1.1
Handlungsrichtlinie:	-

L 1.2 Landwirtschaftsgebiet

Ausgangslage

Gemäss Raumplanungsgesetz Art. 16 Abs. 1 umfassen Landwirtschaftszonen Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet, oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll. Es dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich. Die Flächen sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass der Landwirtschaft das gut geeignete Kulturland erhalten bleibt (Art. 5 BauG).

Ziele

Obwohl die Landwirtschaftsflächen einen grossen Anteil an der gesamten Bodenfläche der Gemeinde ausmachen, ist der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich zur restlichen Betriebs- und Branchenstruktur gering. Ziel ist es, die verbliebenen Landwirtschaftsflächen zu erhalten.

Mit dem kantonalen Baugesetz Art. 32 können Speziallandwirtschaftszonen ausgeschieden werden. Darin können unter gewissen Voraussetzungen Bauten und Anlagen zulässig sein, welche über eine innere Aufstockung hinausgehen und überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängig produzieren. Die Auswirkungen sind sorgfältig zu prüfen.

Projekte, in denen der ökologische Ausgleich gemäss Direktzahlungsverordnung des Bundes gefördert werden, werden grundsätzlich unterstützt. Als Orientierungshilfe kann der Sachplan «Lebensraumverbund AR» dienen.

Grundlage

- Raumplanungsgesetz, 1. Januar 2019
- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Kantonales Regierungsprogramm 2020-2030
- Eidgenössische Öko-Qualitätsverordnung, 4. April 2001
- Kantonale Öko-Qualitätsverordnung, 18. Februar 2003
- Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Sachplan «Lebensraumverbund», November 1998

Richtplanbeschluss**L 1.2.1 Qualität Landwirtschaftsfläche / Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe**

Durch eine zukunftsfähige Landwirtschaft soll die landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden. Es ist die typisch appenzellische Landschaft sowie die Streusiedlung durch eine produzierende Landwirtschaft zu erhalten und zu pflegen.

Die Strukturen in der Landwirtschaft sind weiter zu verbessern (z.B. Erweiterung der Biodiversitätsflächen die mindestens Qualitätsstufe II erfüllen, Reduktion des Stromverbrauchs usw.). Projekte, welche die Artenvielfalt und die Vernetzung fördern, werden grundsätzlich unterstützt.

Zudem ist die Zusammenarbeit innerhalb der Landwirtschaft sowie mit anderen Branchen zu fördern.

Massnahmen

- Projekte, welche die Artenvielfalt und die Vernetzung fördern, werden grundsätzlich unterstützt

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Kanton
Beteiligte:	Amt für Raum und Wald (ARE) / Grundeigentümer
Querverweis:	L 3.2.2

Handlungsrichtlinie:

- Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Sachplan «Lebensraumverbund», November 1998

Richtplanbeschluss**L 1.2.2 Speziallandwirtschaftszonen**

Speziallandwirtschaftszonen können erhebliche Auswirkungen betreffend die Nachhaltigkeit, Immissionen, gestalterische Einpassung und Erschliessung haben, welche bei Bedarf sorgfältig abzuwägen sind. Weiter sind die nötigen Planungsverfahren für die Ausscheidung solcher Spezialzonen einzuleiten (Baureglement / Zonenplan). Dabei sind die Kriterien gemäss Art. 32 BauG zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Bei einem vorliegenden Antrag ist dieser entsprechend zu prüfen

Zeithorizont:	bei Bedarf
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Amt für Raum und Wald (ARE) / Grundeigentümer
Querverweis:	-

Handlungsrichtlinie:

- Baugestaltung ausserhalb Bauzone, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Planungsamt - ARE, Juni 2001
- Landwirtschaftliches Bauen in Appenzell Ausserrhoden, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Departement Volks- und Landwirtschaft, Departement Bau und Umwelt, Mai 2007
- Umgebungsgestaltung ausserhalb Bauzone, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Departement Bau und Umwelt, Frühling 2013

Richtplanbeschluss

L 1.2.3 Erweiterung Landwirtschaftszone

Gebiete, welche nicht der baulichen Entwicklung der nächsten 15 Jahre dienen, sind zu prüfen und gegebenenfalls der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Zu prüfen sind Bauzonenreduktionen wie:

- Auszonungen / Umzonungen
- Arrondierungen
- Abtausch

Die Gemeinde unterstützt dabei die Grundeigentümer im Rahmen von Vermittlungsmöglichkeiten.

Massnahmen

- Zonenplanänderungen
- Überprüfung Zonenplan
- Arrondierungsflächen überprüfen / auszonen / abtauschen

Zeithorizont:	Kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	PLK, Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.2.3, V 4.1.4, L 2.1.4
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

L 1.2.4 Reduktion landwirtschaftlicher Nutzflächen

Bei einer allfälligen Einzonung in die Bauzone werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen entsprechend reduziert.

Massnahmen

- Zonenplanänderungen
- Überprüfung Zonenplan
- Arrondierungsflächen überprüfen / auszonen / abtauschen

Zeithorizont:	Kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	PLK, Grundeigentümer
Querverweis:	S 3.3, S 4.3, S 5.1
Handlungsrichtlinie:	-

L 2 Naturgefahren

L 2.1 Schutz vor Naturgefahren

Ausgangslage

Aufgrund der Bundesgesetze über Wald, Wasserbau und Raumplanung sind die Kantone verpflichtet, Menschen sowie Sachwerte vor Naturgefahren zu schützen. Dazu müssen Gefahrenhinweiskarten und Gefahrenkarten erstellt werden. Diese dienen als Grundlage für Planungsaufgaben und geben Auskunft über Gebiete, die gefährdet sind.

Der Zonenplan Gefahren wurde am 03.01.2012 genehmigt (Nachführungen bis 06.03.2023)

Ziele

Appenzell Ausserrhoden hat für den ganzen Kanton Gefahrenhinweiskarten (ausserhalb Baugebiete) und Gefahrenkarten (innerhalb Baugebiete) erarbeitet. Auf dieser Grundlage hat Speicher für das gesamte Gemeindegebiet Gefahrenzonen ausgeschieden. Der Zonenplan Gefahren wurde 2012 vom Regierungsrat genehmigt. Für neu einzuzonende Gebiete muss der Zonenplan Gefahren ergänzt werden. Die Anforderungen an Bauten und Anlagen in den einzelnen Gefahrenzonen sind in Art. 27 des Baureglements geregelt.

Die Neuerarbeitung der Gefahrenkartierung des Kantons wird nach dem Vorliegen in die Überarbeitung des Zonenplans Gefahren einfließen.

Ergänzend ist die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss verfügbar und wird als Hinweiskarte gesehen. Diese wird als zusätzliche Grundlagenkarte beigezogen. Die Rechtsbedeutung der Karte ist zurzeit in Abklärung.

Wo präventive Massnahmen nicht möglich sind, sollen die bestehenden Schutzdefizite mit zweckmässigen baulichen und organisatorischen Massnahmen behoben werden.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Kantonale Gefahrenhinweiskarte
- Zonenplan Gefahrenzonen, 10. November 2009
- Kantonale Gefährdungskarte Oberflächenabfluss

Richtplanbeschluss

L 2.1.1 Umsetzung Gefahrenkarte in Zonenplan Gefahren

Die aktuelle Gefahrenkarte (vom Regierungsrat am 17.01.2023 genehmigt) ist mit der neuen Ortsplanungsrevision abzustimmen und nach Vorliegen in Zonenplan sowie allenfalls Baureglement (Ergänzungen bestehende Vorschriften) grundeigentümer-verbindlich umzusetzen.

Die Gefahrenkarte bildet eine Grundlage für die Ortsplanung und für die Planung von Schutzmassnahmen. Die Karte ist bei Änderungen der Bauzone zu aktualisieren.

Die entsprechenden Behörden auf Kantons- und Gemeindeebene sollen mit diesem Instrument:

- Baugesuche bezüglich der allenfalls vorhandenen Naturgefahren beurteilen, respektive beurteilen lassen,
- Bauzonen entsprechend anpassen oder mit Auflagen (Planungspflicht, Objektschutz) versehen und
- wo notwendig, Schutzmassnahmen treffen.

Als Ergänzung zur Ermittlung der Gefahren ist die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss beizuziehen. Nach Vorliegen der Definition der Rechtsbedeutung der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss ist diese bei Bedarf in Zonenplan und Baureglement grundeigentümergebunden umzusetzen. Die Massnahmen müssen mit den wasserbaulichen Schutzmassnahmen und der Siedlungsentwässerung im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) abgestimmt sein.

Massnahmen

- Beratung von Bauherren bei Bauprojekten
- Nachweis von Objektschutzmassnahmen bei Baueingaben in entsprechenden Gebieten einfordern
- Vermeidung potentieller Schäden
- Verminderung Gefahr durch bauliche Schutzmassnahmen und Schutzwaldpflege
- Risikoverminderung
- Beiziehen der kantonalen Gefährdungskarte Oberflächenabfluss

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	AWN, Grundeigentümer, PLK, KBU
Querverweis:	L 2.1.4

Handlungsrichtlinie:

- Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren, Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Wasser und Geologie, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 10.2005
- Berücksichtigung der aktuellen Generellen Entwässerungsplanung (GEP)

Richtplanbeschluss

L 2.1.2 Umsetzung Schutzmassnahmen

Allgemein kann bei den Schutzmassnahmen zwischen Objektschutz und raumwirksamen Werken unterschieden werden. Objektschutz, d.h. Massnahmen am Gebäude selbst oder in dessen unmittelbaren Umgebung, ist dort angezeigt, wo einzelne, isolierte Gebäude betroffen sind.

Der regelmässige Unterhalt von Gewässern, bestehenden Schutzbauten und des Schutzwaldes trägt dazu bei, mögliche Schwachstellen rechtzeitig zu erkennen beziehungsweise die Schutzfunktion zu gewährleisten.

Das Schadenspotential von einzelnen Gebäuden in Gebieten mit mittlerer oder erheblicher Gefährdung ist mittels Objektschutzmassnahmen und/oder raumwirksamen Werken in Absprache respektive in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern zu minimieren.

Massnahmen

- Information der Grundeigentümer über die Gefahrensituation. Bekanntmachung der möglichen Schutzmassnahmen an die Direktbetroffenen. Das Bauamt kontrolliert und erledigt zusammen mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen Unterhaltsarbeiten der Gewässer (Wildbäche), des Schutzwaldes und der Schutzbauten.

Zeithorizont: Laufend

Verbindlichkeit: Festsetzung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: AWN, Grundeigentümer, PLK, BBK

Querverweis: -

Handlungsrichtlinie:

- Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren, Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Wasser und Geologie, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 10.2005

Richtplanbeschluss

L 2.1.3 Naturgefahren und Neueinzonungen

Bei Neueinzonungen sind die Naturgefahren zu berücksichtigen. Der Zonenplan Gefahren ist um die Neueinzonungen zu ergänzen. Für Neueinzonungen gilt:

- Gebiete mit erheblicher Gefährdung (rot): keine Ausscheidung neuer Bauzonen
- Gebiete mit mittlerer Gefährdung (blau): Ausscheiden neuer Bauzonen nur mit Auflagen und nach Vornahme einer Interessenabwägung
- Gebiete mit geringer Gefährdung (gelb): Vermeiden von Zonen, in denen Anlagen mit hohem Schaden-Potenzial möglich sind.

Massnahmen

- Beratung von Bauherren bei Bauprojekten
- Nachweis von Objektschutzmassnahmen bei Baueingaben in entsprechenden Gebieten einfordern
- Vermeidung potentieller Schäden
- Verminderung Gefahr durch bauliche Schutzmassnahmen und Schutzwaldpflege
- Risikoverminderung
- Beiziehen der kantonalen Gefährdungskarte Oberflächenabfluss

Zeithorizont: Laufend

Verbindlichkeit: Festsetzung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Grundeigentümer

Querverweis: S 3.3, S 4.3, S 5.1

Handlungsrichtlinie:

- Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren, Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Wasser und Geologie, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 10.2005

Richtplanbeschluss

L 2.1.4 Naturgefahren Rickstrasse / Rehetobelstrasse / Ifang

Die Bauzoneneignung beziehungsweise eine mögliche Bebauung zwischen Rick- und Rehetobelstrasse und nördlich der Rehetobelstrasse muss aufgrund einer Anpassung der Gefahrenkarte überprüft werden. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der grundeigentümerverbindlichen Umsetzung mittels Nutzungsplanverfahren. Die Verfahrenskoordination der notwendigen Zonenplananpassung (Zonenplan Gefahren und Zonenplan Nutzung) wird mit dem Amt für Raum und Wald abgesprochen.

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Anpassung Zonenplan Gefahren und grundeigentümerverbindliche Umsetzung des Ergebnisses der Gefahrenabklärung (Nutzungs- und / oder Sondernutzungsplanung)

Zeithorizont: kurzfristig

Verbindlichkeit: Festsetzung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Grundeigentümer, DBV, ARW, AWN, PLK

Querverweis: L 1.2.3, L 2.1.1

Handlungsrichtlinie:

- Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren, Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Wasser und Geologie, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 10.2005
- Berichte zur Gefahrenkarte Speicherschwendi, Auftraggeber Amt für Raum und Wald

L 3 Schutzgebiete

L 3.1 Gewässer

Ausgangslage

Innerhalb des Baugebiets sind die Gewässer weitgehend saniert (Töbelibach) oder in Bearbeitung (Brand- / Kronenbach). Wo möglich sind Bachofenlegungen vorgenommen worden. Der GEP-Massnahmenplan enthält noch verschiedene kleinere Gewässersanierungs- und Aufwertungsmassnahmen.

Aufgrund des im Mittel generell geringen Anteils an stehenden, offenen Wasserflächen sind die wenigen vorhandenen Weiher (meist künstlich angelegte Stau- oder Feuerweiher) von ökologischer Bedeutung.

Ziele

Ober- und unterirdische Gewässer sind vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und deren nachhaltige Nutzung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck müssen bei allen Massnahmen die ökologischen Ziele für Gewässer berücksichtigt werden.

Eingedolte Bäche in den Arealen, die sich für bauliche Entwicklungen eignen, sind in diesem Zuge grundsätzlich offen zu legen. Der gemäss vorläufiger regierungsrätlicher Verordnung über die Einführung des Gewässerraums ausgeschiedene Gewässerraum stellt den grundsätzlichen Raumbedarf für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen sicher.

Die verschiedenen kleineren noch offenen Gewässersanierungs- und Aufwertungsmassnahmen nach GEP-Massnahmenplan sind möglichst zeitnah umzusetzen.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Kantonale Gewässerschutzkarte
- Gewässerschutzgesetz, 1. Januar 2020
- Gewässerschutzverordnung, 1. Januar 2020
- Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums, 1. Oktober 2012

Richtplanbeschluss

L 3.1.1 Gewässer Allgemein

Unter der Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und der Zugänglichkeit, sind die oberirdischen Gewässer aufzuwerten. Ihre natürlichen Funktionen, wie die Quer- und Längsvernetzung als auch die Gewässerqualität sind auf lange Sicht zu bewahren, zu pflegen und wo nötig aufzuwerten.

Innerhalb des Siedlungsgebietes sind eingedolte Gewässer offen zu legen. Bachoffenlegungen im Landwirtschaftsgebiet sind anzustreben, soweit diese für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile mit sich bringen.

Im Rahmen der Umsetzung der Sanierungsmassnahmen gemäss Generellem Entwässerungsprojekt GEP hat die Gemeinde ihre Interessen bei kantonalen Projekten und Aufgaben frühzeitig einzubringen.

Massnahmen

- Einhaltung des Gewässerschutzgesetzes
- Einhaltung der Gewässerschutzverordnung
- Einhaltung der Vorläufigen Verordnung über die Einführung des Gewässerraums

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde, TBA
Beteiligte:	PLK, KBU
Querverweis:	S 1.5.7, L 3.1.2, L 3.1.3
Handlungsrichtlinie:	
	<ul style="list-style-type: none">- Kantonale Gewässerschutzkarte- Gewässerschutzgesetz- Gewässerschutzverordnung,- Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums

Richtplanbeschluss**L 3.1.2 Gewässerraum**

Die gemäss Gewässerschutzgesetz notwendigen Gewässerräume sind im Rahmen der Nutzungsplanung grundsätzlich einer Grünzone zuzuordnen (Zweckbestimmung Freihaltung oder Schutz). Liegen neue definitive kantonale Grundlagen vor, sind diese zu prüfen und umzusetzen.

Im Rahmen der Zonenplanrevision sind die betroffenen unbebauten Parzellen auf ihre Bebaubarkeit zu prüfen. Können die Bauzonen nur unwirtschaftlich und nicht sinnvoll bebaut werden, ist eine zweckmässige Arrondierung respektive Um- oder Auszonung (Grünzone oder Landwirtschaftszone mit überlagerter Grünzone) zugunsten besser gelegenen Lagen zu prüfen. Ausserdem ist zu prüfen, ob bereits bebaute Parzellen entlang von Gewässern und auch entlang von Wald partiell der Grünzone zugewiesen werden können. Voraussetzung ist, dass eine grössere, zusammenhängende, logisch verlaufende Fläche der Grünzone zugeordnet werden kann und die Ausnützung noch nicht konsumiert wurde.

Massnahmen

- Einhaltung des Gewässerschutzgesetzes
- Einhaltung der Gewässerschutzverordnung

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	TBA, Gemeinde
Beteiligte:	PLK, KBU
Querverweis:	L 3.1.3, L 3.2.2

Handlungsrichtlinie:

- Gewässerschutzgesetz
- Gewässerschutzverordnung
- Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums

Richtplanbeschluss

L 3.1.3 Fließgewässer / Lebensadern

Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Speicher wird durchflossen (mehr oder weniger offen) vom Blattenbach, Töbelibach, Kronenbach und Brandbach sowie Kitzlerbach und Rütibach / Bernhardsbach im Ortsteil Speicherschwendi. Diese Gegebenheiten und konkret die Gewässerräume und weitere Zugangsbereiche zu den Bächen sind als Potentiale für Massnahmen und Entwicklungen der Lebensraumqualität im weiteren Sinne zu prüfen und nutzen.

Massnahmen

- Förderung der Freihaltung der Bereiche
- Förderung der ökologischen Aufwertung der Bereiche
- Die Zugänglichkeit und die Erlebbarkeit der Bereiche verbessern
- Bereiche als Frisch- und Kaltluftversorgung nutzen

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde, TBA
Beteiligte:	Amt für Umwelt, PLK, KBU
Querverweis:	S 1.5.4, S 1.5.5, S 1.5.7, L 3.1.1, L 3.1.2, L 3.2.2

Handlungsrichtlinie:

- Kantonale Gewässerschutzkarte
- Gewässerschutzgesetz
- Gewässerschutzverordnung
- Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums
- Natur im Siedlungsraum Praktischer Ratgeber AR, Fachstelle für Natur und Landschaft Appenzell Ausserrhoden, 2. Auflage: 2020
- Siedlungsökologische Aufwertungen, Schlussbericht vom 22.03.2022 (ARNAL AG, kantonale Abteilung Natur und Wildtiere)

L 3.2 Natur – und Landschaftsschutz

Ausgangslage	<p>Ökologische Ausgleichsmassnahmen betreffen grösstenteils das Landwirtschaftsgebiet. Das Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Sachplan «Lebensraumverbund», November 1998 dient als Orientierungshilfe zur zielgerichteten und wirksamen Umsetzung dieser Massnahmen.</p> <p>Gemäss kantonalem Richtplan ist die Gemeinde dazu angehalten im Richtplan die Entwicklungsziele und die Massnahmen gemäss Lebensraumverbundkonzept im Rahmen ihrer räumlichen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Dabei soll der kommunale Richtplan die längerfristige Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gemeinde, ausserhalb der Bauzonen, aufzeigen.</p>
Ziele	Massnahmen des ökologischen Ausgleichs zugunsten der Artenvielfalt von Flora und Fauna.
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019 - Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Sachplan «Lebensraumverbund», November 1998

Richtplanbeschluss

L 3.2.1 Landschaftsschutzgebiete

In den bezeichneten Gebieten sind folgende Anpassungen zu verfolgen:

- Bei einer potentiellen Bauzonenerweiterung im Gebiet Rüschen und einer Bauzonenreduktion im Gebiet Holderschwendi ist die Landschaftsschutzzone gemäss kantonalem Schutzzonenplan entsprechend anzupassen;
- Eine Erweiterung der heute bestehenden Landschaftsschutzzone «Schutzverordnung Goldachtobel» (Kanton St.Gallen) ist auf dem Gemeindegebiet Speicher zu prüfen
- Hochspannungsleitung Birt-Vögelinsegg: Entfernen von störenden Bauten und Anlagen im Landschaftsbild

Massnahmen

- Anpassung des kantonalen Schutzzonenplan (Antrag der Gemeinde an das DBV) mit entsprechender Verfahrenskoordination
- Eigentümergegespräche

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.5, S 3.3.6, S 6.1.11
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan - Kantonaler Schutzzonenplan - Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Sachplan «Lebensraumverbund», November 1998

Richtplanbeschluss

L 3.2.2 Naturschutz / ökologische Vernetzung

Im Rahmen von Abklärungen hat sich gezeigt, dass die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz hinsichtlich der ökologischen Aufwertung und Vernetzung verschiedene Vernetzungsmassnahmen für folgende Gebiete vorschlägt:

- Schönenbüel, Gern, Eggli
Extensive Nutzung der Flächen gegen Goldachtobel und Sägebach. Forstliche Aufwertung der südorientierten Waldränder.
- Röhrersbühl-Neppenegg
Forstliche Aufwertung der südorientierten Waldränder. Vernetzung Waldgebiete durch Hecken.
- Speicherschwendi-Goldachtobel
Extensive landwirtschaftliche Nutzung beibehalten und ausweiten. Wasserläufe und Wiesenbäche aufwerten.
- Vögelinsegg, Birt, Hintere Ebni
Forstliche Aufwertung der südorientierten Waldränder. An steileren Südlagen und in Waldnähe extensive landwirtschaftliche Nutzung.
- Vögelinsegg-Birt, Speicher-Hohe Buche
Landschaftliche Aufwertung entlang Hauptwanderrouen durch Einzelbäume an markanten Orten

Massnahmen

- Umsetzung unter Berücksichtigung der zeitlichen und finanziellen Ressourcen zusammen mit den kantonalen Amtsstellen

Zeithorizont: langfristig

Verbindlichkeit: Zwischenergebnis

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Grundeigentümer, AWN, ANW, Revierforstamt Teufen-Speicher

Querverweis: S 1.5, S 1.2.1, L 3.1.2, L 3.2.1, L 3.2.3

Handlungsrichtlinie:

- Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Sachplan «Lebensraumverbund», November 1998

Richtplanbeschluss

L 3.2.3 Lebensraumverbundkonzept

Der kantonale Richtplan setzt verschiedene Handlungsprioritäten zur Erhaltung und Förderung der Natur und Landschaft fest. Die Gemeinde hat diese bei ihrer räumlichen Tätigkeit ebenfalls zu beachten.

Der Lebensraumverbund beschränkt sich nicht nur auf die (vom Kanton bearbeiteten) Gebiete ausserhalb der Bauzone.

In den gemäss Lebensraumverbundkonzept bezeichneten Gebiete sind die Massnahmen gemäss Massnahmenplan umzusetzen.

1. Priorität: Aufwertungsgebiete (Gebiet 1.3)

- Landschaftskammer 84 (bedingt naturnah)

2. Priorität: Förderungsgebiete (Gebiet 2.13)

- Landschaftskammer 86 (kulturbeeinflusst)
- Landschaftskammer 108 (kulturbeeinflusst)
- Landschaftskammer 87 (kulturbeeinflusst)
- Landschaftskammer 100 (kulturbeeinflusst)
- Landschaftskammer 107 (kulturbeeinflusst)

Massnahmen

- Prüfen der Notwendigkeit einer Ergänzung des Lebensraumverbundkonzepts AR für das Siedlungsgebiet.
- Erarbeiten eines Leistungsauftrages zur Umsetzung.
- Die Kommissionen werden angehalten, bei ihrer raumwirksamen Tätigkeit die Anliegen des Lebensraumverbundes zu berücksichtigen.
- Unterstützung der Grundeigentümer in Forst- und Landwirtschaft

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.5, L 1.2.1, L 3.2.1, L 3.2.2

Handlungsrichtlinie:

- Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Sachplan «Lebensraumverbund», November 1998

Richtplanbeschluss

L 3.2.4 Naturobjekte im Siedlungsraum

Aufgrund ihrer prägenden Wirkung im Orts- und Landschaftsbild und deren ökologischem Wert sind die im Richtplan bezeichneten Naturobjekte zu erhalten und zu pflegen.

Im Rahmen der Überarbeitung des Baureglements sind die Schutzbestimmungen zu überprüfen. Die Innenentwicklung ist dabei zu berücksichtigen (Gestaltung / Volumen / Freiräume / etc.).

Massnahmen

- Schutzmassnahmen gemäss Art. 80 BauG prüfen.
- Erarbeitung Inventar über die Naturobjekte
- Überarbeitung Zonenplan Schutz
- Umsetzung Vorschriften im Rahmen der bewilligungspflichtigen Vorhaben
- Überarbeitung des Baureglements

Zeithorizont:	kurzfristig / laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, PLK, KBU
Querverweis:	S 1.5, S 7.1, S 7.2, L 3.2.5
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none">- Zonenplan 1:5000, 26. Oktober 1993 mit Nachführungen bis 9. April 2018

Richtplanbeschluss

L 3.2.5 Überprüfung Inventar Naturobjekte

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision oder im Anschluss ist das Inventar der Naturobjekte zu überarbeiten respektive neu zu erstellen. Dabei sind die ökologischen und ortsbaulichen Werte miteinzubeziehen. Darauf aufbauend ist der Zonenplan Schutz zu überarbeiten.

Folgende Anträge liegen vor. Sie wurden bereits überprüft und sollen in der Zonenplanrevision umgesetzt werden:

- Die bestehenden Bäume in der Reutenen, Parz. 219 sollen in der Zonenplanrevision unter Schutz gestellt werden;
- Die bestehenden Bäume in der Vögelinsegg, Parz. 116 sollen in der Zonenplanrevision unter Schutz gestellt werden;
- Die Schutzwürdigkeit des Einzelbaums auf Parzelle Nr. 829 in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist zu überprüfen. Im Rahmen einer Gesamtplanung / Arealentwicklung sind mindestens Ersatzpflanzungen vorzusehen, die für das Ortsbild und aus ökologischer Sicht wertvoll sind (Allee, Baumgruppe etc.).

Die Schutzwürdigkeit ist im Rahmen des notwendigen Zonenplanverfahrens in einer Interessenabwägung definitiv zu prüfen.

Massnahmen

- Überarbeitung Zonenplan Schutz

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, PLK, KBU
Querverweis:	S 6.1.10, S 7.1, S 7.2, L 3.2.4
Handlungsrichtlinie:	
	- Zonenplan 1:5000, 26. Oktober 1993 mit Nachführungen bis 9. April 2018

Richtplanbeschluss

L 3.2.6 Hochstamm-bäume

Unter dem Aspekt der Förderung der Biodiversität und dem Schutz des Landschaftsbildes sollen die noch bestehenden Hochstamm-Anlagen erhalten bleiben.

An den bezeichneten Flächen sollen die vorhandenen Hochstamm Bäume erhalten bleiben. Bei allfälligen Abgängen ist für Ersatzpflanzungen zu sorgen.

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche unter Beizug von Fachpersonen
- Förderung von Neupflanzungen
- Koordination mit Vernetzungsprojekten

Zeithorizont: laufend

Verbindlichkeit: Festsetzung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Grundeigentümer, ANW, (Amt für Raum und Wald), Amt für Landwirtschaft

Querverweis: S 1.5.5, L 1.2.1, L 3.2.2

Handlungsrichtlinie:

- HOCHSTAMM SUISSE Früchte, Geschichte, Bedeutung und Biodiversität, HochstammSuisse, Oktober 2018
- Art. 18 NHG
- Art. 25ff kantonale Beitragsverordnung

L 4 Wald

L 4.1 Wald

Ausgangslage

Der Wald hat Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen zu erfüllen (kantonales Waldgesetz). Der Wald ist in seiner Fläche grundsätzlich zu erhalten.

Mit der laufenden Waldfunktionsplanung wurden die Funktionen, Ziele und Massnahmen der Bewirtschaftung etc. der einzelnen Wälder definiert.

Der ökologische Nutzwert des Waldes wird stark durch die zuständigen Forstorgane und die Waldbesitzer bestimmt. Durch entsprechende Motivationsarbeit besteht aber durchaus auch hier eine Einflussmöglichkeit der Öffentlichkeit.

Ziele

Ziel des Waldentwicklungsplanes ist die Waldentwicklung und die Bewirtschaftungsgrundsätze festzulegen und die Funktion des Waldes zu ermitteln und zu gewichten.

Die Aufrechterhaltung der Waldfunktionen ist durch übergeordnete Gesetze und Verordnungen ausreichend geregelt. Ein kommunaler Handlungsbedarf besteht hier nicht.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Kantonales Waldgesetz, 30 September 2016
- Kantonaler Waldplan Appenzell Ausserrhoden (WP) / Waldfunktionen

Richtplanbeschluss

L 4.1.1 Waldgrenzen

Die Waldgrenzen sind rechtskräftig festgesetzt. Für die genaue Abgrenzung sind die entsprechenden Detailpläne massgebend. Innerhalb des Siedlungsgebietes bestehen keine weiteren als Wald geltenden Bestockungen.

Im Rahmen von Neueinzonungen in Waldnähe sind die entsprechend notwendigen Waldfeststellungen durchzuführen. Im Rahmen von Auszonungen in Waldesnähe sind die entsprechend vorhandenen festen Waldgrenzen in der Regel aufzuheben.

Massnahmen

- Waldfeststellungen im Rahmen von Zonenplanänderungen in Waldnähe

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	AWN
Beteiligte:	Gemeinde, PLK
Querverweis:	S 3.3, S 4.3, S 5.1

Handlungsrichtlinie:

- Zonenplan 1:5000, 26. Oktober 1993 mit Nachführungen bis 9. April 2018
- Kantonales Waldgesetz

L 5 Wildtierkorridor

L 5.1 Überregionale Wildtierkorridore

Ausgangslage	<p>Viele Tierarten können (selbst in den Biotopen) nur überleben, wenn die Verbindung und der Austausch mit anderen Populationen sichergestellt sind. Diesem Zweck dienen Wildtierkorridore und andere verbindende Strukturen in der Landschaft.</p> <p>Heute ist die Funktion vieler wichtiger Verbindungsachsen für Wildtiere durch isolierende Strukturen wie Strassen oder Siedlungsgürtel gefährdet oder gestört.</p>
Ziele	<p>Die Störung der nationalen / regionalen Verbindungsachsen respektive der Wildtierkorridore, sind durch Tourismus, Strassen oder Siedlungen gering zu halten. Isolierungen der Biotope sind zu vermeiden.</p>
Grundlage	<ul style="list-style-type: none">- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019- Vernetzungssystem Wildtiere, BAFU, 2012- Überregionale Wildtierkorridore, BAFU; 2017

Richtplanbeschluss	<p>L 5.1.1 Wildtierkorridore</p> <p>Die Wildtierkorridore gemäss kantonalem Richtplan Steinegg (Teufen–Speicher) und Hinter dem Ack (Speicher–Speicherschwendi) sind zu erhalten. Weitere Vernetzungsachsen / Trittsteine sind zu unterstützen.</p>
--------------------	--

Massnahmen
- ---

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Amt für Raum und Wald, ANW
Querverweis:	Verkehrsnetz Kantonsstrassen, L 1.2.1, L 3.2.2
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none">- Kantonaler Richtplan- Vernetzungssystem Wildtiere, BAFU, 2012- Überregionale Wildtierkorridore, BAFU; 2017

V Verkehr

V 1 Verkehrsnetz

V 1.1 Abstimmung von Siedlung und Verkehr

Ausgangslage	Sowohl der Individualverkehr als auch der öffentliche Verkehr haben in den vergangenen Jahren zugenommen. Aufgrund der prognostizierten Einwohner-, Arbeitsplatz- und Pendlerzunahmen wird der Verkehr auch in Zukunft zunehmen. Aus Gründen des Umweltschutzes, der Erhaltung der Lebensqualität sowie der Beschränkung des Ressourcenverzehr wird eine Stabilisierung des Aufkommens im Individualverkehr angestrebt, während der öffentliche Verkehr das zusätzliche Verkehrsaufkommen übernehmen soll. Das Leitbild zur Förderung des öffentlichen Verkehrs legt deshalb eine koordinierte Vorwärtsstrategie zwischen dem Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr als zukünftige Förderstrategie fest.
Ziele	<p>Die Anbindung an den ÖV soll in Speicher und Speicherschwendi ausgebaut werden, anstatt den MIV zu fördern. Damit verbunden soll die Ortplanung eine angemessene Situation bezüglich Parkplätze, P&R, Mobility oder anderem ermöglichen.</p> <p>In allen Belangen der Verkehrsplanung ist die zukünftige Mobilität zu berücksichtigen. Auch wenn zurzeit eine Abschätzung der Auswirkungen von alternativen Verkehrsmodellen auf den Verkehrsraum schwierig ist (Platzbedarf / Verkehrsaufkommen), so sind diese Überlegungen trotzdem sehr wichtig, um nicht falsch gelagerte Investitionen zu tätigen.</p>
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019 - Strassengesetz, 1. Februar 2010 - Baugesetz, 1. Januar 2019 - Strassenverzeichnis, 18. Juni 2018 / mit Nachführungen

Richtplanbeschluss

V 1.1.1 Verlagerung des Binnenverkehrs

Mit der Stärkung des Fuss- und Radwegnetzes sowie der Förderung des ÖV-Netzwerkes soll der motorisierte Binnenverkehr reduziert werden. Das Projekt «Zubringer Güterbahnhof» mit dem Tunnel Liebegg ist zu unterstützen. Mit den von der Stadt St. Gallen geplanten Pfortner-Anlagen wird ein Umlagerungsverkehr sowie Rückstau an den Einfahrtsstrassen von Speicher und Speicherschwendi nach St.Gallen erwartet, welcher negative Einflüsse auf das Dorf nehmen kann. Dies könnte mit dem neuen Autobahnzubringer verhindert werden.

Massnahmen

- Koordination mit dem TBA

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, PLK, TBA
Querverweis:	V 3.2.1, V 3.1, V 3.2, V 4.1
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss**V 1.1.2 Lärmschutz**

Aufgrund des Strassenlärmkatasters kann davon ausgegangen werden, dass der Strassenlärm entlang der Kantonsstrasse die Innenentwicklung nicht massiv einschränkt. Die Auswertungen des Bahnlärms wurden überprüft (Dezember 2019). Aufgrund des Fahrplanwechsels, des neuen Rollmaterials und der mehrheitlichen Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung (LVS), kann davon ausgegangen werden, dass der Lärm nicht stark einschränkend ist.

Durch Massnahmen der Verkehrsberuhigung respektive der Strassenraumgestaltung ist dem Lärmschutz angemessen Rechnung zu tragen.

Massnahmen

- Erhöhung Aufenthaltsqualität / Sicherheit entlang der Kantonsstrasse
- Massnahmen zur Minderung des Emissionsausstoss

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde / Kanton
Beteiligte:	PLK, TBA
Querverweis:	V 2.1.2, S 3.3, S 4.3, S 5.1
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Strassenlärmkataster Kt. AR

Richtplanbeschluss**V 1.1.3 Erschliessungspflicht**

Die Gemeinde kommt ihrer gesetzlichen Erschliessungspflicht nach, indem sie:

- für die dauernde Aufrechterhaltung eines funktional zweckmässigen und auf die örtlichen Siedlungsbedürfnisse abgestimmten Gemeindestrassennetzes – in Zusammenarbeit mit den Flurgenossenschaften – gemäss Strassenklassierung sorgt
- und die Gebiete für potentielle Bauzonenerweiterungen im Rahmen des Erschliessungsprogramms zeit- und bedarfsgerecht erschliesst.

Der Übertrag der Erschliessungspflicht an die Flurgenossenschaften (auf Grundlage des Strassengesetzes / des Strassenreglements und der Strassenklassierung) ist durch die Flurgenossenschaften umzusetzen und entsprechend in die Planungsprozesse zu integrieren.

Massnahmen

- Koordination Erschliessungsprogramm und Gebiete für potentielle Bauzonenerweiterungen

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Flurgenossenschaften (Erschliessungspflicht gem. Strassenreglement / Strassengesetz)
Querverweis:	S 3.3, S 4.3, S 5.1, V 1.1.4, V 2.1.1
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none"> - Baugesetz - Strassengesetz - Strassenverordnung, Strassenreglement

Richtplanbeschluss

V 1.1.4 Erschliessungsprogramm

Die Gemeinde erarbeitet unter Berücksichtigung der Erschliessungskosten ein Erschliessungsprogramm (gemäss Art. 59 BauG) über alle noch nicht erschlossenen Bauzonen.

Dieses gibt Auskunft darüber, in welchen Zeiträumen die jeweiligen Baugebiete zu erschliessen sind.

Das Erschliessungsprogramm ist regelmässig auf seine Aktualität zu überprüfen, mit der Finanzplanung abzustimmen und den Bedürfnissen der Gemeinde anzupassen.

Im Rahmen der Gemeinderichtplanung werden erste, provisorische Aussagen zur Erschliessungsetappierung vorgenommen, welche im Rahmen des Erschliessungsprogrammes zu verifizieren sind.

Massnahmen

- Ausarbeitung des Erschliessungsprogramms nach Vorliegen der genehmigten Gemeinderichtplanung.

Zeithorizont: mittelfristig

Verbindlichkeit: Festsetzung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: KBU, TBA, ARE

Querverweis: S 3.3, S 4.3, S 5.1, V 1.1.3, V 2.1.1, V 2.1.9, V 2.1.13, V 2.1.14, V 2.1.15, V 2.1.16, V 2.1.17, V 2.1.18

Handlungsrichtlinie:

- Baugesetz

V 2 Motorfahrzeugverkehr

V 2.1 Verkehrsnetz

Ausgangslage

Die Kantonsstrassen bilden zusammen mit den Nationalstrassen das übergeordnete Strassennetz. Sie werden gemäss Strassengesetz (StrG, in Kraft seit 01.02.2010) in funktionaler Hinsicht wie folgt unterschieden:

- Hochleistungsstrassen (HLS)
- Hauptverkehrsstrassen (HVS)
- Regionalverbindungsstrassen (RVS)
- Lokalverbindungsstrassen (LVS)

Das übergeordnete Verkehrsnetz hat in erster Linie Durchleitungsfunktion.

Innerörtliche Hauptverkehrsstrassen müssen vielfältige Anforderungen erfüllen. Sie stellen in der Regel das Rückgrat der Verkehrserschliessung dar und müssen den hohen Anforderungen der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden gerecht werden. Dazu gehören neben dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr insbesondere auch die Bedürfnisse und die Sicherheit der Zufussgehenden und Velofahrenden.

Ziele

Das übergeordnete Strassennetz (Kantonsstrassen) ist mehrheitlich gut ausgebaut. Hinsichtlich der Verkehrskapazitäten bestehen keine Verkehrsprobleme. Grössere Ausbauten im Kantonsstrassennetz sind nicht vorgesehen.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (Fussgänger / Radfahrer) sind am Kantonsstrassennetz in Zusammenarbeit zwischen Kantonalem Tiefbauamt und Gemeinde laufend entsprechende Massnahmen zu prüfen und punktuelle Verbesserungen vorzunehmen.

Generell ist innerhalb des Dorfes eine siedlungsgerechte Abstimmung zwischen den Bedürfnissen des Verkehrs und denjenigen der Siedlung anzustreben.

Gemäss kantonalem Richtplan besteht an der Achse Speicher-Speicherschwendi/Kantonsgrenze St.Gallen als Verbindung zur Autobahn N1, Anschluss St.Gallen-Neudorf, ein kantonales Interesse.

In allen Belangen der Verkehrsplanung ist die zukünftige Mobilität zu berücksichtigen. Auch wenn zurzeit eine Abschätzung der Auswirkungen von alternativen Verkehrsmodellen auf den Verkehrsraum schwierig ist (Platzbedarf/ Verkehrsaufkommen), so sind diese Überlegungen trotzdem sehr wichtig, um nicht falsch gelagerte Investitionen zu tätigen.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Strassengesetz, 1. Februar 2010
- Baugesetz, 1. Januar 2019
- Strassenverzeichnis, 18. Juni 2018 / mit Nachführungen

Richtplanbeschluss

V 2.1.1 Strassenklassierung

Bei Bauzonenerweiterungen und / oder bei Neuaufnahmen von bestehenden Strassen, ist die Strassenklassierung nachzuführen. Ziel ist eine gesamtheitliche Widmung und Klassierung aller öffentlich notwendigen Strassen.

Übernahme von Flurgenossenschaftsstrassen ins Gemeindestrassennetz sind nach den Bedingungen des Strassenreglements bei Bedarf anzugehen (Ausbau Gemeindestrassennetz).

Im Rahmen der Zonenplanrevision sind die Strassenflächen, welche heute kapazitätsrelevanten Bauzonen zugewiesen sind, bezüglich einer möglichen Umzonung in Verkehrsfläche gemäss Art. 30 BauG zu prüfen.

Massnahmen

- Nachführung Strassenklassierung gemäss Datenmodell
- Überprüfung Zonierung

Zeithorizont: laufend

Verbindlichkeit: Festsetzung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Flurgenossenschaften, Private, KBU, PLK

Querverweis: S 3.3, S 4.3, S 5.1, V 1.1.3, V 2.1.1, V 2.1.9, V 2.1.13, V 2.1.14, V 2.1.15, V 2.1.16, V 2.1.17, V 2.1.18

Handlungsrichtlinie:

- Strassenverzeichnis

Richtplanbeschluss**V 2.1.2 Strassenraumgestaltung Kantonsstrassen allgemein**

Bei baulichen Massnahmen an Kantonsstrassen innerhalb des Siedlungsgebiets ist auf eine siedlungsgerechte Ausgestaltung des Strassenraums gemäss den Zielen des kantonalen Richtplans zu achten. Die kommunalen Anliegen sind frühzeitig einzubringen.

Es ist mit den kantonalen Fachstellen zu prüfen, ob provisorische Massnahmen oder Versuchsanordnungen zur Temporeduktion getroffen werden, bis die Gestaltungs- und Betriebskonzepte erarbeitet sind.

Massnahmen

- Frühzeitige Koordination mit dem TBA bei anstehenden baulichen Massnahmen
- Möglichkeit für provisorische Massnahmen prüfen, damit ohne grossen baulichen Aufwand deren Nutzen getestet werden kann.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	TBA
Beteiligte:	Gemeinde
Querverweis:	S 1.5.5, V 2.1.3 und folgende, V 2.2.1, V 4.1.1, V 4.1.4, kt. RP V.2.1

Handlungsrichtlinie:

- Kantonaler Richtplan: Leitsätze / V.2.1
- Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 4. Generation, Massnahmenblatt Nr. 3.2.1
- Berücksichtigung der Auswirkungen der zukünftigen Mobilität
- Nachhaltige Gestaltung von Verkehrsräumen im Siedlungsbereich, Grundlagen für Planung, Bau und Reparatur von Verkehrsräumen, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bern, 2011
- Tempo-30-Zonen, Fachbroschüre BFU, 2011
- VSS SN 640 212, Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- Verordnung des UVEK vom 28. September 2001 über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen, SR 741.213.3
- Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979, SR 741.21
- Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991, SR 741.272
- VSS SN 640 241, Fussgängerverkehr, Fussgängerstreifen
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958, SR 741.01
- VSS SN 640 851, Besondere Markierungen; Anwendungsbereiche, Formen und Abmessungen
- VSS SN 640 213, Entwurf des Strassenraumes, Verkehrsberuhigungselemente

Richtplanbeschluss

V 2.1.3 Strassenraumgestaltung Hauptstrasse / St. Gallerstrasse

Der Strassenraum soll so gestaltet werden, dass die Verkehrssicherheit erhöht und die Wohn- und Aufenthaltsqualität verbessert werden kann. Dabei sind die anerkannten Normen anzuwenden und die Möglichkeiten für die Zielerreichung gemäss kantonalem Richtplan auszuschöpfen. Die begrenzten Platzverhältnisse sowie diverse Bahnsicherungsprojekte bilden Rahmenbedingungen, welche zu berücksichtigen sind.

Die Einführung einer Temporeduktion ist zu prüfen.

Massnahmen

- Erstellung eines Gestaltungs- und Betriebskonzepts

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	TBA
Beteiligte:	Gemeinde, Appenzeller Bahnen, TBA
Querverweis:	S 2.1.1, V 2.1.2, V 2.1.4, V 2.1.8, V 2.2.1, V 4.1.1, I 1.1.2, kt. RP V.2.1
Handlungsrichtlinie:	- siehe V 2.1.2

Richtplanbeschluss

V 2.1.4 Strassenraumgestaltung Speicherschwendi

Der Strassenraum soll so gestaltet werden, dass die Verkehrssicherheit erhöht und die Wohn- und Aufenthaltsqualität verbessert werden kann. Dabei sind die anerkannten Normen anzuwenden und die Möglichkeiten für die Zielerreichung gemäss kantonalem Richtplan auszuschöpfen.

Die Einführung einer Temporeduktion ist zu prüfen.

Massnahmen

- Erstellung eines Gestaltungs- und Betriebskonzepts

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	TBA
Beteiligte:	Gemeinde, TBA
Querverweis:	S 2.1.2, V 2.1.2, V 2.2.1, V 4.1.1, kt. RP V.2.1
Handlungsrichtlinie:	- siehe V 2.1.2

Richtplanbeschluss

V 2.1.5 Strassenraumgestaltung Buchenstrasse

Bei baulichen Massnahmen an der Kantonsstrasse sind insbesondere Massnahmen zur siedlungsgerechteren Ausgestaltung des Strassenraumes zu prüfen. Speziell sind dabei die angrenzenden Nutzungen (Schule, Hallenbad, Sportplatz) und die damit zusammenhängenden Fussgängerströme / Schulwege zu berücksichtigen. Dabei sind die anerkannten Normen anzuwenden und die Möglichkeiten für die Zielerreichung gemäss kantonalem Richtplan auszuschöpfen.

Massnahmen

- Erstellung eines Gestaltungs- und Betriebskonzepts

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	TBA
Querverweis:	V 2.1.2, V 2.2.1, kt. RP V.2.1
Handlungsrichtlinie:	- siehe V 2.1.2

Richtplanbeschluss

V 2.1.6 Knoten Brugg

Ein erster Umbau der Fussgängerführung ist im Sommer 2021 erfolgt. Das Plangenehmigungsverfahren für die Sanierung der Bahnübergänge läuft weiterhin und wird fortlaufend umgesetzt.

Die Verkehrssituation für den motorisierten Individualverkehr und den Langsamverkehr soll aber langfristig nochmals verbessert werden, Potential dazu ist unter einer Gesamtinteressenabwägung vorhanden. Es wurden bereits Studien erarbeitet.

Im Rahmen der Strassenraumgestaltung ist ein Gesamtkonzept zu erarbeiten.

Massnahmen

- Erarbeitung eines Gesamtkonzepts

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	TBA
Beteiligte:	Gemeinde, Appenzeller Bahnen
Querverweis:	V 2.1.2, V 2.1.3, V 2.1.5 kt. RP V.2.1
Handlungsrichtlinie:	- siehe V 2.1.2

Richtplanbeschluss

V 2.1.7 Ortseingänge

Die Ortseingänge in den Ortsteilen Tannenbaum und Speicherschwendi sollen mit einfachen gestalterischen respektive baulichen Massnahmen so aufgewertet werden, dass sie klar erkennbar werden. Damit wird gleichzeitig eine Geschwindigkeitsreduktion erreicht. Der nötige Raumbedarf ist frühzeitig zu klären und zu sichern.

Massnahmen

- Horizontaler Versatz / optische Strassenverengung
- Sicherung des Raumbedarfes
- Bepflanzung
- Ortstafel / Veranstaltungstafel

Zeithorizont: kurz- / mittelfristig

Verbindlichkeit: Festsetzung

Federführung: TBA

Beteiligte: Gemeinde, PLK

Querverweis: S 1.5.6, V 2.1.2

Handlungsrichtlinie:

- Siedlungsränder in der kommunalen Raumplanung, RZU Regionalplanung Zürich und Umgebung, Zürich, 2011
- Siehe V 2.1.2

Richtplanbeschluss

V 2.1.8 Koordination Appenzeller Bahnen AG

Bei sämtlichen Projekten der Appenzeller Bahnen AG sind die Auswirkungen auf die Kantonsstrasse frühzeitig mit dem TBA zu koordinieren.

Massnahmen

- Frühzeitige Koordination mit dem TBA und den Appenzeller Bahnen AG bei Bedarf

Zeithorizont: laufend

Verbindlichkeit: Festsetzung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: TBA, Appenzeller Bahnen AG

Querverweis: V 2.1.3, V 2.1.6, V 4.1.4

Handlungsrichtlinie:

- Siehe V 2.1.2

Richtplanbeschluss

V 2.1.9 Neuerschliessungen / Erschliessungsrichtungen

Die Planung und Realisierung der im Richtplan bezeichneten Erschliessungsstrassen ist (im Rahmen des Erschliessungsprogramms) so frühzeitig an die Hand zu nehmen, dass eine Bebauung bei Bedarf gemäss Bauzonendimensionierung gewährleistet werden kann.

Langfristige Bauentwicklungen sind in das Erschliessungsprogramm aufzunehmen.

Neue Strassen und Strassensanierungen sind siedlungsorientiert und lärmgerecht auszugestalten. Es sind Massnahmen, die eine Verbesserung der Wohnumfeldqualität herbeiführen sowie zur Sicherheit beitragen, zu prüfen (Tempo 30, Spielstrassen usw.).

Bei Baulandaktivierungen ist die Erschliessungsproblematik frühzeitig anzugehen. Es sind entsprechende Gespräche mit allen Beteiligten notwendig. Notfalls müssen Durchfahrrechte eingeräumt werden.

Die Erschliessungen sind so zu gestalten, dass hinterliegendes Bauland oder künftige Bauentwicklungen über diese Strassen erschlossen werden können.

Die im Plan eingetragenen neuen Erschliessungsstrassen zeigen grob eine mögliche Linienführung mit Anschlusspunkt an das übergeordnete Strassennetz auf. Im Rahmen des i.d.R. erforderlichen Sondernutzungsplanverfahrens sind die aufgezeigten Verkehrsanlagen auf die Überbauungsabsichten abzustimmen.

Die Erschliessungsrichtungen zeigen mögliche Anschlusspunkte an das übergeordnete Strassennetz und sind bei baulichen Veränderungen im Bereich der Erschliessungsrichtung zu berücksichtigen. Die detaillierte Festlegung der Erschliessung hat im Rahmen des Sondernutzungsplan- respektive Baubewilligungsverfahren zu erfolgen.

Massnahmen

- Einleiten eines entsprechenden Sondernutzungsplanverfahrens durch Planungskommission unter Berücksichtigung der öffentlichen wie auch der Grundeigentümerinteressen. Aufnahme in Erschliessungsprogramm.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Flurgenosenschaften, TBA, Grundeigentümer
Querverweis:	S 3.3, S 4.3, S 5.1, V 1.1.3, V 2.1.1, V 2.1.4, V 2.1.12, V 2.1.13, V 2.1.14, V 2.1.15, V 2.1.16, V 2.1.17, V 2.1.18
Handlungsrichtlinie:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Den örtlichen Verhältnissen angepasste Erschliessungen - Berücksichtigung der Auswirkungen der zukünftigen Mobilität

Richtplanbeschluss

V 2.1.10 Landwirtschafterschliessungen

Neu- oder Umbauten von Land- oder Forstwirtschafterschliessungen, welche Fuss- oder Wanderwege tangieren, sind zwingend auf die Anforderungen des Fuss- und Wanderweggesetzes (FWG) abzustimmen.

Massnahmen

- Übereinstimmung mit FWG prüfen

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	ARE, VAW
Querverweis:	V 3.1.1

Handlungsrichtlinie:

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege; SR 704
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege; SR 704.1
- Kantonale Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege; SR 731.31

Richtplanbeschluss

V 2.1.11 Strassensanierungen

Bei den Strassensanierung sind die gängigen Normen und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Im Rahmen von Sanierungen sind Verbesserungen an der Strassenraumgestaltung bezüglich der Aufenthaltsqualität sowie der Sicherheit und des Langsamverkehrs zu prüfen.

Massnahmen

- Sanierungsprogramm erstellen in Abstimmung mit Erschliessungsprogramm und Finanzplanung.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Flurgenossenschaften, TBA
Querverweis:	-

Handlungsrichtlinie:

- Den örtlichen Verhältnissen angepasste Erschliessungen
- Berücksichtigung der Auswirkungen der zukünftigen Mobilität

Richtplanbeschluss

V 2.1.12 Strassenausbauten

Bei Strassenausbauten bei Neuerschliessungen und im Zusammenhang mit Änderungen der Strassenklassierungen sind die gängigen Normen und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Strassenausbauten sind bezüglich der Strassenraumgestaltung, der Aufenthaltsqualität, der Sicherheit und des Langsamverkehrs zu hochwertig zu gestalten.

Massnahmen

- Sanierungsprogramm erstellen in Abstimmung mit Erschliessungsprogramm und Finanzplanung.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Flurgenossenschaften, TBA
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	
	<ul style="list-style-type: none">- Den örtlichen Verhältnissen angepasste Erschliessungen- Berücksichtigung der Auswirkungen der zukünftigen Mobilität

Richtplanbeschluss

V 2.1.13 Tannenbaum

Offenhalten der Durchfahrtsmöglichkeit zur (Teil-) Erschliessung des westlich angrenzenden Gewerbegebiets.

Massnahmen

- Erstellen eines Erschliessungskonzeptes

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Flurgenossenschaften, KBU, TBA
Querverweis:	S 5.1.2, V 1.1.3, V 1.1.4, V 2.1.1, V 2.1.9, V 2.1.12
Handlungsrichtlinie:	
	<ul style="list-style-type: none">- Den örtlichen Verhältnissen angepasste Erschliessungen- Berücksichtigung der Auswirkungen der zukünftigen Mobilität

Richtplanbeschluss

V 2.1.14 Zaun / Stoss / Oberwilen

Mit der Einzonung ist im Rahmen einer generellen Erschliessungs- und Bebauungsstudie ein zweckmässiges Erschliessungskonzept zu erarbeiten und eine allfällige Aufteilung des Gebietes auf die verschiedenen Erschliessungsmöglichkeiten festzulegen.

Massnahmen

- Erstellen eines Erschliessungskonzeptes

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Flurgenossenschaften, KBU, TBA, PLK
Querverweis:	S 3.3.5, V 1.1.3, V 1.1.4, V 2.1.1, V 2.1.12
Handlungsrichtlinie:	
-	Den örtlichen Verhältnissen angepasste Erschliessungen
	Berücksichtigung der Auswirkungen der zukünftigen Mobilität

Richtplanbeschluss

V 2.1.15 Rüschen

Bei einer Erschliessung und Bebauung des Gebiets für eine potentielle Bauzonenerweiterung Wohnen ist eine Lösung mit Tiefgarage mit einer Gesamtüberbauung zu prüfen. Der obenliegende Hang ist vor Eingriffen und der Erschliessung freizuhalten.

Massnahmen

- Erstellen eines Erschliessungskonzeptes

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Flurgenossenschaften, KBU, TBA
Querverweis:	S 3.3.6, V 1.1.3, V 1.1.4, V 2.1.1, V 2.1.9, V 2.1.12
Handlungsrichtlinie:	
-	Den örtlichen Verhältnissen angepasste Erschliessungen
-	Berücksichtigung der Auswirkungen der zukünftigen Mobilität

Richtplanbeschluss

V 2.1.16 Schupfen

Mit der Einzonung ist im Rahmen einer generellen Erschliessungs- und Bebauungsstudie ein Erschliessungskonzept zu erarbeiten, welches insbesondere eine zweckmässige Etappierung zulässt und die Anforderungen des Ortsbildschutzes berücksichtigt.

Massnahmen

- Erstellen eines Erschliessungskonzeptes

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Flurgenossenschaften, KBU, TBA
Querverweis:	S 3.3.3, V 1.1.3, V 1.1.4, V 2.1.1, V 2.1.9, V 2.1.12
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none">- Den örtlichen Verhältnissen angepasste Erschliessungen- Berücksichtigung der Auswirkungen der zukünftigen Mobilität

Richtplanbeschluss

V 2.1.17 Bendlehn

Es ist zu klären, ob die Erschliessung im gegenseitigen Einverständnis über Parz. Nrn. 1599/1598 oder ab Trogenerstrasse östlich von Parz. Nr. 334 erfolgen kann.

Mögliche Auswirkungen auf die Kantonsstrasse sind frühzeitig mit dem TBA zu koordinieren.

Massnahmen

- Erstellen eines Erschliessungskonzeptes

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Flurgenossenschaften, KBU, TBA
Querverweis:	S 3.3.4, V 1.1.3, V 1.1.4, V 2.1.1, V 2.1.9, V 2.1.12
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none">- Den örtlichen Verhältnissen angepasste Erschliessungen- Berücksichtigung der Auswirkungen der zukünftigen Mobilität

Richtplanbeschluss

V 2.1.18 Bendlehn / östlich Trogenerstrasse

Die Erschliessung ab Sägli, über Parz. Nr. 854 oder Unter Bendlehn ist zu klären.

Mögliche Auswirkungen auf die Kantonsstrasse sind frühzeitig mit dem TBA zu koordinieren.

Massnahmen

- Erstellen eines Erschliessungskonzeptes

Zeithorizont: laufend

Verbindlichkeit: Zwischenergebnis

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Flurgenossenschaften, KBU, TBA

Querverweis: S 3.3.2, V 1.1.3, V 1.1.4, V 2.1.1, V 2.1.9, V 2.1.12

Handlungsrichtlinie:

- Den örtlichen Verhältnissen angepasste Erschliessungen
- Berücksichtigung der Auswirkungen der zukünftigen Mobilität

V 2.2 Verkehrsberuhigung

Ausgangslage	<p>In Speicher bestehen bereits verschiedene verkehrsberuhigte Zonen. Zurzeit stehen keine weiteren Zonensignalisationen zur Diskussion. Bei mehrheitlicher Unterstützung der betroffenen Quartierbevölkerung werden weitgehende Verkehrsberuhigungsmassnahmen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten grundsätzlich unterstützt.</p> <p>Gemäss Strassenverkehrsgesetz SVG Art. 32 beschränkt der Bundesrat die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen. Er hat die Höchstgeschwindigkeit innerorts auf 50km/h festgelegt. Davon kann auf verkehrsorientierten Strassen nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Eine Tempo-30-Zone auf Kantonsstrassen ist als Ausnahmefall zu prüfen.</p>
Ziele	Die Lebensqualität soll insbesondere im Dorfkern und in den verschiedenen Wohnquartieren mittels Verkehrsberuhigungsmassnahmen erhöht werden.
Grundlage	- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958, SR 741.01

Richtplanbeschluss

V 2.2.1 Verkehrsberuhigung im Gemeindegebiet

Der Verkehr auf den Gemeinde- und Flurgenossenschaftsstrassen soll flächendeckend beruhigt und möglichst direkt auf die übergeordneten Strassen geleitet werden. Abseits der Kantonsstrassen wird die Einführung von Tempo 30 Zonen aktiv angegangen.

Zu prüfen sind auch mögliche Tempo-30-Zonen auf dem Kantonsstrassen-netz, insbesondere im Kernbereich des Dorfes und der Speicherschwendi. Angestrebte Temporeduktionen auf den Kantonsstrassen sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt anzugehen.

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Koordination mit dem kantonalen Tiefbauamt

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Bevölkerung, Flurgenossenschaften, TBA
Querverweis:	V 2.1.2, V 2.1.3, V 2.1.5

Handlungsrichtlinie:

- Kantonaler Richtplan: Leitsätze / V.2.1
- Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 4. Generation, Massnahmenblatt Nr. 3.2.1
- Tempo-30-Zonen, Fachbroschüre BFU, 2011
- VSS SN 640 212, Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- Verordnung des UVEK vom 28. September 2001 über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen, SR 741.213.3
- Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979, SR 741.21
- Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991, SR 741.272
- VSS SN 640 241, Fussgängerverkehr, Fussgängerstreifen
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958, SR 741.01
- VSS SN 640 851, Besondere Markierungen; Anwendungsbereiche, Formen und Abmessungen
- VSS SN 640 213, Entwurf des Strassenraumes, Verkehrsberuhigungselemente

V 3 Fussgänger / Velofahrer

V 3.1 Fusswegnetz

Ausgangslage

Gemäss eidg. Fuss- und Wanderweggesetz ist die Gemeinde verpflichtet, ein durchgehendes, möglichst vom Fahrverkehr getrenntes Wander- und Fusswegnetz zu schaffen und zu unterhalten.

Wander- und Fusswege müssen frei begehbar sein. Wanderwege ausserhalb des Siedlungsgebiets dürfen in der Regel keinen Hartbelag aufweisen.

Die Planung, Koordination und Aufsicht über die Wanderwege obliegt dem Kanton unter Beizug der Vereinigung Appenzellischer Wanderwege (VAW). Die Fusswegplanung im Siedlungsgebiet ist Aufgabe der Gemeinde.

Ziele

Als Naherholungsgebiet für die eigene Bevölkerung wie auch für die nahe Stadt St.Gallen kommt dem Fuss- und Wanderwegnetz eine hohe überkommunale Bedeutung zu.

Das Netz der Fuss- und Wanderwege ist laufend zu überprüfen und zu aktualisieren. Grundsätzlich sind vorhandenen Wegenetze sicher auszugestalten. Netzlücken sind zu schliessen, Quartiere und Gebiete sind logisch zu erschliessen. Innerhalb von Siedlungsgebieten sind Überbauungen durchlässig auszugestalten.

Grundlage

- Fuss- und Wanderweggesetz, FWG, Stand 1. Februar 1996
- Vereinigung Appenzell Ausserrhoder Wanderwege VAW
- Strassengesetz, StrG, Stand 1. Januar 2016

Richtplanbeschluss

V 3.1.1 Fuss- und Wanderwegplanung

Die Gemeinde verfügt jederzeit über den aktuellen Stand des Fuss- und Wanderwegnetzes und kontrolliert die Wege auf freie Begehbarkeit, Sicherheit, Unterhalt etc.

Bei Änderungen des Fuss- und Wanderwegnetzes ist das Verfahren mit der Fachstelle und dem VAW zu koordinieren.

Massnahmen

- Periodische Überprüfung des Wander- und Fusswegnetzes in Bezug auf Ergänzungen, Verbesserungs- respektive Sicherheitsmassnahmen unter Berücksichtigung der verschiedenen Benutzer (Schüler, Wanderer, Spaziergänger, Pendler etc.).
- Fusswegnetzplanung
- Aktualisierung Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz (siehe V 3.1.5)

Zeithorizont:

langfristig

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Fachstelle Fuss- und Wanderwege, VAW, Grundeigentümer, KBU, PLK

Querverweis:

I 1.1.1

Handlungsrichtlinie:

- Fuss- und Wanderweggesetz
- Vereinigung Appenzell Ausserrhoder Wanderwege VAW
- Strassengesetz

Richtplanbeschluss

V 3.1.2 Fusswege reaktivieren respektive unterhalten

Auch die nicht im Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz aufgeführten Fusswege sind nach Möglichkeit zu erhalten.

Massnahmen

- Überprüfen der Wünschbarkeit / Zweckmässigkeit der Aufrechterhaltung weiterer grundbuchrechtlich gesicherter Fusswege.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	VAW, Grundeigentümer, KBU
Querverweis:	V 3.1.1

Handlungsrichtlinie:

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege; SR 704
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege; SR 704.1
- Kantonale Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege; SR 731.31

Richtplanbeschluss

V 3.1.3 Fussgängersicherheit / Querungsmöglichkeiten

In Zusammenhang mit der inneren Entwicklung sollen Querungsmöglichkeiten an den richtigen Stellen ermöglicht werden. Dies muss nicht unbedingt mit Fussgängerstreifen sichergestellt werden, sondern kann auch mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Strassenraums passieren.

Massnahmen

- Koordination mit dem kantonalen Tiefbauamt

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	TBA, KBU
Querverweis:	V 2.1, V 2.2

Handlungsrichtlinie:

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege; SR 704
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege; SR 704.1
- Kantonale Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege; SR 731.31

Richtplanbeschluss

V 3.1.4 Sicherung / Anpassung bestehender Fusswege / Erstellung neuer Fusswege

Das Angebot an Fuss- und Wanderwegen soll möglichst engmaschig, zugänglich und durchgängig sein und bei Bedarf erweitert werden. Insbesondere ist dabei auch auf wegbegleitende Zusatznutzungen zu achten (Feuerstellen / Ruhebänke / Infotafeln / Signalisation etc.). Zudem sind die Wege grundbuchrechtlich zu sichern und der Unterhalt zu regeln.

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Fusswegnetzplanung

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	VAW, Grundeigentümer, KBU
Querverweis:	V 3.1.5

Handlungsrichtlinie:

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege; SR 704
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege; SR 704.1
- Kantonale Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege; SR 731.31

Richtplanbeschluss

V 3.1.5 Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz

Der Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz wird im Rahmen der Ortsplanung laufend überprüft und allfällige Massnahmen aufgeführt.

Der Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz ist ein Bestandteil der kommunalen Richtplanung.

Massnahmen

- ---

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	VAW, TBA
Querverweis:	V 3.1.4

Handlungsrichtlinie:

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege; SR 704
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege; SR 704.1
- Kantonale Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege; SR 731.31

V 3.2 Velowegnetz

Ausgangslage

Gemäss Raumplanungsgesetz ist die Siedlung nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Velowege sind dabei zu erhalten und neu zu schaffen. Der Richtplan bezeichnet die für die Sicherheit der Radfahrer auszubauenden Strecken.

Mit der Ergänzung der Bundesverfassung vom 23. September 2018 werden Velowege gleich gewichtet wie Fuss- und Wanderwege. Damit wird eine Qualitätsverbesserung aller Netze anvisiert.

Ziele

Das kommunale und überkommunale Radstreckenwegnetz ist durch den kantonalen Richtplan festgesetzt. Entlang stark befahrener Kantonsstrassen mit massgeblichem Radverkehr sollen ausserorts kombinierte Rad-/ Gehwege, respektive Radstreifen erstellt werden. Innerorts sollen, soweit die gegebenen Fahrbahnbreiten es zulassen, Radstreifen markiert werden. Erste Priorität kommt dabei dem Ausbau der Radstrecken für Schüler und Pendler zu.

Die Verbindung der Ortsteile durch sichere und attraktive Velowege ist zu fördern. Insbesondere die Befahrung der Wege durch E-Bikes oder ähnliche motorbetriebene Fahrzeuge (z.B. Scooter, E-Skateboards usw.) ist zu berücksichtigen, respektive zu fördern (Pendler und Erholungsströme).

Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Strassengesetz, StrG, Stand 1. Januar 2016

Richtplanbeschluss

V 3.2.1 Auszubauende Velostrecke

Die Veloführung durch das Dorf ist mangelhaft / zu schmal und stellt ein Sicherheitsrisiko dar. Eine Verbesserung kann / wird mit einer allgemeinen Strassenraumaufwertung (Koexistenz aller Verkehrsteilnehmer) erwartet.

Es fehlen Schnellrouten / E-Bike-Routen als Verbindung der Dörfer. Dem Trend (weg vom Auto, hin zum E-Bike) soll das entsprechende Angebot zur Verfügung gestellt werden.

Folgende Strecken der Kantonsstrassen sind für Velofahrer auszubauen:

- Hausecke St.Gallen - Speicher (Parzelle Nr. 100)
- Buchenstrasse (Kreuzung Stoss bis Kreuzung Brugg)
- Trogenerstrasse ab Dorfzentrum Speicher – Trogen
- Massnahmen in den Abschnitten Kalabinth, Kohlhalden und Kirchrain erforderlich.
- Verbindung St.Gallen - Speicherschwendi
- Verbindung Speicher - Teufen
- Verbindung Speicher - Speicherschwendi (Rickstrasse oder Haldenstrasse)

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Kantonsstrassen: TBA Restliches Wegnetz: Gemeinde
Beteiligte:	ARE, Gemeinde, Nachbarkantone, Trägerschaft Agglomeration St.Gallen – Bodensee, Gemeinde Trogen
Querverweis:	V 2.1.2, V 4.1.2
Handlungsrichtlinie:	- Planung von Velorouten, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 5, ASTRA, SchweizMobil, FVS, 2008

Richtplanbeschluss

V 3.2.2 Mountainbikewege / Freizeitbike-Netz

Die Gemeinde ist bestrebt in eine funktionierende und zeitgemässe Mountainbike-Infrastruktur zu investieren. Dabei soll insbesondere der Konflikt mit Fussgänger, der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch die Gemeinde unterstützend koordiniert werden.

Die Zuständigkeiten sind mit dem Kanton zu klären. Allfällige Projekte sind mit den angrenzenden Gemeinden insbesondere mit der Stadt St.Gallen zu koordinieren.

Allfällige planungsrechtliche und bauliche Umsetzungen sind voraussichtlich durch die Gemeinde in Absprache mit den kantonalen Amtsstellen anzugehen.

Massnahmen

- Konzepterarbeitung
- Grundeigentümergegespräche mit Besitzern sowie Bewirtschaftern von Forst- und Landwirtschaftsflächen

Zeithorizont: Kurzfristig, laufend

Verbindlichkeit: Vororientierung

Federführung: Zuständige kantonale Amtsstelle

Beteiligte: ARE, Gemeinde, VAW, Nachbarkantone, Trägerschaft Agglomeration St.Gallen - Bodensee

Querverweis: V 3.1.1, I 1.1.1

Handlungsrichtlinie:

- Wandern und Mountainbiken – Entscheidungshilfe zu Koexistenz und Entflechtung, Merkblatt für die Planung, Bundesamt für Strassen ASTRA, Schweizer Wanderwege, Stiftung Schweiz Mobil, 2020
- Mountainbikeland Schweiz- Manual Routen, Stiftung Schweiz Mobil, 2016

V 4 Öffentlicher Verkehr

V 4.1 Öffentlicher Verkehr

Ausgangslage	<p>Wohn- und Arbeitsgebiete sollen einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein (Art. 3 RPG).</p> <p>Das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (1991) mit zugehöriger Verordnung und das entsprechende Leitbild des Kantons Appenzell Ausserrhoden definieren die Angebotsgrundsätze der Grundversorgung sowie die Schwerpunktangebote im öffentlichen Verkehr.</p> <p>Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei ihrer gesamten Tätigkeit die Belange des öffentlichen Verkehrs mit dem Ziel, die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zu erleichtern und das Umsteigen vom Individualverkehr zu fördern (Art. 5 GFÖV).</p> <p>Die Gemeinde Speicher ist verkehrstechnisch durch ein gut ausgebautes Strassen- und ÖV-Netz mit der Appenzeller Bahnen AG St.Gallen-Trogen und mehreren Buslinien gut erschlossen.</p>
Ziele	<p>Bahnübergänge sind entsprechend der Verkehrsbelastung und der Gefahrensituation entweder aufzuheben oder so mit Signalen oder Anlagen auszurüsten, dass sie sicher befahren und betreten werden können (Art. 37b EBV).</p>
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 4. Generation, Mai 2020

Richtplanbeschluss	<p>V 4.1.1 Förderung des öffentlichen Verkehrs</p> <p>Die Gemeinde setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die laufende Verbesserung des Fahrplanangebotes als auch der ÖV-Infrastrukturen ein. Insbesondere soll die Durchmesserlinie der Appenzeller Bahnen AG unterstützt werden.</p> <p>Besondere Beachtung ist dabei auch der optimalen Zugänglichkeit der Haltestellen zu schenken (Fusswegnetz). Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind in der Nähe der Haltestellen bedarfsgerecht Veloabstellmöglichkeiten zu schaffen.</p> <p>Der behindertengerechte Umbau der Bus- und Bahnhaltestellen sind in die Planungen zu integrieren und fortlaufend mit den Beteiligten abzusprechen.</p>
--------------------	---

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Appenzeller Bahnen, Busbetreiber, TBA
Querverweis:	V 4.1.2
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none"> - Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 4. Generation,

Richtplanbeschluss**V 4.1.2 Optimierung Angebot zwischen Speicher und Speicherschwendi**

Zur Verbesserung des ÖV-Angebotes in den Bereichen Kohlhalden - Obere Schwendi ist die Einführung alternativer Verkehrsmodelle zwischen Speicher und Speicherschwendi zu prüfen. Entsprechende dannzumalige Haltestellen sind je nach gewähltem System und unter den notwendigen Anforderungen zu beurteilen und zu planen.

Die Bushaltestelle in der Speicherschwendi sollte auf diese Stärkung hin und auf die gewünschte Erweiterung der Buslinie nach St.Gallen Bezug nehmen (Standort Bushaltestelle).

Massnahmen

- Antrag Trägerschaft Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Busbetreiber, Fachstelle öffentlicher Verkehr, Stadt St.Gallen, Trägerschaft Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee
Querverweis:	S 1.1.2, V 3.2.1
Handlungsrichtlinie:	- Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 4. Generation, Mai 2020

Richtplanbeschluss**V 4.1.3 Bushaltestellen**

Im Bereich des Einlenkers Wiesstrasse ist im Hinblick auf die bauliche Entwicklung in den Gebieten Wies / Unterdorf die Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle zu prüfen. Allenfalls kann als Alternative die Haltestelle Stoss Richtung Süden an einen, unter Einhaltung der Randbedingungen, besser geeigneten Standort verschoben werden.

In Bezug auf eine allfällige Erweiterung der Buslinie nach St.Gallen sind Standorte für weitere Bushaltestellen zu prüfen, insbesondere im Bereich Speicherschwendi nach St.Gallen.

Die Bushaltestellen sollen in Bezug auf ihre Fussgängersicherheit verbessert werden. Dies kann auch mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Strassenraums passieren. Die Fussgängeranbindung bei der Bushaltestelle Stoss fehlt. Eine Verbesserung der Fussgängersicherheit ist unter Berücksichtigung von obigem Absatz anzugehen.

Massnahmen

- Zusammen mit TBA und Busbetreiber frühzeitig möglichen Standort bestimmen

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	TBA, Fachstelle öffentlicher Verkehr
Querverweis:	V 2.1.5, V 3.1.3
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

V 4.1.4 Tunnel Appenzeller Bahnen

Eine Korridorstudie im Auftrag des Bundesamts für Verkehr hat ergeben, dass zur Betriebsoptimierung der Bahnstrecke auf dem Korridor St. Gallen – Trogen ein Tunnel im Raum Vögelinsegg die zweckmässigste Variante darstellt. Nebst der Klärung der Finanzierung und einer nochmaligen Vertiefung von Alternativvarianten, ist die räumliche Einbettung dieser Infrastrukturmassnahme zwingend in einer Gesamtplanung mit der Appenzeller Bahn und den involvierten kantonalen Amtsstellen auf Siedlung, Verkehr, Freiraum und Umwelt vorzunehmen.

Der Richtplaneintrag ist als grobe Führung (Vororientierung) zu verstehen. Im Rahmen von baulichen Entwicklungen im Bestand, damit zusammenhängenden Zonenarrondierungen und / oder langfristigen Baugebietserweiterungen im Bereich der möglichen Tunnelportale sind die notwendigen Verkehrsräume zu berücksichtigen und allenfalls mit grundeigentümergebundlichen planerischen Massnahmen umzusetzen (Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten).

Bis zur Realisierung eines Tunnels wird die Bahnhaltestelle Vögelinsegg weiter betrieben.

Im Rahmen der Strassenraumgestaltung (Hauptstrasse / St. Gallerstrasse) sind die Auswirkungen abzuschätzen und wo möglich zu berücksichtigen (z.B. Linienführung Schützengarten bis Bahnhof).

Massnahmen

- Frühzeitige Koordination mit den Appenzeller Bahnen und den beteiligten kantonalen Amtsstellen: gemeinsames Vorgehenskonzept erarbeiten
- Beratung von Grundeigentümern mit baulichen Absichten bezüglich der Möglichkeiten und der Randbedingungen, insbesondere auch NISV (Starkstromleitung)
- Ganzheitliche Strassenraumgestaltung ab Schützengarten bis zur Kantonsgrenze unter Berücksichtigung der neuen Ausgangslage / Aufnahme in Strassenbauprogramm

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Appenzeller Bahnen AG
Beteiligte:	Gemeinde, TBA, DBV
Querverweis:	S 1.2.3, L 1.2.3, V 2.1.2, V 2.1.3
Handlungsrichtlinie:	-

V 5 Ruhender Verkehr

V 5.1 Parkieranlagen

Ausgangslage	<p>Speicher verfügt mit den öffentlichen Parkieranlagen Vögelinsegg, Zaun, Dorfplatz, Bahnhofareal, Frohsinn und den allerdings nur beschränkt öffentlich nutzbaren Plätzen beim Skilift Birt und beim Spar insgesamt über ein meist ausreichendes Parkplatzangebot.</p> <p>Insbesondere bei Beerdigungen respektive grösseren Veranstaltungen herrschen im Dorfzentrum oder im Bereich Buchen zeitweise knappe / ungenügende Parkplatzverhältnisse.</p> <p>In der Speicherschwendi konnte mit den Parkplätzen an der Austrasse ein für den Normalfall ausreichendes Angebot an Parkplätzen geschaffen werden.</p>
Ziele	<p>Schaffen / Erhalten eines ausreichenden Angebots an öffentlich zugänglichen Parkplätzen (soweit es die örtlichen und umweltmässigen Verhältnisse zulassen).</p> <p>Kombinationen und Mehrfachnutzungen mit privaten Parkieranlagen sind anzustreben.</p> <p>Es sollen Anreize geschaffen werden, um auf den ÖV, den Fuss- oder Veloverkehr umzusteigen.</p>
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 4. Generation, Mai 2020

Richtplanbeschluss	<p>V 5.1.1 öffentliche Parkieranlagen</p> <p>Es ist eine Parkplatzbewirtschaftung in Speicher beziehungsweise die Einführung der erweiterten blauen Zone (EBZ) im restlichen Siedlungsgebiet situativ und nach Bedarf zu prüfen.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines Übersichtsplans in Absprache mit der AGGLO St.Gallen-Bodensee zur konkreten Ausgestaltung der Gebietseinteilung. - Erstellung eines Parkierungsreglements.

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee, KBU
Querverweis:	V 5.1.4, V 5.1.5
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none"> - Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 4. Generation,

Richtplanbeschluss

V 5.1.2 Gestaltung öffentlicher Parkplätze

Die Gemeinde ist bestrebt die oberirdische Gesamtfläche der öffentlichen Parkplätze nicht zu vergrössern. Das Angebot ist dem Bedarf anzupassen. Die Variante «blaue Zone» ist für Kurzzeit-Parkierung zu prüfen. In Zusammenhang mit der Zentrumsgestaltung ist die Erstellung eines zentralen Parkhauses (Hoch- oder Tiefgarage) oder ein Ausbau bestehender Tiefgaragen zu prüfen, damit bestehende oberirdische Parkplätze zusammengefasst und auch teils aufgegeben und einem anderen Zweck, wie z.B. der Begrünung, dem Aufenthalt etc. zugewiesen oder Flächen baulich entwickelt werden können. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist dabei zu berücksichtigen. Eine allfällige Parkgarage ist mit oberirdischen Nutzungen / Überbauungen zu kombinieren, damit diese kostendeckend erstellt und betrieben werden kann.

Öffentliche Parkplätze sind so zu gestalten, dass das Regenwasser versickern kann, die klimatischen Bedingungen verbessert werden und die Parkfläche sich besser in das Siedlungsbild integriert.

Zahlreiche Insekten und Kleintiere profitieren von naturnah gestalteten Parkplätzen, besonders auch dann, wenn Bäume, Hecken oder Kleinstrukturen im Randbereich der Flächen integriert werden.

Massnahmen

- Anpassung Baureglement (Rasengittersteine, Pflasterungen oder Kies und Schotterflächen (Ruderalflächen) mit einer artenreichen Ansaat einsäen) mit Ausnahme der behindertengerechten Parkfelder
- Einführung der Werkarbeiter in Pflege und Unterhalt von nicht versiegelten Parkplätzen

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Mitarbeiter Werkhof, PLK, KBU
Querverweis:	S 1.5

Handlungsrichtlinie:

- Natur im Siedlungsraum, Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz, Appenzell Ausserrhoden 2015
- Siedlungsökologische Aufwertungen, Schlussbericht vom 22.03.2022 (ARNAL AG, kantonale Abteilung Natur und Wildtiere)

Richtplanbeschluss

V 5.1.3 Parkierung Vögelinsegg

Die Parkierungsfläche Vögelinsegg ist zusammen mit der Appenzeller Bahnen AG und den angrenzenden Nutzungen neu zu gestalten. Dabei ist die gesamte Umgebung mit einzubeziehen und aufzuwerten.

Allfällige Auswirkungen auf die Erschliessung ab dem Kantonsstrassennetz sind frühzeitig mit dem TBA zu koordinieren.

Massnahmen

- Umsetzung beziehungsweise Fertigstellung der bereits angegangenen Planung in Koordination mit den Appenzeller Bahnen AG

Zeithorizont: kurzfristig

Verbindlichkeit: Festsetzung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Appenzeller Bahnen AG, TBA, Anstösser, PLK, KBU

Querverweis: S 1.5.6, V 4.1.4, I 1.1.2, I 1.1.3

Handlungsrichtlinie:

- Arbeiten im Zusammenhang mit der gesamten Umgestaltung Vögelinsegg / Studentenarbeit HSR

Richtplanbeschluss

V 5.1.4 Parkzeitbeschränkung

Verfügbarkeit von Parkplätzen erhöhen durch Ausdehnung der Gebiete mit Parkzeitbeschränkung.

Massnahmen

- Parkierungskonzept im Dorfzentrum in Zusammenarbeit mit Grundeigentümern, Gewerbetreibenden und Anwohnern verfeinern

Zeithorizont: mittelfristig

Verbindlichkeit: Zwischenergebnis

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Grundeigentümer, Gewerbetreibenden, Anwohner, KBU

Querverweis: V 5.1.1

Handlungsrichtlinie:

- Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee, 4. Generation

Richtplanbeschluss

V 5.1.5 Mehrfachnutzung privater Parkplätze

Zur Erhöhung der Parkplatzverfügbarkeit sind insbesondere im Dorfkern und im Gewerbegebiet Wies mit Eigentümern privater Parkieranlagen Vereinbarungen zur Nutzung der privaten Abstellplätze ausserhalb der Geschäftszeiten respektive für grössere Veranstaltungen zu treffen.

Massnahmen

- Nutzungsvereinbarungen mit Grundeigentümern treffen

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, PLK, KBU
Querverweis:	V 5.1.1
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

V 5.1.6 Park&Ride Angebot

Bestehende Park & Ride Anlagen sind für die Benutzer besser zu signalisieren / publizieren. Der Unterhalt der Fläche ist mit den Eigentümern zu koordinieren.

Bei der Haltestelle am Bahnhof sind die Park&Ride-Stellplätze zu erhalten und in Zusammenarbeit mit dem Grundeigentümer, wenn möglich, auszubauen.

Massnahmen

- Nutzungsvereinbarungen mit Grundeigentümern treffen

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, KBU
Querverweis:	V 4.1.1
Handlungsrichtlinie:	-
	- Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee, 4. Generation

Richtplanbeschluss

V 5.1.7 Parkierungsanlagen / Tiefgaragen

Bei öffentlichen und privaten Neuüberbauungen sind Parkplätze mehrheitlich unterirdisch anzulegen. Dabei sind die Parkierungsanlagen allgemein so auszugestalten, dass eine einfache Nachrüstung für Ladestationen für die Elektromobilität erfolgen kann.

Im Rahmen der Baureglementsrevision ist zu prüfen, inwieweit

- Die erforderliche Anzahl zu erstellender Parkplätze für Wohnnutzungen insbesondere in ÖV-Güteklassen reduziert werden kann / soll.
- Randbedingungen für neu zu bauende Tiefgaragen erstellt werden können. Ziel soll sein, dass eine Umnutzung von zukünftig nicht mehr genutzten Tiefgaragen ermöglicht wird. Sollte die zukünftige Mobilität vermehrt auf selbstfahrende Autos setzen, welche nicht mehr an einem Standort fix parkiert werden, so sind diese Auswirkungen auf die Langzeit-Investition von Parkierungs Lösungen (Hoch- oder Tiefgaragen) zu prüfen.

Massnahmen

- Baureglementsüberarbeitung / Prüfung von Entwicklungsmöglichkeiten

Zeithorizont: kurz- und mittelfristig

Verbindlichkeit: Festsetzung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: PLK, KBU

Querverweis: V 4.1.1

Handlungsrichtlinie:

- Berücksichtigung der Auswirkungen der zukünftigen Mobilität
- Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 4. Generation

I Infrastruktur

I 1 Fremdenverkehr / Kurwesen

I 1.1 Kur- und Tourismusinfrastruktur

Ausgangslage

Natur und Landschaft haben nebst den ökologischen, land- und forstwirtschaftlichen sowie ästhetischen Aspekten auch in den Bereichen Erholung und Freizeit wichtige Funktionen zu erfüllen. Der Kanton stellt im Rahmen der Richtplanung fest, welche Gebiete für die Erholung bedeutsam sind. Der Kanton fördert den umweltschonenden, nachhaltigen Tourismus.

Trotz guter Ausgangslage bezüglich der ortsbaulichen und landschaftlichen Voraussetzungen haben der Tourismus und das Kurwesen in Speicher nur noch einen untergeordneten Stellenwert.

Verschiedene touristische Betriebe sind eingegangen (z.B. Libanon) oder sind aus unterschiedlichen Gründen in ihrer Entwicklung eingeschränkt.

Auf der Vögelinsegg konnten mit der Genehmigung des Quartierplans Vögelinsegg im Jahr 2013 / 2014 der Bau der Berit Klinik sowie der Klinik Bellavista abgeschlossen werden. Die beiden Betriebe sind wichtige Arbeitgeber für die Gemeinde und ermöglichen mit der Restauration auch eine Einkehr.

Die Vögelinsegg befindet sich an einem der exponierteren Orte im Appenzellerland, der zudem in der Appenzeller Geschichte einen sehr hohen Stellenwert hat (Schlacht bei Vögelinsegg, 15.05.1403). Die Aussicht auf den Alpstein und den Bodensee unterstreichen die besondere Lage zusätzlich. Nordöstlich der Kantonsstrasse befindet sich das Tobler-Denkmal (Komponist des Ausserrhoder Landsgemeindelied), welches in einem grosszügigen Grünraum angeordnet ist. Um das Tobler-Denkmal besteht heute ein Pärkli (Wiese, Bäume) mit einzelnen Sitzgelegenheiten.

Ziele

An der Erhaltung und Weiterentwicklung des touristischen Angebotes besteht ein kantonales Interesse. Die Gemeinden berücksichtigen die touristischen Interessensgebiete im Rahmen ihrer Ortsplanung.

Dem Tourismus und Kurwesen ist weiterhin hohe Beachtung zu schenken.

Ziele der Richtplanung sind demnach:

- Räumliche Entwicklung best. Kurbetriebe verbessern
- Touristisch attraktives Dorfzentrum
- Stärkerer Einbezug der Landschaft ins Tourismusangebot
- Sicherung bedeutender Grün- und Aussichtsflächen
- Schaffen der Voraussetzungen für touristische Zusatznutzungen
- Erhalt und Verbesserung Fuss- und Wanderwegangebot

Vorhaben müssen eine gewisse Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg und damit ein längerfristiges Bestehen ausweisen (z.B. Vorliegen eines Unternehmenskonzepts). Sie müssen der touristischen Ausrichtung des Kantons entsprechen und dürfen nicht im Widerspruch zu anderen überwiegenden kantonalen beziehungsweise übergeordneten Landesinteressen stehen. Ferner sind Erschliessungsmassnahmen (Strasse, Wasser, Abwasser, usw.) durch die Interessierten zu tragen.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Kantonaler Schutzzonenplan
- Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Sachplan «Lebensraumverbund», November 1998
- Kantonale Wegleitungen für Bauen ausserhalb der Bauzone
- Entwicklungsstrategie 2020, 4. Mai 2021 / 4. August 2022

Richtplanbeschluss

I 1.1.1 Berücksichtigung der touristischen Interessen

Das Ortszentrum wie auch verschiedene Landschaftsteile (wie Vögelinsegg, Birt, Goldachtobel etc.) sind von besonderem touristischem Interesse. Bei baulichen Veränderungen, aber auch bei Erlass einschränkender Nutzungs- und Schutzbestimmungen sind die Interessen des Fremdenverkehrs mit zu berücksichtigen.

Folgende zusätzliche touristischen Angebote sind vorgesehen:

- Mountainbike- / Freizeitbike-Infrastruktur: Eine Koordination mit den umliegenden Gemeinden ist anzugehen beziehungsweise weiter zu verfolgen.
- Wanderwege: In Kombination mit Fuss- und Wanderwegen, aber auch mit Bikerouten sind Installationen zum Wohl der Wanderer / Velofahrer wie Feuerstellen, Ruheorte etc. zulässig.

Massnahmen

- Formulieren der konkreten touristischen Interessen
- Entwickeln von detaillierten Entwicklungsleitbildern für einzelne Teilgebiete
- Stellen eines Antrags an Trägerschaft Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	V 3.1, V 3.2.2

Handlungsrichtlinie:

- Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 4. Generation

Richtplanbeschluss**I 1.1.2 Vögelinsegg**

Erhaltung des kantonalen Interessengebiet Vögelinsegg mit Aussichtslage, Landschaftsschutzzone und Kulturobjekten. Der Ausgangspunkt für den Egen-Höhenwanderweg ist dank Parkplätzen und Appenzeller Bahnen gut angeschlossen. Eine Anreise mit dem öffentlichen Verkehr ist zu begünstigen.

Massnahmen

- Mobilitätskonzepte / Anfahrtsmöglichkeiten durch den ÖV fördern
- Stellen eines Antrages an Trägerschaft Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Appenzeller Bahnen
Querverweis:	S 1.5.5, V 2.1.3, V 5.1.3, I 1.1.3
Handlungsrichtlinie:	

- Quartierplan Vögelinsegg, genehmigt am 26.11.2013
- Arbeiten im Zusammenhang mit der gesamten Umgestaltung Vögelinsegg / Studentenarbeit HSR

Richtplanbeschluss**I 1.1.3 Höhenblick**

Das Hotel Höhenblick liegt an einer prominenten Lage bei der Vögelinsegg. Eine Neubebauung ist daher sensibel zu planen und eng mit der Bevölkerung zu begleiten. Der bestehende Sondernutzungsplan ist bei Bedarf bei einem neuen Projekt aufzuheben und wenn notwendig durch einen neuen Sondernutzungsplan abzulösen.

Eine Neubebauung darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss Bezug auf die besondere Lage und die angrenzende öffentliche Nutzung (grosszügiger Grünraum mit Tobler-Denkmal) nehmen und einen gewissen öffentlichen Mehrwert schaffen können.

Massnahmen

- Frühzeitige Gespräche und Beratung durch die Gemeinde bei Bauabsichten der Grundeigentümer

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.5.5, V 5.1.3, I 1.1.2
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

I 1.1.4 Skiabfahrtsgebiet Birt-Vögelinsegg und Blatten

Im Rahmen der Zonenplanung rechtskräftig festgesetzte Skiabfahrtszone. Bauten und Anlagen, welche den Skiabfahrtsbetrieb behindern, sind nicht zulässig.

Massnahmen

- Schutzgebiete / Wildruhezeiten berücksichtigen
- Mobilitätskonzepte / Anfahrtsmöglichkeiten durch den ÖV oder Shuttledienste fördern

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde / Kanton
Beteiligte:	kantonaler Tourismusverband, Betreiber, Grundeigentümer
Querverweis:	V 4.1.1
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

I 1.1.5 Langlauf

Die bestehende Langlaufloipe ist mittels Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Betreibern langfristig offen zu halten beziehungsweise zu sichern.

Zusätzlich sind Parkierung, WC-Möglichkeiten und Abfallentsorgung zu klären und umzusetzen.

Massnahmen

- Schutzgebiete / Wildruhezeiten berücksichtigen
- Mobilitätskonzepte / Anfahrtsmöglichkeiten durch den ÖV oder Shuttledienste fördern
- Ziel: keine Wintersportzone

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde, KBU
Beteiligte:	Betreiber, Grundeigentümer
Querverweis:	V 4.1.1
Handlungsrichtlinie:	-

I 2 Ver- und Entsorgung allgemein

I 2.1 Ver- und Entsorgung

Ausgangslage	<p>Auf dem ganzen Gemeindegebiet besteht heute eine weitestgehend vollständige und gut unterhaltene Basiserschliessung.</p> <p>Die konzeptionellen Überlegungen im Bereich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind aus den jeweiligen Konzept- und Erschliessungsplanungen der zuständigen technischen Werke ersichtlich.</p>
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Zielvorgaben der einzelnen Unterpunkte
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der jeweiligen technischen Werke

Richtplanbeschluss

I 2.1.1 Koordinationspflicht Raumplanung im Untergrund

Die Nutzungen des Untergrundes, insbesondere die Nutzungen von Grundwasser, Rohstoffen, Energien sowie von baulich nutzbaren Räumen sind frühzeitig aufeinander sowie auf die oberirdischen Nutzungen und Planungen abzustimmen.

Im Rahmen einer Aufbereitung der diversen unterirdischen Leitungen wird eine Übersicht erstellt und neue Leitungen nach Möglichkeit in bestehenden Korridoren geführt. Bei Sanierungen sind solche Korridore zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Erarbeitung einer Richtplanung über den Untergrund
- Koordination der Verantwortlichkeiten

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton, Privateigentümer, PLK
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	-

I 3 Wasserversorgung

I 3.1 Wasserversorgung

Ausgangslage

Die Gemeinde schützt ihr Wasservorkommen, baut ihre Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ aus und gewährleistet die Versorgungssicherheit. Sie prüft eine sparsame und nach Verwendungszweck differenzierte Nutzung von Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Speicher verfügt über eine quantitativ wie qualitativ gute Wasserversorgung. Die Gemeinde Speicher besitzt Quellen in den Gebieten Almenweg, Egg, Unterbach, Hohrüti, im Harzig (Gemeinde Bühler) und auf der Kellersegg (Gemeinde Gais). Mit diesen Wasservorkommen wird ca. 60 % des mittleren Wasserbedarfes abgedeckt. Das eigene Trinkwasser wird durch die mit der Gemeinde Trogen gemeinsam betriebene Aufbereitungsanlage geleitet.

Das restliche Wasser wird über die Regionale Wasserversorgung St. Gallen AG (RWSG) aus dem Bodensee bezogen. Das Wasser wird vom Seewasserwerk Frasnacht über das Reservoir Meldegg in Engelburg und das Reservoir Churzegg in St. Gallen ins Reservoir Birt gepumpt. Zusätzlich wird eine zweite Leitung für Seewasser zwischen dem Reservoir Vogelherd (St.Gallen) und dem Reservoir in Speicherschwendi genutzt.

In Notfällen kann zudem Wasser von der Wasserversorgung Teufen bezogen werden.

In den Reservoirs Vögelinsegg, Birt, Horst, Ebni und Speicherschwendi steht der Bevölkerung von Speicher 1600 m³ lebensmittelkonformes Trinkwasser zur Verfügung.

Die Feuerwehr verfügt über einen Löschwasservorrat von 800 m³. Verteilt über das ganze Leitungsnetz kann an über 180 Hydranten Wasser für den Feuerschutz bezogen werden. Weiter bestehen Feuerweiher als Notlöschreserve.

Für die Quellen, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden, liegen rechtskräftig ausgeschiedene Grundwasserschutzzonen vor. Einzig für eine Quelle im Gebiet Bruderbach / Gschädt muss die Schutzzonenauscheidung noch durchgeführt werden.

Ziele

Um der Gemeinde in Zukunft genügend einwandfreies Wasser bereitstellen zu können sind insbesondere folgende Projekte vorgesehen:

- Schutzzonenauscheidung im Gebiet Bruderbach / Gschädt
- Erneuerung der Quelfassungen
- Abbruch/Neubau Reservoir Ebni (neuer Standort)
- Ausbau Reservoir Birt / Abbruch Reservoir Horst

Grundlage

- Kantonale Gewässerschutzkarte
- Kantonale Grundwasserkarte

Richtplanbeschluss

I 3.1.1 Provisorische Grundwasserschutzzonen

Das laufende Grundwasserschutzverfahren im Gebiet Bruderbach / Gschädt ist baldmöglichst abzuschliessen. Die definitive Abgrenzung ist im Zonenplan zu berücksichtigen und allenfalls als Hinweis darzustellen.

Massnahmen

- Abschluss des laufenden Grundwasserschutzverfahrens.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Amt für Umwelt, KBU, PLK
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	-
	- Definitive Abgrenzung von AFU

Richtplanbeschluss

I 3.1.2 Rechtskräftige Grundwasserschutzzonen

Umsetzung der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Massnahmen (vgl. entsprechende Schutzzonenplanungen). Diese umfasst einerseits die längerfristige Entfernung von bestehenden Risikopotenzialen, andererseits die periodische Kontrolle von bestimmten Anlagen wie Jauchegruben, Kanalisationsleitungen etc.).

Die Gewässerschutzzonen sind im Zonenplan zu berücksichtigen und allenfalls als Hinweis abzubilden.

Massnahmen

- Das Bauamt verfügt jederzeit über den aktuellen Stand der Gewässerschutzkarte respektive der Grundwasserschutzzonen und erteilt den Grundeigentümern und Bauinteressenten die nötigen Auskünfte.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	-
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Amt für Umwelt
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

I 3.1.3 Brauchwasser

Eine Regelung zur Nutzung von Brauchwasser ist zu prüfen und allenfalls in das Baureglement aufzunehmen. Bei Neubauprojekten und bei grösseren Sanierungen ist ein Einbau von Brauchwasseranlagen nach Möglichkeit vorzusehen.

Massnahmen

- Prüfung von Regenwasserbewirtschaftungen und Brauchwasseranlagen in Sondernutzungsplanungen und der Baureglementsrevision.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Amt für Umwelt, KBU, PLK
Querverweis:	S 1.5.4
Handlungsrichtlinie:	-

I 4 Entwässerung

I 4.1 Entwässerung

Ausgangslage

Gewässerschutzgesetze sorgen für eine kommunale und, soweit notwendig, für eine regionale Entwässerungsplanung.

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) gilt als zentrales Führungsinstrument, um die kommunalen Gewässerschutzaufgaben effizient und wirkungsvoll wahrzunehmen. Im Fokus steht einerseits eine langfristige Sicherstellung von Unterhalt und Erneuerung der Abwasseranlagen. Andererseits ist die Entwässerungskonzeption zu überprüfen und zu optimieren.

Massgebend für die Erarbeitung des GEP sind die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

Ausserhalb der Bauzone sind Liegenschaften im Bereich einer öffentlichen oder privaten Kanalisation, an diese anzuschliessen. Wenn ein Anschluss weder zweckmässig noch zumutbar ist, sind Liegenschaften mit Kleinkläranlagen oder mittels Abwasserstapelgrube (Abwasserabfuhr auf die Kläranlage) abwassertechnisch zu sanieren.

Ziele

Der GEP ist laufend zu aktualisieren. Das Abwasser muss mit entsprechenden Anlagen behandelt werden. Nicht verschmutztes Abwasser (Meteorwasser) ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen oder über Retentionsanlagen abzuleiten.

Grundlage

- Genereller Entwässerungsplan
- Gewässerschutzgesetz, Abwasserbeseitigung Art. 7, 1. Januar 2020
- Kantonaler genereller Entwässerungsplan – Versickerungsflächen

Richtplanbeschluss

I 4.1.1 Entwässerung

Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung der generellen Entwässerungsplanung (GEP) sind die Siedlungsentwässerung, Retention und der Oberflächenabfluss integrierend in die Arbeiten miteinzubeziehen. Die GEP ist als langfristige Planung entsprechend umzusetzen.

Massnahmen

- Koordination / Absprache mit Verantwortlichen der technischen Werke, respektive Grundeigentümern; frühzeitige Einleitung von notwendigen Sicherungsmassnahmen. Das Bauamt stellt die Koordination unter den verschiedenen Betreibern der technischen Werke sicher.
- Regelung von Umsetzungsmöglichkeiten bezüglich Retention und Wohnumfeldqualität

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Amt für Umwelt
Querverweis:	S 1.5.1, L 2.1.1, I 3.1
Handlungsrichtlinie:	-

I 5 Energie

I 5.1 Energiepolitik / Energiekonzept

Ausgangslage

Mit dem Förderprogramm Energie verfügt der Kanton Appenzell Ausserrhoden über ein Instrument, um energiesparende Projekte von Privatpersonen, Institutionen und Betrieben mit finanziellen Beiträgen zu fördern.

Im April 2009 erhielt die Gemeinde Speicher das Label Energiestadt. Das heisst, ein häuslicher Umgang mit Energie ist zu pflegen und die Ressourcen sind zu schonen. Die Gemeinde Speicher setzt im Grundsatz auf Vorbildfunktion, indem sie die gemeindeeigenen Gebäude laufend energetisch saniert bzw. erneuert.

Die behördenverbindliche Energiestrategie (Januar 2017) konkretisiert den mit dem Energiestadtlabel eingeschlagenen Pfad der Gemeinde zur Reduktion der CO₂-Belastung. Die Gemeinde beschreibt in ihrer Energiestrategie Ziele und Massnahmen. Wegweisend sind die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton und vom Programm «Energiestadt». Die Energiestrategie der Gemeinde Speicher wird periodisch alle vier Jahre (Reaudit 2021) überprüft.

Speicher verfügt über keinen Anschluss an die Gasversorgung.

Ziele

Die Gemeinde setzt sich für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Wasser, Luft und Boden ein und unterstützt eine nachhaltige Energiepolitik mit wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und ökologischer Verantwortung für nachfolgende Generationen.

Der Gemeinderat hat für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Bauten und Liegenschaften den Energieverbrauch überprüft und wo zweckmässig verbrauchsvermindernde Massnahmen getroffen.

Mit einem Energierichtplan soll - ergänzend zu den generellen Aussagen des Gemeinderichtplanes - konkreter aufgezeigt werden, wie eine sparsame und rationelle Nutzung der Energieressourcen in der Gemeinde Speicher erreicht werden kann.

Grundlage

- Leitfaden Energie in der kommunalen Raumplanung, Amt für Umwelt des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Dezember 2006
- Energiestrategie Speicher, Erika Hunziker McDonald, Arbeitsgruppe Energiestadt, Januar 2017
- Massnahmenkonzept Arbeitsgruppe Energiestadt (jeweils aktuellste Fassung)

Richtplanbeschluss

I 5.1.1 Energiepolitik

Die energiepolitischen Zielsetzungen sind in allen Bereichen der Planung, der kommunalen Gebäude, Anlagen, der Ver- und Entsorgung und beim Verkehr zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzungen gemäss Leitfaden S. 2

Zeithorizont: langfristig

Verbindlichkeit: Festsetzung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Bevölkerung, Arbeitsgruppe Energiestadt

Querverweis: -

Handlungsrichtlinie:

- Leitfaden Energie in der kommunalen Raumplanung, Amt für Umwelt des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Dezember 2006
- Energiestrategie Speicher, Erika Hunziker McDonald, Arbeitsgruppe Energiestadt, Januar 2017

Richtplanbeschluss

I 5.1.2 Energierichtplan

Die Erarbeitung eines Energierichtplans, der die energiepolitischen Grundsätze und Ziele mit räumlichem Bezug festschreibt, ist noch zu erarbeiten. Zu beachten ist dabei der kantonale Leitfaden «Energie in der kommunalen Raumplanung» vom Dezember 2006.

Die Gemeinde Speicher fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten und soweit raumplanerisch zweckmässig die Nutzung von alternativen Energien. Ein Ausbau der Fernwärme ist dabei zu prüfen.

Massnahmen

- Energieversorgungskonzepte, gesamthaft und für Teilgebiete
- Nahwärmeversorgungen, Umwelt- und Abwärmennutzung fördern

Zeithorizont: kurzfristig

Verbindlichkeit: Zwischenergebnis

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Amt für Umwelt, Arbeitsgruppe Energiestadt

Querverweis: I 5.3.1

Handlungsrichtlinie:

- Leitfaden Energie in der kommunalen Raumplanung, Amt für Umwelt des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Dezember 2006
- Energiestrategie Speicher, Erika Hunziker McDonald, Arbeitsgruppe Energiestadt, Januar 2017

I 5.2 Stromversorgung

Ausgangslage	<p>Die Versorgung der Gemeinde mit elektrischem Strom und die Energieverteilung erfolgt durch die SAK.</p> <p>Im Unterwerk Flecken wird die Energie von der SAK in das Mittelspannungsnetz (20kVolt) eingespeist. 26 Trafostationen sind über erdverlegte Ringleitungen mit einer Länge von rund 25 km auf diesem Spannungsniveau untereinander verbunden.</p>
Ziele	<p>Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und soweit dies raumplanerisch vertretbar ist, die Realisierung von umweltfreundlichen und nachhaltigen Stromerzeugungsanlagen.</p> <p>Die Hochspannungsleitung der SAK, welche das Stromnetz der Gemeinde Speicher speist, stört im Bereiche Rüschen-Vögelinsegg das Orts- und Landschaftsbild und behindert eine allfällige Bauentwicklung in diesem Gebiet. Mittelfristig ist deshalb eine Verlängerung der bestehenden Erdverkabelung bis über die Kuppe Vögelinsegg anzustreben.</p>
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Energiekonzept 2017–2025, Appenzell Ausserrhoden, Departement Bau und Volkswirtschaft, Amt für Umwelt, Abteilung Lärm und Energie - Kantonales Energiegesetz - Grundlagen der SAK

Richtplanbeschluss **I 5.2.1 Stromerzeugung**

Förderung und aktive Prüfung der Stromgewinnung und Energieerzeugung durch alternative, erneuerbare Energie.

Massnahmen

- Förderung von alternativen und erneuerbaren Energie in der Baureglementsüberarbeitung und im Rahmen von Sondernutzungsplänen berücksichtigen
- Prüfung weiterer Massnahmen zur Förderung von alternativen und erneuerbaren Energie auf Gemeindeebene (z.B. Klein-Windanlagen)

Zeithorizont:	-
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Amt für Umwelt, Arbeitsgruppe Energiestadt
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	

- Energiekonzept 2017–2025, Appenzell Ausserrhoden, Departement Bau und Volkswirtschaft, Amt für Umwelt, Abteilung Lärm und Energie
- Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014)

I 5.3 Wärmeverbund

Ausgangslage	Mit der Realisierung des Wärmeverbunds der SAK wurde der Wärmeverbund Oberwilen in den Wärmeverbund der SAK integriert.
Ziele	Gemäss aktuellen Erkenntnissen sind kleinere «Quartier-Wärmeverbünde» mit wenig Transportleitungskilometer sehr effizient. Entsprechend gilt es bei Lagen ausserhalb des bestehenden Fernwärmenetzes, auch solche kleineren Anlagen zu fördern.
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Energiekonzept 2017–2025, Appenzell Ausserrhoden, Departement Bau und Volkswirtschaft, Amt für Umwelt, Abteilung Lärm und Energie - Kantonales Energiegesetz - Grundlagen des Wärmeverbundes der SAK

Richtplanbeschluss	I 5.3.1 Wärmeverbund Bei Neubauten und grösseren Umbauten im Einzugsgebiet des Wärmeverbundes ist ein Anschluss an die zentrale Wärmeerzeugungsanlage anzustreben.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung von Massnahmen zur Förderung von Anschlüssen an die zentrale Wärmeerzeugungsanlage auf Gemeindeebene

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Amt für Umwelt, Arbeitsgruppe Energiestadt
Querverweis:	I 5.1.2
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none"> - Energiekonzept 2017–2025, Appenzell Ausserrhoden, Departement Bau und Volkswirtschaft, Amt für Umwelt, Abteilung Lärm und Energie - Kantonales Energiegesetz - Grundlagen des Wärmeverbundes der SAK

Richtplanbeschluss

I 5.3.2 Weitere Wärmeverbundanlagen

Bei grösseren Überbauungen und im Rahmen von Sondernutzungsplanverfahren ist die Schaffung weiterer Wärmeverbundanlagen, mindestens aber die mehrheitliche Verwendung von erneuerbaren Energien, festzulegen.

Massnahmen

- Prüfen von Wirksamkeit und Nutzen von dezentralen Wärmeverbundanlagen und Regelung der Umsetzung

Zeithorizont: laufend

Verbindlichkeit: Festsetzung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Amt für Umwelt, Arbeitsgruppe Energiestadt

Querverweis: -

Handlungsrichtlinie:

- Energiekonzept 2017–2025, Appenzell Ausserrhoden, Departement Bau und Volkswirtschaft, Amt für Umwelt, Abteilung Lärm und Energie
- Kantonales Energiegesetz
- Grundlagen des Wärmeverbundes der SAK

I 6 Kommunikation

I 6.1 Kommunikation

Ausgangslage	Die Gemeinde Speicher unterstützt den Ausbau der vorhandenen leitungsgebundenen Telekommunikationsnetze. Demgegenüber ist der Ausbau des Mobilfunknetzes und der Bau weiterer Mobilfunkantennen nur mit allergrösster Zurückhaltung und nur an sehr sorgfältig ausgewählten Standorten vorzunehmen.
Ziele	Die Gemeinde Speicher verfügt in den meisten Gebieten über gut ausgebaute Telekommunikationsnetze der entsprechenden Anbieter. Aufgrund von zukünftigen Nutzungen und aufgrund des Fernmeldegesetzes respektive der Grundversorgungspflicht sind Ausbauten auf die aktuellen Standards unter Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung zu unterstützen.
Grundlage	- Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte, BAFU, BAKOM, ARE, BPUK, SSV, Schweizerischer Gemeindeverband, 2010

Richtplanbeschluss

I 6.1.1 Mobilfunkantennen

Der aktuellen netzbefreiten Übertragung ist Sorge zu tragen.

Bei der Standortwahl ist gemäss der Umweltschutzgesetzgebung auf die Bedürfnisse der Umwelt sowie der Bevölkerung, insbesondere der Kinder, ein besonderes Augenmerk zu legen. Der Bau von sichtbaren Mobilfunkantennen und sichtbaren Anlagen ist in der Ortsbildschutzzone und bei Kulturobjekten ausgeschlossen.

Die Grundlagen der Versorgung / Anbindung der Bevölkerung an das Mobilfunknetz sind zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Es ist keine grundsätzliche Standortplanung notwendig. Diese werden einerseits über die Umweltschutzgesetzgebung geregelt. Falls notwendig kann eine Standortplanung angegangen werden.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Amt für Umwelt
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	

- Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte, BAFU, BAKOM, ARE, BPUK, SSV, Schweizerischer Gemeindeverband, 2010
- Übergeordnete Gesetzgebung

I 7 Abfallentsorgung

I 7.1 Abfallentsorgung

Ausgangslage

Die Abfallentsorgung (Kehricht / Sperrgut) erfolgt in die KVA St. Gallen. Die Gemeinde Speicher ist Mitglied des Vereins A-Region (ca. 40 Gemeinden arbeiten im Bereich Abfallentsorgung zusammen).

An folgenden Sammelstellen können Spezialabfälle respektive wiederverwertbare Abfälle abgegeben werden:

- Glas, Dosen und Textilien: bei Bank/Post sowie in der Speicherschwendli am Ausstellplatz an der Rehetobelstrasse
- Giftsammelstelle, Tierkadaver und Elektroschrott und Kunststoffsammlung: Eugster Transporte, Wies 35
- Grünabfälle: öffentliche Kompostieranlage Flecken

Zusätzlich werden periodisch Spezialsammlungen (Altpapier, Metalle, Häckseltour) durchgeführt.

Ziele

Die Gemeinde gewährleistet eine umweltgerechte Abfallentsorgung. Bei der Abfallentsorgung sind regionale Lösungen anzustreben.

Grundlage

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), 7. Oktober 1983
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (WEA; SR 814.600)

Richtplanbeschluss

I 7.1.1 Getrennte Abfallentsorgung

Eine getrennte Abfallentsorgung respektive eine Wiederverwertung der Abfälle ist durch die Schaffung weiterer geeigneter Sammelstellen zu fördern.

In Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und privaten Entsorgungsfirmen sind Entsorgungssysteme weiter zu fördern und zu verfolgen.

Massnahmen

- Das Bauamt ist besorgt, dass die Abfallentsorgung umweltgerecht erfolgt.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Amt für Umwelt, KBU
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

I 7.1.2 Konzept Unterflurcontainer

Das Konzept gemäss Standortevaluation Unterflurcontainer 2019 soll zeitnah umgesetzt werden.

Bei der Planung von Neubaugebieten und / oder im Rahmen von Entwicklungsmassnahmen sind die Standorte zu überprüfen und nach Möglichkeit in laufende Planungen (Sondernutzungsplanungen / Überbauungskonzepte) zu integrieren.

Massnahmen

- Berücksichtigung der laufenden raumplanerischen Umsetzungen

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	A-Region, AFU, KBU, PLK
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	

- Leitfaden für Unterflur- und Halbunterflurbehälter in der A-Region, 2016
- Standortevaluation Unterflurbehälter, ERR Raumplaner AG, 2019

I 8 Materialabbau und Lagerung

I 8.1 Abbaugelände / Deponien

Ausgangslage	<p>Der Kanton sorgt im Rahmen der kantonalen Deponieplanung für die Bezeichnung der nötigen Deponiestandorte. Die Sicherstellung der Standorte hat nötigenfalls mit den Instrumenten der Raumplanung zu erfolgen.</p> <p>In der Gemeinde Speicher bestehen keine Abbaustellen. Gemäss kantonalem Richtplan (vgl. Karte zu E.3 Materialversorgung) werden in den Gebieten Birt und Holderschwendi abbaubare Kiesvorkommen ausgewiesen und im Sinne der Vororientierung als "Erweitertes Interessengebiet zur Sicherung der Kiesversorgung" festgesetzt. Aufgrund der Lage im Naherholungsgebiet wird die Eignung aber als äusserst fraglich beurteilt.</p> <p>Zurzeit sind in der Gemeinde Speicher keine Deponien in Betrieb. Gemäss kantonalen Deponieplanung bestehen in den Gebieten Buechschwendi-Steinegg (Nr. 451, Parz. Nr. 656/654, 150'000 m³, Typ A / B) und Sitz-Steinegg (Nr. 504, Parz. Nrn. 641/642/647/650, 100'000 m³, Typ A) mögliche Deponiestandorte.</p>
Ziele	Eine Aktivierung dieser Abbau- respektive Ablagerungsstandorte steht aus Sicht der Gemeinde Speicher bis auf weiteres nicht zur Diskussion.
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan AR, 1. Januar 2019 - Kantonale Deponieplanung AR, 30. März 2021

Richtplanbeschluss

I 8.1.1 Potentielles Abbaugelände

Die Nutzung der im kantonalen Richtplan eingetragenen potentiellen Abbaugelände ist aufgrund der Lage im Naherholungsgebiet nicht erwünscht. Eine entsprechende Änderung des kantonalen Richtplans ist anzugehen.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Amt für Umwelt
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan AR - Kantonale Deponieplanung AR

Richtplanbeschluss

I 8.1.2 Potentielle Deponie-Standorte

Die Deponien sind nach dem Konzept des Kantons unter Berücksichtigung der Grundeigentümer zu aktivieren.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Amt für Umwelt
Beteiligte:	Grundeigentümer / Gemeinde
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	
	<ul style="list-style-type: none">- Kantonaler Richtplan AR- Kantonale Deponieplanung AR